

Schriftlicher Bericht

des 3. Sonderausschusses

— Gemeinsamer Markt / Euratom —

über den Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März
1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Ergänzung
- Druckachen 3440, Nachtrag zu 3440, 3615 -

A. Berichterstattung	Seite
I. Einleitende Bemerkungen des Ausschußvorsitzenden, Abgeordneten Dr. Furler	4
II. Einzelberichte	7
1. Allgemeine politische Aspekte, Grundzüge und Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euro- päischen Atomgemeinschaft (Präambeln, Grundsätze, Schlußbestimmungen, Schluß- akte, Ratifikationsgesetz nebst Empfehlungen des Bun- desrates) Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Elbrächter*)	7
2. Die institutionellen Bestimmungen beider Verträge und die allgemeinen und Schlußbestimmungen, soweit sie sich nicht auf andere Sachkapitel der Verträge beziehen (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Artikel 137 bis 198; Vertrag zur Grün- dung der Europäischen Atomgemeinschaft Artikel 107 bis 170; Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften; Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Artikel 210 bis 248; Vertrag zur Gründung der Europäischen Atom- gemeinschaft Artikel 184 bis 225) Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mommer	14
3. Euratom	
a) Wirtschaftliche Bestimmungen	
b) Forschung, Technik und Gesundheitsschutz	
c) Sicherheitsbestimmungen und Eigentum Berichterstatter: Abgeordneter Geiger (München)	20

*) Der Bericht wurde in Abwesenheit des im Ausland befindlichen Be-
richterstatters vom Ausschuß überarbeitet und ergänzt.

4. Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Seite Soziale Harmonisierung — Sonderstatut Frankreich, Sozialpolitik (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Artikel 38 bis 73, 100 bis 102, 117 bis 128; Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich; Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse)	24
Berichterstatter: Abgeordneter Sabel	
5. Die finanziellen Bestimmungen	
a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft (Fünfter Teil Titel II: Finanzvorschriften)	
b) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atom- gemeinschaft (Vierter Teil: Finanzvorschriften)	
c) Europäische Investitionsbank (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft Dritter Teil Titel IV)	
Berichterstatter: Abgeordneter Ritzel	30
6. Gemeinsamer Markt Zollunion, Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, Wettbewerbsregeln, Wirtschaftspolitik, Protokolle (Über- gangsbestimmungen) (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Zweiter Teil Titel I, Dritter Teil Titel I und II, Anhänge zum Vertrag)	
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hellwig	35
7. Die Landwirtschaft (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Zweiter Teil Titel II)	
Berichterstatter: Abgeordneter Lückner (München)	51
8. Der Verkehr (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Zweiter Teil Titel IV)	
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bleiß	54
9. Die Assoziierung der überseeischen Gebiete (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft Vierter Teil)	
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Leverkus *)	55
10. Die Freihandelszone Berichterstatter: Abgeordneter Scheel	58
 B. Antrag des Ausschusses	 63

*) *Der Bericht ist in Abwesenheit des im Ausland befindlichen Bericht-
erstatters im Auftrage des Ausschusses durch Abgeordneten Dr. Pohle
(Düsseldorf) überarbeitet und ergänzt worden.*

A. BERICHTERSTATTUNG

I. Einleitende Bemerkungen des Ausschußvorsitzenden, Abgeordneten Dr. Furler

Der Entschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1957, für die Beratung der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft einen Sonderausschuß zu bestellen, war weitgehend durch die Überzeugung bestimmt, daß sich den kommenden Ausschußberatungen eine Aufgabe stellen würde, die nicht nach den herkömmlichen Regeln der federführenden Zuständigkeit eines bestimmten Ausschusses und der mitberatenden Beteiligung anderer interessierter oder betroffener Ausschüsse bewältigt werden könnte.

Keine der Debatten um die vorausgehenden europäischen Zusammenschlüsse dürfte von Anbeginn in einem solchen Maße von dem Gefühl beherrscht worden sein, daß hier — in jedem einzelnen Bereich der vertraglichen Abmachungen und noch im kleinsten technischen Detail — Verfahren und Methode, Anspruch und Leistung mit politischen Wirkungen verbunden sind oder wirtschaftliche und soziale Entwicklungen vorzeichnen, die über die materielle Substanz der Verträge selbst weit hinausgreifen.

So galt die Bildung des 3. Sonderausschusses nicht — wie im Falle der beiden in der Konstituierung vorhergehenden Ad-hoc-Ausschüsse dieses Bundestages — der Einmaligkeit oder der Neuheit der hierbei gestellten Aufgaben: hier handelte es sich darum, auch in den einzelnen materiellen Erwägungen und den daraus folgenden Entschlüssen und Empfehlungen beständig und wirkungsvoll diesen Zusammenhang mit der politischen Entscheidung und den weitertragenden Auswirkungen erkennbar zu machen und zu wahren.

Auch der vor dem Abschluß der Vertragsverhandlungen zuständige Auswärtige Ausschuß des Bundestages hatte diese besonderen Notwendigkeiten erkannt und — obgleich es damals und in seiner Zuständigkeit vorwiegend um die politische Bedeutung der künftigen Vereinbarungen gehen mußte — zu den Sitzungen des von ihm gebildeten Unterausschusses Vertreter der betroffenen Fachausschüsse geladen.

Naturngemäß konnten die Sitzungen dieses Unterausschusses im wesentlichen nur einer ersten Unterrichtung durch die Leiter der Verhandlungsdelegation gewidmet sein. Dennoch ergab sich schon zu diesem Zeitpunkt, daß man der Bedeutung der vorgesehenen materiellen Einzelbestimmungen kaum gerecht werden würde, wenn man sich nicht in die Lage versetzte, sie unter dem Gesichtspunkt ihrer umfassenden politischen Bedeutung oder ihrer weiteren wirtschaftlichen oder sozialen Auswirkungen zusammenzufassen und die so gebildeten Komplexe gemeinsam zu betrachten, miteinander in Beziehung zu setzen oder zu vergleichen.

Diese Erwägungen bestimmten auch die Arbeitsmethode des Sonderausschusses, der Ihnen hiermit über die Beratungen der ihm zugewiesenen Verträge zu berichten hat.

Ausgehend von den Erfahrungen des Unterausschusses, dessen Materialien gerade wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit von großer Bedeutung waren, folgte der Sonderausschuß in seinen Beratungen (und infolgedessen auch in seiner Berichterstattung) nicht der Gliederung der Verträge, sondern grenzte Problem-

komplexe ab, die den Schwerpunkten der in Aussicht genommenen Maßnahmen entsprechen und es erleichtern, die Zusammenhänge, Auswirkungen und Rückwirkungen der einzelnen Bestimmungen auch bei der abschließenden Entscheidung des Hohen Hauses über den Antrag und die Empfehlungen des Ausschusses im Auge zu behalten.

Bewußt wurden hierbei die **allgemeinen politischen Aspekte und Aufgaben** der beiden Gemeinschaften als Ganzes betrachtet und demgemäß auch das Resultat der Ausschlußberatungen in einem Bericht — erstattet von Abg. Dr. Elbrächter — zusammengefaßt.

In gleicher Weise wurde für die **institutionellen Bestimmungen** der Verträge verfahren, zumal der organisatorische Aufbau der Gemeinschaften ein im wesentlichen übereinstimmender ist, wodurch nach der Absicht der Vertragschließenden das notwendige Zusammenwirken gefördert werden soll. Der entsprechende Bericht wird nachfolgend von Abg. Dr. Mommer vorgelegt.

Auch die **finanziellen Bestimmungen** beider Verträge wurden in den Beratungen gemeinsam behandelt und hierüber in einem besonderen Teil der Ausschlußberichterstattung durch Abg. Ritzel berichtet. Diese zusammenfassende Betrachtung hat den Vorzug, eine klarere Übersicht über die aus den Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen zu ermöglichen. Hier findet auch die bedeutende Investitionsbank ihre Würdigung.

Abg. Geiger (München) berichtet über die speziellen Beratungen des Ausschusses zu **Euratom**. Es zeigte sich, daß hier — in Abgrenzung zu den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — die sich ergebenden politischen Probleme, die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und die Fragen der Forschung zweckmäßigerweise bei den Betrachtungen des Ausschusses nicht voneinander getrennt werden sollten und auch in der Berichterstattung gemeinsam zu behandeln waren.

Die äußerst vielschichtige Materie des Vertrages über die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**, die Verschiedenartigkeit der hier auftauchenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme und ihre Wechselwirkung zwingen zu einer Aufgliederung in folgende Komplexe, denen der Aufbau der Berichtsteile entspricht, die den Fragen des Gemeinsamen Marktes und den damit verbundenen Fragen gewidmet sind.

Die Bestimmungen über die **Freizügigkeit, den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr** wurden mit den sozialpolitischen Fragen, dem Problem der **Sozialen Harmonisierung** und der Betrachtung des **Sonderstatuts Frankreich** zusammengefaßt. Den Bericht über die entsprechenden Beratungen des Ausschusses erstattet Abg. Sabel.

Die **zoll- und handelspolitischen Probleme**: Zollunion und Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, die Wettbewerbsregeln, ferner die Wirtschafts-, Konjunktur- und Handelspolitik der Gemeinschaft und Fragen der Zahlungsbilanz bildeten in den Ausschlußden in dem Bericht von Abg. Dr. Hellwig ausführlich behandelt.

Die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet der **Landwirtschaft** erforderten, auch in zoll- und handelspolitischer Hinsicht, eine gesonderte Beratung des Ausschusses — wie der Bericht von Abg. Lückner (München) zeigt —, die von der allgemeinen Behandlung der Vereinbarungen über den Gemeinsamen Markt getrennt durchgeführt wurde.

Die Notwendigkeit eines Berichts über die Verkehrsfragen des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Berichterstattung Abg. Dr. Bleiß — dürfte sich aus der Natur der Sache ergeben.

Selbstverständlich bearbeitete der Ausschuß die **Assoziierung der überseeischen Gebiete** in eingehenden Beratungen und als besonderes Sachgebiet — der Bericht hierüber wird von Abg. Dr. **Leverkuhn** vorgelegt. Dieser Bericht wurde im Auftrag des Ausschusses in Abwesenheit des im Ausland befindlichen Berichterstatters durch Abg. Dr. **Pohle** (Düsseldorf) überarbeitet und ergänzt.

Das Problem der **Freihandelszone** war Gegenstand eingehender Beratungen, die den Ausschuß zu der Überzeugung führten, daß diese wirtschaftspolitische Erweiterung des Gemeinsamen Marktes für das gesamte Werk, das mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begonnen wurde, von besonders großer Bedeutung ist. Diesen so wichtigen Komplex behandelt der Bericht des Abg. **Scheel**.

Dem Ausschuß stand für seine Arbeiten nur eine sehr bemessene Zeit zur Verfügung, die jedoch intensiv ausgenutzt wurde.

Ungeachtet der großen anderweitigen Verpflichtungen, denen sich der Bundestag in den letzten Wochen gegenübergestellt sah, tagte der Sonderausschuß in Permanenz, allein in der Zeit vom 21. bis 29. Mai in insgesamt 11 Sitzungen. Die 10 vom Ausschuß benannten Berichterstatter stellten die Entwürfe ihrer Berichtsteile über die Pfingsttage her. Der Ausschuß trat zur Verabschiedung dieser Berichte noch während der Pfingstpause in weiteren ganztägigen Sitzungen zusammen.

Die Bundesregierung stand während dieser Beratungen, trotz der gleichzeitigen Verhandlungen im Interimsausschuß und im Zusammenhang mit den Plänen um die Freihandelszone, stets mit den leitenden Beamten der zuständigen Referate zur Verfügung.

Am Ende dieser die Technik der Ausschußtätigkeit erläuternden Einführung möchte ich allen Beteiligten für die aufgeschlossene und intensive Mitarbeit danken, die allseitig von dem Willen getragen war, Europa eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Furler
Vorsitzender

II. Einzelberichte

1. Allgemeine politische Aspekte, Grundzüge und Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

(Präambeln, Grundsätze, Schlußbestimmungen, Schlußakte, Ratifikationsgesetz nebst Empfehlungen des Bundesrates)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Elbrächter

Der Bericht ist vom Ausschuß in Abwesenheit des im Ausland befindlichen Berichterstatters überarbeitet und ergänzt worden.

A. Allgemeine politische Aspekte

Bereits bei Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl waren sich die vertragschließenden sechs Regierungen darüber einig, daß der Weg hin zu einem wirtschaftlich und politisch geeigneten Westeuropa fortgesetzt werden müsse und daß dieses Ziel am ehesten erreicht würde durch den Ausbau der gemeinsamen Institutionen, die fortschreitende Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften und die Schaffung eines großen gemeinsamen Marktes für alle Güter und alle Produktionszweige.

Die Bemühungen um diesen engeren westeuropäischen Zusammenschluß wurden daher von den sechs Montangemeinschaftsländern auch nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft fortgesetzt. Die parlamentarischen Versammlungen der Montangemeinschaft und des Europarats unterließen es auf keiner ihrer Tagungen, auf die Notwendigkeit einer Fortsetzung des eingeschlagenen Weges hinzuweisen. Die Regierungen der drei Beneluxländer unter Führung des belgischen Außenministers Spaak ergriffen im Frühjahr 1955 die Initiative und schlugen ihren übrigen Partnern in der Kohle- und Stahlgemeinschaft die Gründung eines alle Waren umfassenden gemeinsamen Marktes vor. Die Bundesregierung griff diese Anregung sofort auf, bejahte sie und gab dazu eigene konkrete Anregungen.

Die Konferenz der sechs Montangemeinschaften in Messina im Sommer 1955 einigte sich auf die allgemeinen Regeln, die diesem wirtschaftlichen Zusammenschluß zugrunde gelegt werden sollten. In der entsprechend den Messina-Beschlüssen eingesetzten, in Brüssel tagenden Sachverständigenkonferenz gewann dann der Gedanke einer **Zollunion**

der sechs Montangemeinschaftsstaaten konkrete Gestalt. Diese Ergebnisse wurden durch die Ministerkonferenz von Venedig vom Mai 1956 bestätigt. Auf der Grundlage aller dieser Arbeiten hat dann seit Juli 1956 eine Konferenz bevollmächtigter Regierungsvertreter die Verträge über eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und eine Europäische Atomgemeinschaft selbst ausgearbeitet.

Der Gedanke, durch die Herstellung eines großen, einheitlichen Wirtschaftsraumes ohne innere Zollschranken die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der westeuropäischen Staaten und Völker voranzutreiben und diese im Vergleich zu den großen Mähtekonzentrationen der Gegenwart wettbewerbsfähig zu halten, spricht sozusagen für sich selbst und liegt schon lange in der Luft. Dagegen ist der Gedanke der Zusammenfassung der westeuropäischen Arbeiten auf dem speziellen Gebiet der Atomforschung ein neuartiger, aber auch einer, der sich geradezu gebieterisch aufdrängt. Auf diesem hochspezialisierten Gebiet wissenschaftlicher Arbeit und industrieller Fertigung, dessen Investitionskosten heute in allen seinen Bereichen schon so gewaltig sind, daß selbst die größten Weltmächte diese Aufwendungen nur mit Mühe zu tragen vermögen, wird die technische und damit auch die wirtschaftliche Zukunft aller Völker der Erde entschieden. Angesichts des unbestreitbaren Rückstandes der Bundesrepublik in diesem Bereich ist daher ihre gemeinschaftliche Betätigung mit anderen, gleichgerichteten Staaten besonders naheliegend und auch besonders vordringlich.

B. Präambel

In der **Präambel zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** kommt das Bestreben der Mitgliedsstaaten

— nach Schaffung der Grundlagen für einen enger werdenden Zusammenschluß der Völker,

- nach Sicherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch gemeinsames Vorgehen,
- nach Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen,
- nach Gewährleistung der Ausweitung des Gleichgewichts im Handelsverkehr und eines redlichen Wettbewerbs,
- nach Hilfeleistung an wenig begünstigte Landesteile der Gemeinschaftsstaaten,
- nach Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Wirtschaftsverkehr durch eine gemeinsame Handelspolitik,
- nach Solidarität mit den überseeischen Ländern und nach Förderung ihres Wohlstandes gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- nach Schutz und Stärkung des Friedens und der Freiheit unter Mitwirkung auch der übrigen europäischen Völker

zum Ausdruck.

In der **Präambel** der **Europäischen Atomgemeinschaft** erklären die Mitgliedstaaten, daß

- die Kernenergie eine unentbehrliche Hilfsquelle für die Entwicklung und Belebung der Wirtschaft und für den friedlichen Fortschritt darstellt,
- nur ein gemeinsames, ohne Verzug vorgenommene Vorgehen Aussicht bietet auf Verwirklichung der Leistungen, die der schöpferischen Kraft der Mitgliedstaaten entsprechen,
- sie entschlossen sind, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen, welche die Energieerzeugung erweitert, die Technik modernisiert und den Wohlstand der teilnehmenden Völker hebt,
- sie die nötigen Sicherheiten gegen lebensgefährdende Auswirkungen der Atomtechnik schaffen werden,
- alle anderen interessierten Länder sich an diesem Werk friedlicher Nutzung der Atomenergie beteiligen mögen.

Diese Aufstellung enthält nicht eine Aneinanderreihung unverbindlicher Postulate, sondern sie hat Rechtskraft in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung wie die übrigen Vertragsbestimmungen. Sie zeigt — wie der Bundesminister des Auswärtigen am 20. Mai 1957 vor dem Sonderausschuß erklärte — ganz konkret den Weg, den die neuen Gemeinschaften gehen sollen. Gerade angesichts der anhaltenden politischen Schwäche der westeuropäischen Staaten und ihrer stark eingeengten Handlungsfreiheit im weltpolitischen Kräftespiel, wie sie sich in den Ereignissen des Herbstes 1956 besonders eindringlich offenbart hat, kommt den Präambeln der Verträge als richtungsweisendes Programm für die Zukunft besondere Bedeutung zu.

C. Grundzüge der Verträge

I. Aufgabe der Wirtschaftsgemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines **Gemeinsamen Marktes** und die **schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik** der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft innerhalb der gesamten Gemeinschaft, eine beständige und ausgeglichene Wirtschaftsausweitung, eine erhöhte Stabilität, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft **geschlossen** sind. Die Errichtung einer **Zollunion** ist der Weg dazu.

Die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft obliegt bestimmten **Organen**, nämlich

- einer Versammlung
- einem Ministerrat
- einer Kommission
- einem Gerichtshof.

Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratenden Funktionen unterstützt.

Der Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Um die erforderliche Anpassung der einzelnen Volkswirtschaften an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, wird der Gemeinsame Markt mittels Abschaffung der Zölle und Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifs im Laufe einer **Übergangszeit** von zwölf Jahren schrittweise erreicht. Diese Übergangszeit kann bis zu einer Gesamtdauer von fünfzehn Jahren verlängert werden.

Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren. Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.

Eines der wesentlichsten Merkmale des Verfahrens für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes ist sein unumstößlicher Charakter. Ist der Mechanismus für die Verwirklichung dieses Marktes in Gang gesetzt, so muß sein Ziel in jedem Falle erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine bedeutungsvolle Gewähr dafür, daß die von den Mitgliedstaaten in Anpassung an die neuen Bedingungen erbrachten Opfer und Aufwendungen nicht umsonst sein werden und nicht mit dem Risiko eines vollkommenen Stillstands und einer anschließenden Rückkehr zur früheren Lage nach einer Reihe von Jahren verbunden sind. Der Übergang von einer Stufe zur nächsten erfolgt also grundsätzlich automatisch. Die Unumstößlichkeit des Verfahrens schließt naturgemäß nicht aus, daß die Erreichung des Gemeinschaftszieles auf anderem Wege, z. B. durch die divergierende Währungs- oder Handelspolitik eines Mitgliedes erschwert oder gar durchkreuzt werden kann.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung ab, daß die für die erste

Stufe im Vertrag speziell festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und daß die Verpflichtungen vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren eingehalten worden sind. Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres einstimmig getroffen. Ein Mitgliedstaat kann die Einstimmigkeit jedoch nicht verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Die Übergangszeit darf in keinem Fall fünfzehn Jahre überschreiten.

Nach dem gleichen Verfahren werden auch die **mengenmäßigen Beschränkungen** zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt.

- Die Mitgliedstaaten koordinieren ferner ihre **Wirtschaftspolitik** in dem für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderlichen Umfang;
- die Organe der Gemeinschaft sorgen dafür, daß die innere und äußere **finanzielle Stabilität** der Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird;
- unbeschadet der in den einzelnen Kapiteln des Vertrags vorgesehenen besonderen Bestimmungen ist jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete **Diskriminierung** verboten.

Grundsätzlich gilt für den Gemeinsamen Markt der freie Wettbewerb, dessen Aufrechterhaltung durch bestimmte gemeinsame Regeln gewährleistet wird.

Für die **Landwirtschaft** gelten Sonderbestimmungen. Diese sind durch die besondere soziale Struktur der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten bedingt. Das für die Landwirtschaft vorgesehene System gründet sich auf die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik, die bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist. Sie soll die Produktivität der Landwirtschaft steigern, einen angemessenen Lebensstandard der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sicherstellen und die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gewährleisten.

Hinsichtlich des **Verkehrs** enthält der Vertrag Bestimmungen über die Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik und ferner besondere Regeln, durch die eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Verkehrsgebiet möglichst unterbunden werden soll.

Die sehr lockere Regelung der Landwirtschaft und des Verkehrs zeigt, wie stark gerade auf diesen Gebieten die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitglieder divergieren. Es mußte daher eine elastische Vertragsfassung gefunden werden, die dem mit diesen Fragen befaßten Ministerrat die Möglichkeit zu Kompromißlösungen bietet.

Die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** wird innerhalb der Gemeinschaft bis zum Ablauf der Übergangszeit hergestellt. Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, die **Lebens- und Ar-**

beitsbedingungen der Arbeitskräfte zu verbessern und auf dem Wege des Fortschritts aneinander anzugleichen. Sie gehen dabei davon aus, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Angleichung der Sozialordnungen begünstigenden Arbeiten des Gemeinsamen Marktes als auch aus den im Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der fortschreitenden praktischen Vereinheitlichung der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen der Mitgliedstaaten ergeben wird.

Mit einigen Ausnahmen unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln werden die Beschränkungen der **freien Niederlassung** von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässig sind.

Der Vertrag sieht die Errichtung einer **Europäischen Investitionsbank** vor, die Rechtspersönlichkeit besitzt und von der Gemeinschaft rechtlich unabhängig ist. Ihre Mitglieder sind die Staaten, die Vertragsparteien sind. Die Europäische Investitionsbank hat die Aufgabe, zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel.

Die Verfasser des Vertrages über die Wirtschaftsgemeinschaft hatten schließlich die Probleme zu lösen, die sich aus den besonderen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ergeben, welche bestimmte Mitgliedstaaten mit **außereuropäischen Ländern und Gebieten** unterhalten. Die Lösung dieser Probleme erschien ihnen um so wichtiger, als die meisten dieser Gebiete als weniger entwickelte Länder anzusehen sind, die einer umfangreichen Hilfe von außen bedürfen, da sie nur hierdurch rasch genug zu einer befriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gelangen können.

Bei der Wahl der Lösungen, welche die Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen gefunden haben, ließen sie sich daher in erster Linie von der Sorge leiten, diese Entwicklung im gemeinsamen Interesse der Staaten der Gemeinschaft und der überseeischen Länder und Gebiete im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ermöglichen.

Als wirksamste Mittel zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses wird die besondere Form einer **Assoziationslösung** angesehen, die in einer Beteiligung an Investitionen als zusätzlichem Beitrag zu den Anstrengungen, welche die Staaten mit überseeischen Verpflichtungen bereits unternommen haben und weiterhin unternehmen werden, und ferner in der Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten besteht.

- II. Die **Atomgemeinschaft** hat die gleichen **Organe**,
- eine **Versammlung**,
 - einen **Rat**,
 - eine **Kommission**,
 - einen **Gerichtshof**.

Die **Kommission** hat die **Kernforschung** in den **Mitgliedstaaten** zu fördern und zu erleichtern. Sie errichtet eine **Kernforschungsstelle**, arbeitet zur **Ergänzung** der **Forschungen** auf **nationaler Ebene** **Programme** aus und gibt alle für die **friedliche Nutzung** der **Atomenergie** erforderlichen **Hilfen**. Sie übt die **Aufsicht** über die **Investitionsvorhaben** in den einzelnen **Mitgliedstaaten** aus, die ihr zu diesem **Zweck** anzuzeigen sind.

Unternehmen, die für die **Entwicklung** der **Kernindustrie** in der **Gemeinschaft** von **hervorragender Bedeutung** sind, können durch **Ratsentscheidung** zu **gemeinsamen Unternehmen** mit **besonderem Status** erhoben werden.

Im **Vertrag** wird deutlich das **Streben** der **Mitgliedstaaten** sichtbar, die **Initiative** der einzelnen **Unternehmen** und der **Forschung** in ihren **Ländern** nicht zu **hemmen**, sondern die **Eingriffsrechte** der **Gemeinschaftsorgane** auf ein **Mindestmaß**, das mit der **freien Entfaltung** der **schöpferischen Kräfte** vereinbar ist, zu **beschränken**.

Die **Versorgung** der **Gemeinschaft mit Erzen** und **besonderen spaltbaren Stoffen** wird nach dem **Grundsatz** des **gleichen Zugangs** zu den **Versorgungsquellen** und durch eine **gemeinsame Versorgungspolitik** sichergestellt.

Die **Versorgungsaufgaben** obliegen einer **Agentur** mit **kaufmännischer Geschäftsführung**, die **Rechtspersönlichkeit** besitzt, **finanzielle Autonomie** genießt und **unter der Kontrolle** der **Kommission** steht.

Die **Agentur** verfügt über ein **Bezugsrecht** für **Erze**, **Ausgangsstoffe** und **besonders spaltbare Stoffe**, die im **Gebiet** der **Mitgliedstaaten** erzeugt werden, sowie über das **ausschließliche Recht**, alle **Verträge** über die **Lieferung** dieser **Erze** und **Stoffe** aus **Ländern innerhalb** oder **außerhalb** der **Gemeinschaft** abzuschließen.

Die **Gemeinschaft** ist **Eigentümerin** der **besonderen spaltbaren Stoffe**, die in den **Mitgliedstaaten** erzeugt oder in diese **Staaten** eingeführt werden. Die **Mitgliedstaaten** und ihre **Staatsangehörigen** haben an den **spaltbaren Stoffen**, die in ihren **Besitz** gelangt sind, das **weitestgehende Nutzungs- und Verbrauchsrecht**, soweit nicht **Verpflichtungen** auf Grund der **Sicherheitsüberwachung**, des **Bezugsrechts** der **Agentur** und der für den **Gesundheitsschutz** geltenden **Vorschriften** entgegenstehen.

Die **Mitgliedstaaten** beseitigen alle auf die **Staatsangehörigkeit** gegründeten **Beschränkungen** des **Zugangs** zu **qualifizierten Beschäftigungen** auf dem **Kerngebiet** und der **Beteiligung** am **Bau** von **Atomanlagen**.

Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern, deren **Staatsangehörigen** oder **zwischenstaatlichen Einrichtungen** werden von der **Kommission** ausgehandelt und geschlossen.

Das **wesentliche Merkmal** der **Atomgemeinschaft** ist der **strikt begrenzte Zweckcharakter** dieses **Zusammenschlusses**, der die **Erfüllung** des **wirtschaftspolitischen Zieles**, **Schaffung** einer **einheitlichen, leistungsfähigen, westeuropäischen Atomindustrie** erleichtern und doch eine **möglichst weitgehende Handlungs- und Entwicklungsfreiheit** der einzelnen **Mitgliedstaaten** auf diesem **Gebiet** sicherstellen soll. **Tatsächlich** kann dieses **Ziel**, ungeachtet der **Befugnisse** der **Kommission**, nur durch **einträchtiges Zusammenarbeiten** der **Mitglieder** im **Ministerrat** erreicht werden.

D. Deutschland-Probleme

Nachstehende **Punkte** sind insbesondere für die **deutsche Stellungnahme** zu den **Verträgen** von **Bedeutung**.

a) Interzonenhandel

Dem **Vertrag** ist als **Anhang** das **„Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen“** beigelegt; dieses **Protokoll** ist gemäß **Art. 239** Bestandteil des **Vertrages**.

Das **Protokoll** stellt klar, daß auch nach **Inkrafttreten** des **Vertrages** die **Handelsbeziehungen** zwischen der **Bundesrepublik** und der **Sowjetzone** **innerdeutsche Handelsbeziehungen** bleiben. Die **Zonengrenze** wird also nicht zur **Zollgrenze**.

In **Ziffer 1** des **Protokolls** heißt es, daß die **Anwendung** des **Vertrages** keinerlei **Änderung** des **bestehenden Systems** des **innerdeutschen Handels** bedingt. Das bedeutet, daß auch der **Umfang** dieses **Handels** vom **Vertrage** **grundsätzlich unberührt** bleibt. Die **Bundesregierung** ist in der **Gestaltung** des **Interzonenhandels** frei. Durch die **Worte** „**innerhalb** des **Geltungsbereichs** des **Grundgesetzes**“ und „**den deutschen Gebieten** **außerhalb** dieses **Geltungsbereichs**“ wird ferner jede **Handhabe** für die **Anerkennung** des **Zonenregimes** vermieden.

Die **Bundesrepublik** ist, wie **gesagt**, in der **Handhabung** des **Interzonenhandels** nach **Art** und **Umfang** **völlig frei**. Sie ist aber **verpflichtet**, die **übrigen Mitgliedstaaten** über **Änderungen** des **Interzonenhandels** zu **unterrichten**, diesen **Handel** nach den **Grundsätzen** des **Gemeinsamen Marktes** zu **handhaben** und jede **Schädigung** innerhalb der **Volkswirtschaften** der **übrigen Mitgliedstaaten** zu **vermeiden**. Dieser **Verpflichtung** steht aber eine **gleichlautende Verpflichtung** der **übrigen Mitgliedstaaten** gegenüber.

Ziffer 3 des **Protokolls** **verhindert** die **Aushöhlung** des **Interzonenhandels** durch **Dreiecksgeschäfte** über **andere Mitgliedstaaten**. **Dadurch** ist der **Bundesrepublik** die **Möglichkeit** gegeben, **notfalls** die **Einfuhr** **sowjetzonaler Waren** über an-

dere Mitgliedstaaten zu verhindern. Andererseits war es selbstverständlich, daß den übrigen Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt werden mußte, sich dagegen zu wehren, daß ihnen durch das ungehemmte Einströmen von östlichen Waren über den Markt der Bundesrepublik wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen.

Es bleibt also festzuhalten, daß die Bundesrepublik in der Gestaltung des innerdeutschen Handels, d. h. des Handelsverkehrs zwischen Westdeutschland und der sowjetisch besetzten mitteldeutschen Zone nach Art und Umfang völlig frei bleibt, daß aber Dumpings und unlautere Handelspraktiken hinsichtlich des gesamten Ostens für alle Vertragsmitglieder ausgeschlossen sind.

b) Wiedervereinigung

Der Leiter der deutschen Delegation bei den Brüsseler Verhandlungen hat bei der Delegationsleitersitzung vom 28. Februar 1957 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die Bundesregierung geht von der Möglichkeit aus, daß im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands eine **Überprüfung der Verträge** über den Gemeinsamen Markt und Euratom stattfindet.“

Die Formulierung „Überprüfung der Verträge“ deckt alle Möglichkeiten, die sich im Falle der Wiedervereinigung ergeben können. Sie läßt die Möglichkeit der Beteiligung oder Nichtbeteiligung des wiedervereinigten Deutschlands an den Verträgen völlig offen.

Die Erklärung gibt die Auffassung der Bundesregierung wieder, nach der ein wiedervereinigtes Deutschland **volle politische Handlungsfreiheit** in bezug auf vorher für einen Teil Deutschlands abgeschlossene Verträge haben muß. Gegen diese Erklärung wurde von seiten der übrigen Vertragspartner kein Widerspruch erhoben, ihr Inhalt wurde vielmehr als selbstverständlich angesehen.

Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Vertrag selbst, wie nach Auffassung der Opposition verfahren werden sollte, bestanden rechtliche Bedenken. Die Aufnahme einer solchen Klausel in den Vertrag könnte den Umkehrschluß zulassen, daß sich das wiedervereinigte Deutschland an alle übrigen von der Bundesrepublik geschlossenen Verträge, in denen eine solche Klausel nicht steht, gebunden hält. Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch ihre Vertragspartner stehen aber auf dem Standpunkt, daß ein wiedervereinigtes Deutschland und in bezug auf große politische Verträge, die für die Bundesrepublik geschlossen sind, Handlungsfreiheit besitzen muß, obwohl in diesen Verträgen — außer im Deutschlandvertrag, der eine Sonderstellung einnimmt — keine besonderen vertraglichen Bestimmungen dieser Art getroffen sind.

E. Berlin

Die **gemeinsame Erklärung der sechs Regierungen betreffend Berlin** besagt, daß die Vertragspartner alle Maßnahmen treffen werden, um die wirtschaftliche und soziale Lage Berlins zu erleichtern, seine Entwicklung zu fördern und seine wirtschaftliche Stabilität zu sichern. Diese Erklärung ist ein ermutigendes Zeichen für das Anwachsen der europäischen Solidarität und gewinnt dadurch besondere politische Bedeutung.

Die Abgabe der Erklärung der Bundesregierung bezüglich der Anwendung des Vertrages auf Berlin war notwendig, weil zu dieser Frage auf Grund der durch das Statut über Berlin geschaffenen Lage noch völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen zu klären sind. Die Erklärung bringt aber bereits deutlich den Willen der Bundesregierung zum Ausdruck, daß beide Verträge auf Berlin Anwendung finden sollen.

F. Allgemeine- und Schlußbestimmungen

Hierunter fallen insbesondere:

1. Die Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft (Art. 210—211 EWG) (Art. 184—185 EAG)
2. Sitz der Gemeinschaft, Sprachenfrage, Vorrechte der Gemeinschaft (Art. 216—218 EWG) (Art. 189—191 EAG)
3. Das Auskunftsrecht der europäischen Kommission (Art. 213—214 EWG) (Art. 187, 193 EAG)
4. Die Gerichtsbarkeit (Art. 215 EWG) (Art. 188 EAG)
5. Die Amtshaftung der Gemeinschaft für Schäden nach den allgemeinen Grundsätzen der Mitgliedstaaten.
6. Der örtliche Geltungsbereich der Verträge (Art. 227 EWG) (Art. 198 EAG)
7. Außenbeziehungen der Gemeinschaft (Art. 228—231 EWG) (Art. 199—201 EAG)
8. Auswirkung des Vertrages auf Montanunion, Euratom und auf frühere von den Mitgliedstaaten geschlossene Verträge (z. B. GATT) (Art. 232 EWG) (Art. 228—231 EWG) (Art. 199—201 EAG)
9. Inkrafttretensvorschriften (Art. 247—248 EWG) (Art. 224—225 EAG)

Die **Revision** beider Verträge (Art. 236 EWG Art. 204 EAG) ist jederzeit möglich. Sie erfolgt

auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates nach Stellungnahme des Rats unter Anhörung der Versammlung auf eine vom Präsidenten des Rats einzuberufenden Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten.

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied einer oder beider Gemeinschaften zu werden (Art. 237—238 EWG Art. 205—206 EAG). Zur Aufnahme ist einstimmige Entscheidung des Rates erforderlich. Ebenso kann jede Gemeinschaft mit einem dritten Land oder einer internationalen Organisation Abkommen über eine besondere Assoziierung treffen.

G. Schlußakte

Die Schlußakte enthält die Texte, die von der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom nach Abschluß ihrer Arbeiten am 25. März 1957 festgesetzt wurden.

Die Schlußakte selbst ist nicht ratifizierungsbedürftig. Es sind aufgeführt unter I:

1. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen.

Ferner 12 Protokolle (gemäß Art. 239 Bestandteil des Vertrages). Weitere zwei Protokolle, und zwar das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und das Protokoll über die Vorrechte und meinschaft sind mit der Drucksache 3615 nachgereicht worden.

Unter II sind aufgeführt:

1. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen.
2. Protokolle über die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreiches Niederlande.

Mit Drucksache 3615 sind nachgereicht worden: das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft und das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

III. enthält das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften.

In der Schlußakte sind folgende politisch erhebliche aber nicht ratifizierungsbedürftige Erklärungen aufgeführt:

1. Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen
2. Berlinerklärung
3. vier Absichtserklärungen im Hinblick auf die Assoziierung überseeischer Länder

4. Erklärungen der Bundesregierung über den Staatsangehörigkeitsbegriff und die Geltung der Verträge für Berlin

5. Erklärung Frankreichs zu Patentverfahren im Zusammenhang mit Verteidigungsmaßnahmen.

H. Ratifikationsgesetz

Die Bundesregierung hat in Ausführung des Artikels 247 dem Haus den Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zugeleitet (Drucksache 3440).

Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs soll der Bundesregierung die Ermächtigung geben, ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte **Zolltarifänderungen** vorzunehmen, die mit der Schaffung des Gemeinsamen Marktes bzw. der Verwirklichung der Atomgemeinschaft notwendig würden.

Eine solche Ermächtigung ist nach Auffassung des Vertreters der Bundesregierung erforderlich, weil die notwendigen zahlreichen und in sehr kurzen Abständen aufeinanderfolgenden innerstaatlichen Maßnahmen sonst nicht termingemäß vorgenommen werden können.

Der Bundestag habe prinzipiell aber das Recht, die erlassenen Verordnungen wieder außer Kraft zu setzen. (Hierbei wies der Vertreter der Bundesregierung auf das Sechste Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes hin.)

Von seiten der Opposition wurden Bedenken gegen die vorgesehene Ermächtigung vorgebracht. Der Ausschuß beschloß daher, die Bundesregierung zu bitten, für Artikel 2 eine Änderung der Fassung vorzuschlagen, die den Ansichten beider Seiten gerecht würde.

In der daraufhin angenommenen Neufassung wird zunächst das grundsätzliche Zustimmungrecht des Bundestages zum Erlaß der im folgenden aufgeführten Rechtsverordnungen festgelegt. Es heißt dann jedoch in einem neuen Absatz 2 wörtlich:

(2) Die Zustimmung des Bundestages zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bundestag innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Verordnungsentwurfs beim Bundestag keinen die Zustimmung aussprechenden oder verweigernden Beschluß gefaßt hat.

Ein neuer Absatz 3 soll außerdem ausdrücklich feststellen:

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihm ist Gelegenheit zu geben, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.“

Artikel 3 Abs. 2 sieht vor, daß die Verträge ab Ende der Übergangszeit auch im **Saargebiet** gelten. Die notwendigen Maßnahmen im Saarge-

biet während der Dauer der Übergangszeit sind zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung abgesprochen worden.

Der **Bundesrat** hat in seinen Beratungen zum Ratifikationsgesetz vorgeschlagen, dem Ratifikationsgesetz einen Artikel 2a einzufügen, wonach sich die 36 Delegierten der Bundesrepublik in der **gemeinsamen Versammlung** aus 25 Abgeordneten des Bundestages und 11 **Vertretern des Bundesrates** zusammensetzen sollten.

Der Ausschuß ließ sich in seiner 11. Sitzung vom 29. Mai 1957 über die Auffassung der Bundesregierung zu diesem Vorschlag unterrichten. Die Bundesregierung enthält sich in der Sache jedoch ihrer Stellungnahme, da nach ihrer Auffassung in erster Linie die beiden Häuser der Legislative betroffen seien. Der Bundesminister des Auswärtigen hat zudem in der Sitzung des Sonderausschusses vom 19. Juni 1957 positive Bedenken gegen die Auffassung des Bundesrates zum Ausdruck gebracht.

Der Ausschuß vertrat einstimmig den Standpunkt, im Rahmen dieser Beratungen von einer materiellen Stellungnahme abzusehen. Der Antrag des Bundesrates soll vielmehr erst behandelt werden im Zusammenhang mit den Beratungen eines Gesetzes, auf Grund dessen die Entsendung der Delegierten in der Versammlung erfolgen werde.

Demgegenüber wies der Vertreter des Bundesrates auf den einmütigen Willen des Bundesrates hin, die mit diesem Vorschlag angeschnittene Frage zugleich mit der Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes zu klären. Der Ausschuß nahm diese Erklärung zur Kenntnis, ohne jedoch von seiner Stellungnahme abzugehen.

Der Bundesrat hatte sodann die Einfügung eines Artikels 2b beantragt, wonach die Bundesregierung verpflichtet werden solle, **Weisungen an ihre Vertreter im Ministerrat** zuvor mit dem zuständigen Gremium des Bundesrates zu beraten. Der Bundesrat bezog sich dabei auf Artikel 53 GG und Artikel 33 GG.

In den letzten Beratungen des Ausschusses zum Ratifikationsgesetz wurde dieser Gedanke von den Vertretern der FDP-Fraktion in gewisser Abwandlung für die Belange des Bundestages aufgegriffen und der Antrag gestellt, einen Artikel 2b in das Ratifikationsgesetz einzufügen, durch den die Bundesregierung gehalten sein soll,

- a) daß der Vertreter der Bundesrepublik im Rat seine Weisungen nicht nur von dem gegebenenfalls vorzusehenden Ressortminister, sondern durch das gesamte Kabinett erhält,
- b) daß vor der Weisungserteilung die Zustimmung des Bundesrates in all den Fällen eingeholt

werden muß, in denen diese Weisungen Bindungen der Bundesregierung beinhalten, die innerdeutsche Gesetze erforderlich machen.

Verfassungsrechtliche und praktische Bedenken machten es der Mehrheit des Ausschusses nicht möglich, diesem Vorschlag zu folgen.

In einer weiteren Sitzung einigte man sich aus diesem Grunde darauf, im Antrag des Ausschusses eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vorzusehen, daß durch die Einfügung eines neuen Artikels 1 a festgelegt wird:

„Artikel 1 a

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten. Soweit durch den Beschluß eines Rats innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung vor der Beschlußfassung des Rats erfolgen.

Mit diesem Vorschlag sollte zugleich versucht werden, den zuvor erwähnten Wünschen des Bundesrates entgegenzukommen.

Im weiteren beschloß der Ausschuß, den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu übernehmen, den Artikel 3 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, daß die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch in Berlin gelten. Außerdem beschloß der Ausschuß, der Vorlage der Ergänzung zum Ratifikationsgesetz vom 24. Mai 1957 — Drucksache 3615 — durch eine Änderung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes zu entsprechen, durch die die damit vorgelegten Protokolle über die Satzungen der Gerichtshöfe und die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften in die Ratifikation durch den Bundestag einbezogen sind.

Eine letzte Änderung beschloß der Ausschuß, die sich auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bezieht. Im Artikel 4 des Ratifikationsgesetzes soll es demnach unter Absatz 2 heißen:

(2) Die Ratifikationsurkunden sollen erst hinterlegt werden, wenn die Parlamente der anderen Unterzeichnerstaaten den Verträgen zugestimmt haben.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Elbrächter
Berichterstatter

2. Die institutionellen Bestimmungen beider Verträge und die allgemeinen und Schlußbestimmungen, soweit sie sich nicht auf andere Sachkapitel der Verträge beziehen

(Artikel 137 bis 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Artikel 107 bis 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft; Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften; Artikel 210 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Artikel 184 bis 225 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mommer

Zum Verständnis des Aufbaus der **Institutionen der beiden Gemeinschaften** ist es notwendig, sich auch den Aufbau der bestehenden Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu vergegenwärtigen. Aus der Lektüre der Artikel von drei Verträgen fügt sich nur schwer ein Bild des Ganzen zusammen. Deshalb ist diesem Teil des Berichtes ein Organschema beigegeben, das den Aufbau der drei Gemeinschaften klar erkennen und dabei die Identität und Parallelität gewisser Organe hervor-treten läßt.

Beide neue Gemeinschaften haben vier Hauptorgane:

die Versammlung (identisch für beide und für die EGKS),

den Rat (jeweils für jede der drei Gemeinschaften aus je einem Mitglied der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammengesetzt),

die Kommission (mit 9 Mitgliedern für die EWG und 5 Mitgliedern für die EAG; entspricht der neunköpfigen Hohen Behörde der EGKS),

den Gerichtshof (identisch für die drei Gemeinschaften).

Die Versammlung

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden. Die 142 Abgeordneten verteilen sich folgendermaßen:

für Deutschland, Frankreich und Italien je 36,

für Belgien und die Niederlande je 14,

für Luxemburg 6.

Die Beratung im Ausschuß bestätigte, daß innerpolitische Rücksichtnahmen die französische Regie-

rung veranlaßten, sich dem Einbau der Organe der neuen Gemeinschaften in diejenigen der EGKS zu widersetzen. Es gelang jedoch dem Drängen der Vertreter der bestehenden Europäischen Versammlungen, des Europarates, der Westeuropäischen Union und der Montanunion, die Schaffung einer vierten Versammlung zu verhindern. Das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, das ein Teil des Vertragswerkes ist, legt fest, daß die Befugnisse und Zuständigkeiten der Versammlung der beiden neuen Gemeinschaften durch eine einzige Versammlung ausgeübt werden und daß mit Aufnahme ihrer Tätigkeit diese Versammlung an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der EGKS tritt. Der Artikel 21 EGKS-Vertrag wird durch einen Text ersetzt, der mit den die Versammlung betreffenden Artikeln der beiden neuen Verträge identisch ist (Artikel 138 EWG-Vertrag und 108 EAG-Vertrag). In diesen Artikeln wird der Versammlung die Aufgabe übertragen, Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Aber nicht die Versammlung, sondern der Rat muß einstimmig die Entscheidung fällen und die entsprechenden Bestimmungen den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen.

Die neue Versammlung hat 142 gegenüber den 78 Mitgliedern der bisherigen Gemeinsamen Versammlung der EGKS. Die Zahl der Mitglieder für Deutschland, Frankreich und Italien wurde — von 18 auf 36 — verdoppelt, die Belgiens und der Niederlande von 10 auf 14 erhöht, die Luxemburgs von 4 auf 6. Diese Zahlen sind jetzt die gleichen wie die Zahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der sechs Staaten in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab, kann aber auf Antrag der Mehrheit

ihrer Mitglieder, wie auf Antrag des Rats oder der Kommission, zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzutreten. Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden. Der Versammlung sind Beratungs- und Kontrollbefugnisse gemäß den Verträgen zugewiesen. Sie erörtert den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission bzw. der Hohen Behörde der drei Gemeinschaften zugeleitet wird. Sie kann den Kommissionen (und der Hohen Behörde) mündliche oder schriftliche Fragen stellen. Als Zensurmaßnahme gegenüber den beiden Kommissionen (und der Hohen Behörde) kann sie mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, die mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung darstellen müssen, der Kommission (bzw. der Hohen Behörde) das Mißtrauen aussprechen. Die Mitglieder der Kommission müssen dann geschlossen zurücktreten.

In zahlreichen Fällen, die in den Verträgen genannt sind, ist eine Konsultation der Versammlung zwingend vorgeschrieben. So heißt es z. B. in Artikel 7 EWG-Vertrag: „Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und **nach Anhörung der Versammlung** Regelungen für das Verbot“ von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit treffen. Oder ein anderes Beispiel — Artikel 63 EWG-Vertrag: „Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft auf.“ Bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Artikel 237 EWG-Vertrag und 205 EAG-Vertrag) braucht die Versammlung nicht gehört zu werden, wohl aber bei der Assoziierung dritter Staaten (Artikel 238 EWG-Vertrag und 206 EAG-Vertrag).

Die Regierung eines jeden Mitgliedstaates und auch die Kommission können die Initiative zur Revision der beiden Verträge ergreifen, nicht aber die Versammlung. Bei der Revision ist die Anhörung der Versammlung nicht vorgeschrieben. Die Versammlung hat dagegen ein spezielles Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplans der beiden neuen Gemeinschaften (Artikel 203 EWG-Vertrag und 177 EAG-Vertrag). Die Versammlung kann dem Rat Änderungen der Entwürfe der Haushaltspläne vorschlagen. Der Rat berät über vorgeschlagene Änderungen mit der Kommission und stellt die Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest. Im EGKS-Vertrag stellt jedes Organ der Gemeinschaft seinen Haushaltsvoranschlag auf; der allgemeine Haushaltsvoranschlag wird vom Ausschuß der Präsidenten der Organe verabschiedet.

Die Versammlung hat also nicht das alte — und die Stellung eines Parlaments erst begründende — Recht der Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben. Noch untragbarer wird dies zu dem Zeitpunkt, da gemäß der im Vertrag eröffneten Mög-

lichkeit die Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmen der Gemeinschaft ersetzt werden.

Bei den Beratungen im Bundestag und im Ausschuß wurde von Sprechern aller Fraktionen an diesen Bestimmungen des Vertrages heftigste Kritik geübt, weil sie nicht nur dem europäischen Parlament eine schwache Position gegenüber dem mächtigen föderativen Organ, dem Rat, einräumen, sondern auch einem Grundsatz nicht Rechnung tragen, der in den Beratungen im Bundestag wie auch in den Europäischen Versammlungen immer wieder aufgestellt wurde: Rechte, die dem nationalen Parlament durch Zustimmung zur Schaffung übernationaler Instanzen entzogen werden, müssen in dem internationalen Parlament bei diesen Instanzen wiederfinden. In den Verträgen über die drei Gemeinschaften ist dies sicher nicht der Fall. Der aus den Vertretern der Regierungen bestehende Rat erhält die Vollmacht, durch Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen bindendes Recht für die Mitgliedstaaten zu setzen, d. h. Gesetze zu machen, ohne daß die europäische Versammlung dabei anders als — günstigenfalls — durch Anhörung mitgewirkt hätte. Es ist bei der Ausschußberatung darauf hingewiesen worden, daß in unserem Staatsrecht weniger als im demjenigen anderer beteiligter Staaten die Möglichkeit bestehe, den Regierungsvertreter im Rat zu kontrollieren und gegebenenfalls zu stürzen. Es wurde die Verfassungsmäßigkeit der in den Verträgen ungenügend vorgesehenen Gewaltenteilung bezweifelt. Der Artikel 24 des Grundgesetzes gibt in klarer Form das Recht zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen. Es wurde jedoch dazu bemerkt, daß bei solcher Übertragung elementare Verfassungsgrundsätze wie derjenige der Gewaltenteilung und der Stellung der Volksvertretung zu wahren seien. Dem wurde von Regierungsseite entgegengehalten, daß der Artikel 24 des Grundgesetzes toter Buchstabe bleiben müsse, wenn man es mit solchen Prinzipien sehr streng nähme. Die Partnerstaaten seien nicht bereit, in diesem Anfangsstadium der Entwicklung übernationaler Organe etwa dem europäischen Parlament und der europäischen Exekutive so viel Macht zu übertragen wie diese Organe in der nationalen Verfassungsstruktur besäßen. Nur widerstrebend und Stück für Stück gäben sie Souveränitätsrechte aus der Hand, was zu der überstarken Stellung des Ministerrates führe. Es sei Aufgabe der Entwicklung, zu der Ausgewogenheit der Kompetenzverteilung zu kommen, die der nationalen Verfassungsstruktur entspreche.

Wie schon angedeutet, entspricht in der Tat der schwachen Stellung der europäischen Legislative eine schwache Stellung der europäischen Exekutive, der Kommission. In der Vorberatung der Verträge äußerte sich der verstorbene Abgeordnete Dr. Lenz (Godesberg) zu dem Mißtrauensvotum der Versammlung gegen die Kommission: „... frage ich mich, was eigentlich das Mißtrauensvotum gegen

die Kommission bedeuten soll. Die Kommission hat praktisch keine eigenen Befugnisse, sondern ist mehr oder weniger darauf angewiesen, daß der Ministerrat das akzeptiert, was sie vorschlägt. Man richtet hier also das Mißtrauensvotum gegen den Falschen — man schlägt den Sack und meint den Esel. Mir scheint diese Konstruktion des Mißtrauensvotums sehr künstlich zu sein, aber vielleicht irre ich mich.“ — Der Vertreter der Bundesregierung antwortete darauf, der Einwand sei theoretisch berechtigt, man könne aber erwarten, daß in der Praxis die Gewichte sich verschieben würden, weil in der Kommission in stärkerem Maße als im Ministerrat die Gesamtinteressen der Gemeinschaft vertreten würden, weil sich weiter die Kommission in stärkerem Maße als der Ministerrat einen Apparat von Sachverständigen und Hilfskräften zulegen würde, die ihr Gewicht steigern würden. Weiter werde die Stellung der Kommission durch die Bestimmung über die Behandlung ihrer Vorschläge im Rat gestärkt: Sie könnten vom Rat bei Zwei-Drittel-Mehrheit nur unverändert angenommen werden. Eine Änderung oder eine Ablehnung der Vorschläge ist dem Rat nur bei Einstimmigkeit möglich.

Es kam bei den Beratungen auch die Meinung zum Ausdruck, daß es Sache der Versammlung sein werde, ihr Gewicht zu erhöhen. Mit der oben angeführten Vertragsbestimmung, die von der Versammlung die Ausarbeitung eines gemeinsamen Wahlgesetzes verlangt, wird der Versammlung die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Stellung zu überprüfen. In der Begründung der Bundesregierung zu dem Vertragswerk ist zu lesen: „Die Einsetzung der aus allgemeinen, direkten Wahlen hervorgehenden Versammlung wird voraussichtlich auch eine Erweiterung ihrer Befugnisse und damit eine Vertragsänderung erforderlich machen.“ Ein Abgeordneter der Koalitionsparteien hat eine richtige Charakteristik der Behandlung des europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung des Vertrages gegeben, als er sagte: „Wir haben in vierjähriger Erfahrung in Straßburg und Luxemburg sicher alle die Tatsache festgestellt, daß die Vollmachten der Hohen Behörde einschließlich des Beratenden Ausschusses sehr groß sind, dagegen von keiner Stelle dafür gesorgt ist, daß die Vollmachten der Montanversammlung gegenüber der Hohen Behörde sich haben verstärken können. Das liegt einfach daran, daß solche Verträge von den Regierungen, von der Exekutive, gemacht werden und daß man hier vielleicht kein allzu großes Interesse hat, diese Parlamente mit übermäßigen Vollmachten auszustatten. . . . Wir haben da ja die Erfahrung, daß wir ungeheuer viele Berichte entgegennehmen und viele Entschlüsse fassen, daß wir aber nicht richtig aktiv werden können.“

Diesen Zustand zu ändern, wird Aufgabe der Zukunft, insbesondere der Parlamentarier selbst sein. Im Ausschuß kam der einmütige Wille zum Ausdruck, daran zu arbeiten und auch im nationalen Parlament jede Gelegenheit wahrzunehmen,

um den Einfluß auf den Regierungsvertreter im Rat der Minister zu verstärken. Es wurde dazu angeregt, im kommenden Bundestag einen zweckdienlichen Ausschuß oder gemeinsamen Unterausschuß der interessierten Ausschüsse einzusetzen, vor dem unsere Vertreter im Rat laufend berichten müßten. Es wurde aus denselben Erwägungen gebeten, das Ratifikationsgesetz dahingehend abzuändern, daß die Bundesregierung das Parlament beim Erlaß von Rechtsverordnungen über abgabenrechtliche Vorschriften, den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste einschalten müsse und nicht ermächtigt werde, ohne den Bundestag die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages in Kraft zu setzen. Wie die Ausschußempfehlung zur Ergänzung des Art. 2 des Ratifikationsgesetzes zeigt, soll hierbei allerdings die Möglichkeit gegeben sein, daß der Bundestag auf sein Mitwirkungsrecht verzichtet. Es muß noch erwähnt werden, daß die Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß mehrfach betont haben, daß sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen immer für die Stärkung der Stellung der Versammlung eingesetzt habe und z. B. der Versammlung statt des bloßen Anhörungsrechtes beim Erlaß von Normen generellen Charakters durch andere Organe der Gemeinschaft das Zustimmungsgesetz zu geben. Andere Regierungen seien nicht bereit gewesen, so weit zu gehen wie die Bundesregierung.

Der Rat

Der Rat ist also das entscheidende Organ der Gemeinschaften. Jede Regierung der Mitgliedstaaten entsendet eines ihrer Mitglieder. Es steht ihr frei, einmal den Wirtschaftsminister, einmal den Landwirtschaftsminister, den Verkehrsminister, den Atomminister oder auch den Regierungschef zu entsenden. Der Vorsitz geht reihum. Es gibt vier Abstimmungsmodi im Rat der beiden neuen Gemeinschaften. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Wenn die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, so werden die Stimmen gewogen. Deutschland, Frankreich und Italien haben je vier, Belgien und die Niederlande je zwei, Luxemburg eine Stimme. Sind Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission zu fassen, so ist die qualifizierte Mehrheit mit 12 Stimmen erreicht. In allen anderen Fällen nötiger qualifizierter Mehrheit muß in diesen 12 Stimmen außerdem die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern enthalten sein. Die Beschlüsse, die nach den Bestimmungen der Verträge einstimmig zu fassen sind, kommen auch dann zustande, wenn Mitglieder sich der Stimme enthalten. Im Verhältnis des Rates zur Kommission ist vorgeschrieben, daß Beschlüsse, die auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, nur dann den Vorschlag der Kommission ändern können, wenn der Rat einstimmig votiert.

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitgliedes übertragen lassen.

Eine besondere Wägung der Stimmen im Rat tritt in drei Fällen ein. Für die Feststellung des Teils des Haushaltsplans, der sich auf den europäischen Sozialfonds bezieht, werden die Stimmen entsprechend den Beiträgen zu diesem Fonds gewogen (Artikel 200 und 203 EWG-Vertrag). Die Bundesrepublik verfügt dabei über 32 von 100 Stimmen. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 67 Stimmen. Wenn über die Beträge, die für die Finanzierung von Projekten in den assoziierten überseeischen Gebieten bereitgestellt werden sollen, abgestimmt wird, tritt ebenfalls eine Wägung entsprechend den finanziellen Beiträgen ein. Die Bundesrepublik hat dabei 33 von 100 Stimmen; die qualifizierte Mehrheit beträgt 67 Stimmen. Es fehlt der Bundesrepublik eine Stimme an der Sperrminderheit. Mit Luxemburg zusammen (1 Stimme) könnten bestimmte Zuteilungen verhindert werden.

Bei der EAG erfolgt die Feststellung des Forschungs- und Investitionshaushalts ebenfalls unter Wägung der Stimmen nach den Beiträgen, wobei die Bundesrepublik 30 von 100 Stimmen hat und die qualifizierte Mehrheit 67 Stimmen umfaßt.

Im Rat der EGKS gelten gemäß Artikel 28 erheblich abweichende Vorschriften über die Abstimmungsmodi.

Der Rat der EWG hat die wichtige Aufgabe, für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten Sorge zu tragen. Auch im EAG-Vertrag trifft er alle Maßnahmen, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaften miteinander abzustimmen. Der Rat setzt einstimmig das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbestimmungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fest.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates sind in den beiden neuen Verträgen gleichlautend und dem Inhalt nach auch mit den diesbezüglichen Bestimmungen des EGKS-Vertrages identisch. Der Rat wird aber in den verschiedensten Besetzungen (verschiedene Fachminister) tagen. Es wurde im Ausschuß gefragt, wie es um das Sekretariat der drei Räte bestellt sei — eines oder gar drei? Die Vertreter der Regierung erklärten, daß daran gedacht sei, ein einziges, natürlich gegliedertes, Sekretariat für die drei Räte zu schaffen. Einmütig traten die Mitglieder des Ausschusses für diese und jede mögliche Vereinheitlichung und Rationalisierung bei den Organen der Gemeinschaften ein. Es ist unbefriedigend, daß zwischen den drei Exekutivorganen, der Hohen Behörde und den beiden Kommissionen, keine institutionellen Verbindungen vorgesehen sind, obwohl alle drei sich mit bestimmten Aspekten der Wirtschaftspolitik der sechs Länder befassen. Hier liegen Aufgaben für kommende europäische Organisationsarbeit.

Die Kommission

Die Kommission der EWG besteht wie die Hohe Behörde der EGKS aus 9 Mitgliedern, die Kom-

mission der EAG aus 5. Die Bestimmung, daß nicht mehr als 2 von den 9 Mitgliedern gleicher Nationalität sein dürfen, bedeutet praktisch, daß die drei großen Mitgliedstaaten je 2 und die drei anderen je 1 Mitglied stellen. Die Bestimmung, daß die 5 Mitglieder der Kommission in der EAG verschiedener Staatsangehörigkeit sein sollen, bedeutet, daß jedes Mitgliedsland mit Ausnahme von Luxemburg 1 Mitglied stellt. Die Benennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten (nicht durch den Rat) weicht in bestimmter Weise ab von der Benennung der Mitglieder der Hohen Behörde nach Artikel 10 des EGKS-Vertrages. Die Mitglieder der Kommission der beiden neuen Gemeinschaften werden in gegenseitigem Einvernehmen der Regierungen ernannt. Es sind im Gegensatz zum Montanvertrag keine Bestimmungen darüber enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Kommission werden nicht von der Kommission selbst, sondern ebenfalls durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie veröffentlicht jährlich einen Gesamtbericht über ihre Tätigkeit, sie wacht über die Anwendung des Vertrages und kann Empfehlungen oder Stellungnahmen auch aus eigener Initiative abgeben. Die Zusammenarbeit mit dem Rat soll besonders eng sein. Die Kommission handelt Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dritten Staaten und internationalen Organisationen aus. Nach Anhörung der Versammlung werden diese Abkommen dann vom Rat beschlossen.

Kritik an der schwachen Stellung der Kommission wurde schon oben bei der Erörterung der Stellung der Versammlung zum Ausdruck gebracht.

Der Gerichtshof

Der Gerichtshof ist ein gemeinsamer Gerichtshof für die beiden neuen Gemeinschaften und die ältere Kohle- und Stahl-Gemeinschaft. Er besteht aus 7 Richtern und tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern bilden. Er wird von 2 Generalanwälten unterstützt. Die Satzung des Gerichtshofes ist in einem ratifikationsbedürftigen Protokoll als Teil des Vertrages festgelegt. Wenn die Kommission der Auffassung ist, daß ein Mitgliedstaat gegen den Vertrag verstoßen hat, so kann sie sich nach eigener Stellungnahme und Unterrichtung des beschuldigten Staates an den Gerichtshof wenden. Mitgliedstaaten können sich nach Befassung der Kommission mit dem Vorwurf der Nicht-Beachtung des Vertrages durch einen anderen Mitgliedstaat an das Gericht wenden. Die Entscheidung des Gerichtes verpflichtet den Mitgliedstaat zur Durchführung des Urteils. Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat, der Rat und die Kommission sind klageberechtigt, auch jede natürliche oder juristische Person kann klagen, soweit sich ergangene Entscheidungen für sie unmittelbar und individuell

auswirken. Bei begründeter Klage erklärt der Gerichtshof die angefochtenen Handlungen für nichtig. Der Gerichtshof ist zuständig für die Auslegung des Vertrags und die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft. Klagen beim Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung, der Gerichtshof kann jedoch die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Weitere Organe der Gemeinschaften

Neben den vier Hauptorganen verfügen die Gemeinschaften über bestimmte zusätzliche Einrichtungen. Wie die EGKS einen Beratenden Ausschuss hat, so werden die EWG und die EAG einen gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschuss haben, der aus 101 Mitgliedern besteht. Die Bundesrepublik entsendet davon, wie Frankreich und Italien, 24 Mitglieder. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden vom Rat einstimmig auf vier Jahre ernannt. Es ist bei den Ausschussberatungen darauf hingewiesen worden, daß sich hier wie bei dem Beratenden Ausschuss der EGKS Reibungen mit der Versammlung ergeben könnten, die ja auch auf dem weiten Feld der praktischen Betätigung der Organe der Gemeinschaft nur beratende Funktion hat.

Die EWG wird außerdem einen Beratenden Verkehrsausschuss (Artikel 83) haben, einen Ausschuss für den Sozialfonds (Artikel 124), einen Handelspolitischen Ausschuss (Artikel 113) und einen Beratenden Währungsausschuss (Artikel 105). Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum im Vertrag kein solcher Ausschuss für die Konjunkturpolitik vorgesehen sei.

Über die Investitionsbank der EWG wird an anderer Stelle berichtet.

Auch die EAG besitzt zusätzliche Hilfsorgane: die Agentur und den Ausschuss für Wissenschaft und Technik, mit 20 Mitgliedern. Darüber wird im Sachzusammenhang in diesem Bericht gesprochen.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

In bezug auf Organisation und Kompetenzen zeigen die Verträge eine gewisse Geschmeidigkeit. Der Artikel 235 EWG-Vertrag ermöglicht die Auffüllung von Lücken: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen und sind in dem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften.“ Artikel 203 ist der entsprechende Artikel im EAG-Vertrag. Die Revision der beiden Verträge kann sofort durch die Regierung jedes Mitgliedstaates oder durch die Kommission in die Wege geleitet werden. Die Entwürfe zur Änderung der Verträge, die der Rat dann ausarbeitet, gehen nach Anhörung der Versammlung an eine Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten. Deren Vorschläge zur Änderung des Ver-

trages bedürfen dann der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten.

Im Gegensatz zu der auf 50 Jahre begrenzten Geltungsdauer des EGKS-Vertrages gelten die beiden neuen Verträge auf unbegrenzte Zeit. Über den Geltungsbereich ist zu sagen, daß der Vertrag über die EAG, soweit nichts anderes in dem Vertrag bestimmt ist, auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie auf die ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete Anwendung findet. Die eingeschränkte Geltung des Vertrages über die EWG für Algerien ist in Artikel 227 geregelt; die Bestimmungen über die überseeischen Gebiete sind Gegenstand des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder, dessen Geltung auf fünf Jahre begrenzt ist.

Beide Verträge sehen ausdrücklich die Aufnahme neuer Mitglieder vor. Man kann aber nicht sagen, daß diese Aufnahme erleichtert worden sei, denn sie bedarf (Artikel 237 EWG-Vertrag und 205 EAG-Vertrag) der einstimmigen Zustimmung des Rates nach Stellungnahme der Kommission und des Abschlusses eines Abkommens, das mit den erforderlich werdenden Anpassungen des Vertrages der Ratifikation in allen Vertragsstaaten bedarf. Die Assoziierung mit bestimmten gegenseitigen Rechten und Pflichten von dritten Staaten, Staatenverbindungen und internationalen Organisationen ist für beide Gemeinschaften ausdrücklich vorgesehen. Sie ist u. a. auch die Form für die Angliederung der Freihandelszone an den Gemeinsamen Markt. Die Abkommen über die Assoziierung werden nach Anhörung der Versammlung vom Rat einstimmig geschlossen. Sie bedürfen der Ratifizierung, soweit sie Änderungen des Vertrages erforderlich machen. Die Gemeinschaften sollen mit den internationalen Organisationen, namentlich den Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen, dem GATT, der OEEC und dem Europarat, zweckdienlich zusammenarbeiten.

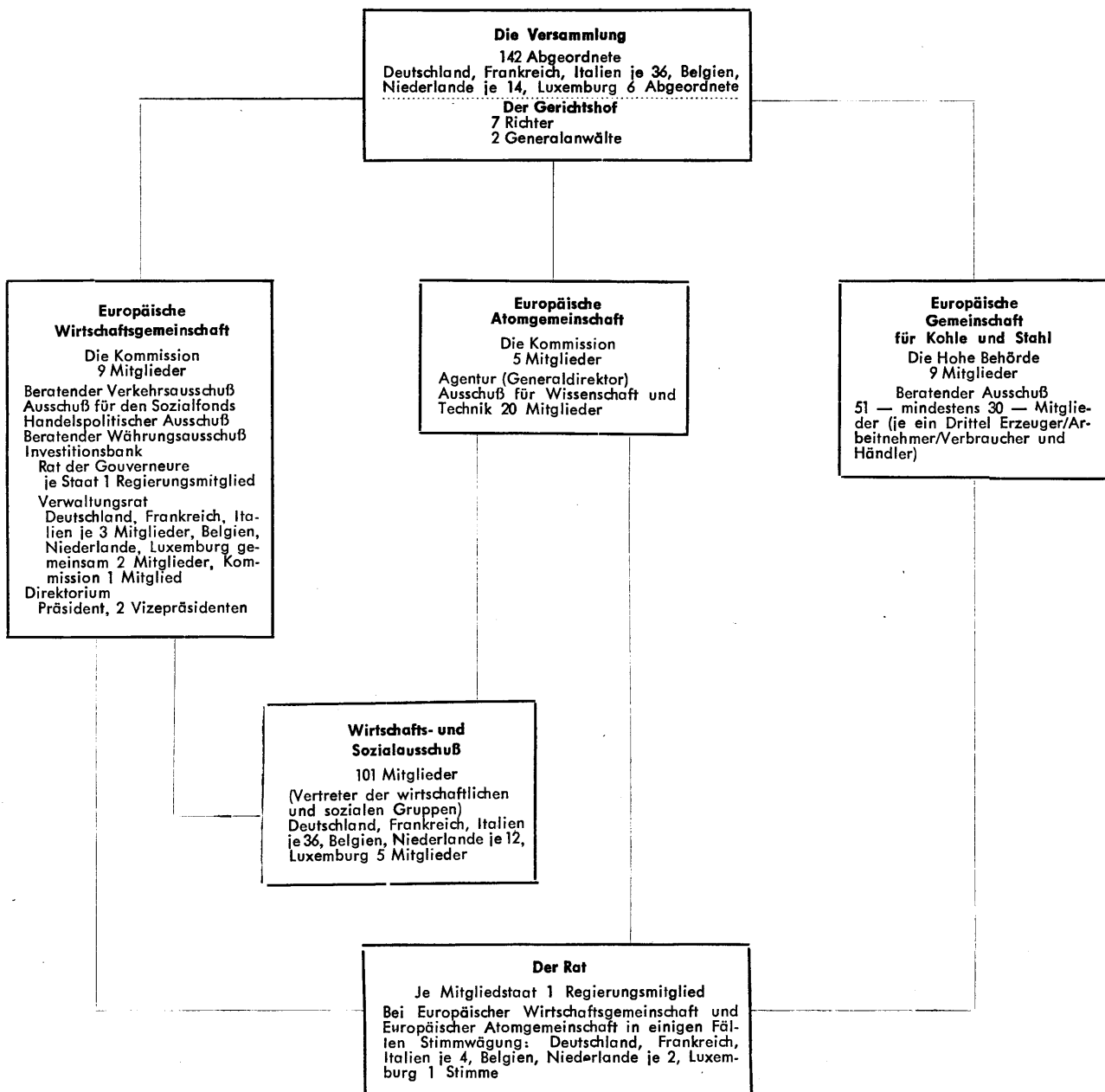
Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird in beiden Verträgen wie auch im EGKS-Vertrag von den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt. Es ist im Ausschuss mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, wie sehr die Möglichkeit der engen Zusammenarbeit, der Vereinheitlichung der Politik und der Rationalisierung der Arbeit der europäischen Institutionen davon abhängt, daß nicht nur die Exekutivorgane und das Parlament der Sechs, und nach Möglichkeit auch für die Zusammenarbeit in Betracht kommende Organe der zwischenstaatlichen Gemeinschaften (Europarat, OEEC) ihren Sitz an einem Ort haben. Einzelne Institutionen, z. B. der Gerichtshof, dürften allerdings von diesem Prinzip ausgenommen werden können.

Die Sprachenfrage wird vom Rat einstimmig geregelt. Es wird so sein, daß Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch offizielle Sprachen der Gemeinschaft sein werden. Die Verträge sind in diesen vier Sprachen abgefaßt und jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Mommer
Berichterstatter

Organ-Schema
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl



3. Euratom

a) Wirtschaftliche Bestimmungen

b) Forschung, Technik und Gesundheitsschutz

c) Sicherheitsbestimmungen und Eigentum

Berichterstatter: Abgeordneter Geiger (München)

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurde in den Sitzungen des 3. Sonderausschusses am 29. und 30. Mai beraten. Hierbei wurden folgende Punkte behandelt:

Die Gründe, die zu dem Gedanken einer Atomgemeinschaft geführt haben, sind verschiedenartiger Natur. Die Atomwirtschaft und Atomwissenschaft ist bisher nur in einigen Ländern der Erde entwickelt worden. Eine Anzahl europäischer Länder hat an dieser Entwicklung bisher nicht oder nur in geringem Umfang teilgenommen. Die finanzielle Belastung, die für einen Staat entsteht, wenn er mit dieser Entwicklung Schritt halten will, übersteigt das Vermögen des einzelnen bei weitem.

Der **EURATOM-Vertrag** beinhaltet ausschließlich die **friedliche Nutzung der Atomkraft**. Dies ist im Vertrag ausdrücklich festgelegt.

Die **Präambel** des Vertrags faßt die **Ziele** zusammen und gibt auch den **Weg** an, den die **neue** Gemeinschaft zusammen gehen will.

Die Vertreter der Bundesregierung haben sich bei der Schaffung des EURATOM-Vertrages von gewissen Erfahrungen leiten lassen, die im Bereich der Montanunion gesammelt worden sind. Es ist allerdings oft erst in langwierigen Verhandlungen gelungen, Kompromisse zu finden, die für alle Beteiligten annehmbar waren. Ein Vertrag wie der vorliegende kann nur fruchtbar sein, wenn ein ständiger Ausgleich zwischen den Partnern gesucht und erstrebt wird. Hiervon wird praktisch auch die Arbeit im Ministerrat bestimmt sein. Hierzu ist natürlich die Mitarbeit in der Kommission wichtig.

Eingehend waren die Besprechungen über die Frage, weshalb man sich im EURATOM-Vertrag auf sechs Partnerstaaten beschränkte, während doch ganz zweifellos das Bedürfnis besteht, die Zusammenarbeit aus der Natur der Dinge heraus möglichst großräumig zu gestalten, zumal weitere europäische Staaten und auch nichteuropäische Staaten bereit sind, auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten. So sehr im Grundsatz eine Zusammenarbeit in einem möglichst großen Rahmen wünschenswert wäre, hat sich bei den Beratungen doch gezeigt, daß sich zu einer auch in irgendeiner Weise institutionell geordneten Zusammenarbeit bisher nur die sechs Partnerstaaten bereit erklärt haben. Wenn daneben das **OEEC-Programm** läuft,

das ja nicht vernachlässigt werden soll, so wird damit ein noch engerer Zusammenschluß, wie dies der EURATOM-Vertrag festlegt, nicht verhindert, und wenn sich im Rahmen des EURATOM-Vertrages eine engere Zusammenarbeit vollzieht, so schließt das nicht aus, daß die sechs Partnerstaaten gleichzeitig im Rahmen des OEEC-Programms zu einer weiteren nur wünschenswerten Zusammenarbeit mit den anderen kommen. Bei den Beratungen erklärte der Vertreter der Bundesregierung, daß gerade auf dem Gebiet der Atomenergie mehr noch als in jedem anderen Bereich eine Ausdehnung dieser Zusammenarbeit zu befürworten und mit allen Mitteln anzustreben sei. Im übrigen bestehe vielleicht gerade von seiten der englischen Regierung eine gewisse Bereitschaft, die Entwicklung der EURATOM-Gemeinschaft neben der Zusammenarbeit in der OEEC zu prüfen und eventuell eine Assoziation mit der EURATOM-Gemeinschaft herbeizuführen, weil sie auch Interesse daran habe, mit dieser Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Der Gesamtkomplex des Vertragswerks kann in drei Hauptabschnitte gegliedert werden:

1. Wirtschaftliche Bestimmungen,
2. Forschung, Technik und Gesundheitsschutz,
3. Sicherheitsbestimmungen und Eigentum.

Das Kernstück der **wirtschaftlichen Bestimmungen** stellen die Bestimmungen über die Versorgung mit Kernbrennstoffen dar. Die Versorgungsbestimmungen stehen nämlich unter dem Leitsatz, daß alle Verbraucher gleichen Zugang zu den Versorgungsquellen haben sollen und weiter sehen sie vor, daß die Versorgung gemeinsam sein soll. Das Prinzip der zentralen Versorgung ist im Vertrag allerdings mit einer Reihe von wichtigen Ausnahmen angenommen worden. Zur Durchführung der Versorgungsmaßnahmen ist im Vertrag die sogenannte Agentur gebildet worden, die neben den vier Hauptorganen dem Rat, der Kommission, der gemeinsamen Versammlung und dem Gerichtshof als fünftes Hauptorgan auftritt. Drei Grundsätze sind der gemeinsamen Versorgung auferlegt, nämlich

- a) die Anbieterspflicht der Erzeuger in bezug auf gewisse Stoffe,
- b) die ausschließliche Berechtigung der Agentur zur Belieferung der Verbraucher,

c) das ausschließliche Recht der Agentur zur Einfuhr und Ausfuhr von spaltbarem Material.

Der **Anbietungspflicht** unterliegen Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe. Sie müssen, soweit sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erzeugt werden, der Agentur angeboten werden.

Das **Eigentum** mit den besonderen **spaltbaren Stoffen** geht im Augenblick ihrer Entstehung, bei Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft mit dem Überschreiten der Gebietsgrenzen auf die Gemeinschaft über. Daher kommt bezüglich der im Gebiet der Gemeinschaft erzeugten besonderen spaltbaren Stoffe eine Anbietungspflicht nur hinsichtlich der Nutzung in Betracht, während bei Erzen und Ausgangsstoffen der Agentur auch das Eigentum angeboten wird. Da der Agentur das Einfuhrmonopol für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zusteht, gilt die Anbietungspflicht für importiertes Material insoweit nicht. Die Erzeuger im Gebiet der Gemeinschaft können bei Abgabe ihrer Angebote vorsehen, daß sie Dauerverträge über einen bestimmten Zeitraum abzuschließen wünschen.

Die bereits erwähnten **Ausnahmen** bezüglich der Anbietungspflicht des Erzeugers sind folgende:

Ein Unternehmen, welches verschiedene Produktionsstufen umfaßt (vom Erz über das natürliche Uran bis zu Formen des angereicherten Urans), ist nur verpflichtet, an einer Stelle dieser Kette anzubieten, und zwar an derjenigen Stelle, die es selbst bestimmen kann. Die zweite Ausnahme bezieht sich auf solche Stoffe, die der Erzeuger mit Genehmigung der Agentur lagert. Die dritte Ausnahme betrifft das Recht des Erzeugers, solche Stoffe zum eigenen Bedarf zu behalten, die er innerhalb seines eigenen Bedarfs verwenden muß. Der vierte Fall bezieht sich darauf, daß mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Programm betreiben, dieses Programm der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt ist und dieses Programm nicht zu mißbräuchlichen Ungleichheiten in der Belieferung führt. Die fünfte Ausnahme bezieht sich auf die Verwendung kleiner Mengen von Erzen sowohl wie von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen für Zwecke der Forschung. Die sechste Ausnahme behandelt den Lohnveredelungsverkehr mit dem Ausland. Selbstverständlich bleibt in allen Fällen die Kontrolle aufrechterhalten, lediglich die Anbietungspflicht entfällt. Eine Verpflichtung der Agentur zur Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Der Erzeuger kann also die Stoffe weiter verarbeiten oder auch ausführen, mit Ausnahme von besonderem spaltbarem Material, bei dem die Agentur das ausschließliche Ausfuhrrecht besitzt.

Das ausschließliche Recht der Agentur zur **Belieferung der Verbraucher** ist der zweite Grundsatz des Vertrages. Die Verbraucher geben Beschaffenheit, Preis und Lieferbedingungen an, zu denen sie beziehen wollen. Die Agentur muß

diese Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn der Verbraucher einen Herkunftsort im Ausland wählt, kann die Agentur den Herkunftsort ihrerseits anderweitig bestimmen. Kann die Nachfrage nicht befriedigt werden, so teilt die Agentur die ihr zur Verfügung stehenden Stoffe nach dem Verhältnis der bei ihr eingegangenen Aufträge zu. Auch hierbei bestimmen sich die **Preise** nach dem Prinzip von **Angebot und Nachfrage**. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Eingriffe in die Preisgestaltung vornehmen. Dagegen kann der Rat die Gemeinschaft, wenn dies erforderlich ist, einstimmig Preise festsetzen.

Das ausschließliche Recht der Agentur zur **Einfuhr und Ausfuhr von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen** ist das dritte Hauptprinzip, das der Vertrag festgelegt hat. Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen. So kann ein Verbraucher direkt aus dem Ausland beziehen, wenn die Agentur nicht oder nur zu mißbräuchlichen Preisen liefern kann und die Kommission eine entsprechende Feststellung trifft. In diesem Falle können die Verbraucher direkt mit den ausländischen Erzeugern oder Exporteuren abschließen. Allerdings müssen die Verträge der Kommission vorgelegt werden. Die Kommission kann ihre Genehmigung zu diesen Verträgen dann verweigern, wenn die Lieferverträge den Zielen des EURATOM-Vertrages zuwiderlaufen. Auch bezüglich kleinerer Mengen, die für Forschungszwecke benützt werden oder zu der bereits erwähnten Lohnveredelung, sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Bei den zwei wichtigen **Ausnahmen** von dem Prinzip der gemeinsamen und gleichmäßigen Versorgung der Verbraucher handelt es sich um folgende:

Die Kommission kann einem Mitgliedstaat empfehlen, bestimmte Schürfungen vorzunehmen und Erze aufzubauen, wenn ein lohnender Abbau möglich erscheint. Kommt der betreffende Mitgliedstaat dieser Empfehlung nicht nach, wird unterstellt, daß dieser Staat für sich und die Unternehmen seines Gebietes auf das Aufkommen aus den übrigen Gemeinschaftsstaaten verzichtet hat. Die weitere Ausnahme ist in Artikel 223 enthalten, daß während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages die Staaten eine gewisse Bevorzugung hinsichtlich des in ihrem Gebiet erzeugten Aufkommens für die Reaktoren genießen, die in ihrem Gebiet errichtet worden sind. Diese Bevorzugstellung bezieht sich sowohl auf Erze, wie auf Ausgangsstoffe, wie auf natürliches Uran. Für den gleichen Zeitraum von zehn Jahren ist eine bevorzugte Lieferung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Ausland eingeräumt, soweit hierüber vor Inkrafttreten des Vertrags bilaterale Übereinkommen bestehen. Diese Bestimmung des Vertrages wird wahrscheinlich keine wesentliche praktische Bedeutung haben, wenn ein derartiges bilaterales Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen ist. Verhandlungen

über den Abschluß bilateraler Abkommen sind in den Vereinigten Staaten, Deutschland, Italien und Frankreich im Gange. Es ist damit zu rechnen, daß die Vereinigten Staaten zur Bedingung machen werden, daß die Rechte und Pflichten aus diesen bilateralen Verträgen auf die Europäische Atomgemeinschaft übergeleitet werden, sobald die Gemeinschaft entstanden ist.

Bei den Bestimmungen über **Investitionen** ist vorgesehen, daß die Kommission gewisse Hinweise und Empfehlungen in bezug auf die Investitionspolitik der Unternehmungen geben kann. Eingriffsrechte hat sie jedoch insoweit nicht. Sie kann lediglich die Investitionsvorhaben mit den Unternehmen erörtern und ihnen Hinweise und praktische Ratschläge erteilen.

Bei den Bestimmungen über die **gemeinsamen Unternehmungen der Gemeinschaft** handelt es sich um reine Rahmenbestimmungen. Es kann sich hierbei um Isotopentrennanlagen, auch eine gemeinsame Anlage zur chemischen Aufbereitung handeln. In jedem Fall ist hierbei ein Beschluß des Rates Voraussetzung, der, soweit es sich um finanzielle Fragen handelt, einstimmig zu fassen ist.

Nach den Bestimmungen des EURATOM-Vertrags sollen die Bestimmungen des Vertrags über den **Gemeinsamen Markt** auf dem Gebiet des Austausches von Waren, die für die Gewinnung der Kernenergie erforderlich sind, vorzeitig Anwendung finden können. Daher müssen z. B. die Zölle der Vertragsstaaten bereits innerhalb eines Jahres, nicht erst nach einem Zeitraum von 12 bis 15 Jahren nach Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags beseitigt sein, soweit es sich um Materialien handelt, die für die Gewinnung der Kernenergie erforderlich sind.

Der Vertrag enthält weitgehende Bestimmungen über die Förderung der Forschung, über den Kenntnisaustausch und den Gesundheitsschutz.

Die **Förderung der Forschung** ist ein wichtiges Anliegen sämtlicher Mitgliedstaaten und wird es auch künftig bleiben. Die Staaten haben die Initiative auf dem Gebiet der Forschung. Die Aufgabe der Gemeinschaft besteht in einer Koordinierung der vorhandenen Forschung, um Doppelarbeiten zu vermeiden und die Mitgliedstaaten auf unbearbeitete neue Gebiete hinzuweisen. Die Kommission ist mit einer Koordinierung beauftragt. Sie kann die Forschungsstellen und Forschungsinstitute auffordern, ihre Forschungsprogramme zu übermitteln; einen Zwang kann sie jedoch nicht ausüben. Auch gibt es keine Sanktionen, wenn einer Aufforderung nicht entsprochen wird.

Die Gemeinschaft kann finanzielle Hilfe durch Geldleistungen geben, aber nur im Rahmen von Forschungsverträgen. Zuschüsse ohne einen besonderen Forschungsauftrag sind nicht zulässig. Neben den Geldhilfen kann Material, z. B. Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe, insbesondere auch Ausrüstungen, Reaktorteile usw., geliefert werden.

Die Gemeinschaft gründet ein **Forschungszentrum**, wo in erster Linie die gemeinschaftlichen Forschungen durchgeführt werden. Das Zentrum kann aber dezentralisiert werden. Man hat es für billiger gehalten, als solche Dezentralisierung ins Auge zu fassen.

Die Kommission kann **Schulen** für die Bildung von Fachkräften bilden; vor allem soll eine Anstalt im Range einer Universität errichtet werden. Die Einzelheiten ihrer Gründung werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Das **Forschungsprogramm** der Gemeinschaft wird jeweils für fünf Jahre aufgestellt. Wegen der außerordentlichen finanziellen Tragweite bedarf seine Festlegung der Einstimmigkeit des Ministerrats. In dem Vertrag ist das erste Fünfjahresprogramm verankert und mit seinen Einzelheiten festgelegt. Es beläuft sich auf 215 Millionen Dollar.

Die Bestimmungen des Vertrages über die **Verbreitung von Kenntnissen** sind für die weitere Entwicklung der Atomwirtschaft und Atomwissenschaft von besonderer Bedeutung. In Artikel 12 und 13 ist festgelegt, daß die Kenntnisse, über die die Kommission verfügt, grundsätzlich allen Interessenten zugänglich gemacht werden, natürlich zu angemessenen Bedingungen. Das ist ein wichtiges Prinzip des Vertrags. Auch die Kenntnisse, die der Kommission nicht zur Verfügung stehen, sondern nur privaten oder öffentlichen Unternehmen oder Personen sollen grundsätzlich auf gutlichem und friedlichem Wege zugänglich gemacht und verbreitet werden. Wenn ein gütlicher Austausch nicht zustande kommt, dann sieht der Vertrag die Möglichkeit von Zwangslizenzen vor. Es kann die Gemeinschaft oder ein gemeinsames Unternehmen eine Zwangslizenz anfordern, wenn die Erteilung dieser Lizenz für die Fortführung ihrer eigenen Forschung notwendig oder für den Betrieb ihrer Anlagen unerlässlich ist. Des weiteren kann eine Zwangslizenz erwirkt werden für den Fall, daß eine Erfindung ungenutzt bleibt und der Bewerber beabsichtigt, die Erfindung zur Deckung eines Bedarfs auszunutzen. In beiden Fällen ist also das allgemeine und gemeinsame Interesse in den Vordergrund gestellt. Eine Nutzung ist nur dann zulässig, wenn der Inhaber zustimmt oder wenn Zwangslizenzen erteilt werden.

Auf die Frage, ob es EURATOM möglich sei, Zwangslizenzen über Patente oder sonstige gewerbliche Rechte der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) zu verhängen, erwiderte der Vertreter des AA, dies sei grundsätzlich nur mit Zustimmung dieser zwischenstaatlichen Organisation möglich. Einmal sei die EURATOM-Kommission verpflichtet (Artikel 199 Abs. 2), Beziehungen zu allen internationalen Organisationen zu unterhalten. Die Verwirklichung dieses Prinzips gegenüber CERN, auf dessen Mitarbeit die Forschungseinrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft nicht verzichten können, werde erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, wenn ein Mitgliedstaat oder EURATOM gegen den

Willen der Genfer Organisation eine Lizenz an deren Immaterialgüterrechten erwerbe. Zum anderen ergebe sich aus Artikel 105, daß bei Kollisionen zwischen dem EURATOM-Vertrag und vorher abgeschlossenen Übereinkünften von Privatpersonen im Gebiet der Gemeinschaft und von Mitgliedstaaten mit internationalen Organisationen die vor Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags zustande gekommenen Übereinkünfte vorgingen. Die einzige formelle Voraussetzung für diesen Vorrang der vor Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags abgeschlossenen Übereinkünfte sei deren Mitteilung an die Kommission binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags. Im Hinblick auf Artikel 105 Abs. 1 sei daher EURATOM nicht befugt, die Ausführung von Verträgen mit internationalen Organisationen zu unterbinden, die, wie etwa Anstellungsverträge deutscher Wissenschaftler mit CERN, das alleinige Verfügungsrecht dieser Organisation über Erfindungen solcher Wissenschaftler vorsehe.

In dem Vertrag ist eine Verpflichtung zur **Mitteilung der Patentanmeldungen** festgelegt, und zwar zu **Dokumentationszwecken**. Hierbei genügt es zunächst, wenn nur stichwortartig der Inhalt der Erfindung ganz allgemein benannt wird. Nach Ablauf bestimmter Fristen muß aber auch der technische Inhalt der Erfindung an EURATOM mitgeteilt werden. Mitteilungen dieser Art sind jedoch vertraulich zu behandeln und werden nur zu Dokumentationszwecken verwendet. Nun besteht die Möglichkeit, daß andere Länder aus Gründen der **Landesverteidigung** Erfindungen strenger **Geheimhaltung** unterwerfen und der Bundesrepublik gewisse Erfindungen, die zwar in erster Linie militärischen Charakter tragen, aber auch für die friedliche Verwendung der Atomenergie von Bedeutung sind, nicht zur Verfügung stellen. Die deutsche Delegation hat sich dafür eingesetzt, Zutritt auch zu solchen Erfindungen zu erhalten. Daraufhin sind im Vertrag Bestimmungen über die Mitteilung geheimer Erfindungen zu Dokumentationszwecken aufgenommen worden. Hiernach werden auch geheime Erfindungen, genau wie die anderen, an EURATOM gemeldet; allerdings muß dabei die Geheimhaltung gewährleistet werden. Da es sich nur um eine Mitteilung zu Dokumentationszwecken handelt, ist eine Nutzung nicht ohne weiteres möglich.

Bei den Vereinbarungen über den **Gesundheitsschutz** (Artikel 30 ff.) war von vornherein bei den Vertragspartnern weitgehende Übereinstimmung festzustellen, die als Mindestvoraussetzungen für den Bevölkerungs- und Arbeitsschutz festgelegt werden. Die Grundnormen werden von der Kommission als Vorschläge ausgearbeitet und vom Rat nach Anhörung der Versammlung beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben dann diese Grundnormen in ihr eigenes Recht aufzunehmen. Für besonders gefährliche Versuche sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und Vorschriften zu erlassen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Kommission

einzuholen, und wenn die Auswirkungen über den Bereich des Landes hinausgehen, ihre Zustimmung zu erbitten.

Die **Einhaltung der Normen** wird durch die Gemeinschaft kontrolliert. Die **Kontrolle** erfolgt aber nicht durch Abgesandte an Ort und Stelle, sondern die Gemeinschaft kontrolliert nur die Kontrolle der Regierungen.

Auch die ständige Überwachung der **Verseuchung der Luft, des Wassers und des Bodens** wird kontrolliert. Jeder Staat ist verpflichtet, seinen eigenen Bereich zu überwachen. Die Kommission kann ihrerseits eingreifen und eine verbindliche Weisung erteilen, wenn sich Verseuchungen und Einflüsse herausstellen, die den Bereich des Einzelstaates übersteigen. Bei Nichtbeachtung der Weisung kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Es wird eine **Studien- und Dokumentationsabteilung** für Fragen des Gesundheitsschutzes gegründet, wobei der Rahmen der sechs Mitgliedstaaten überschritten werden soll. Ein Abkommen innerhalb der 17 OEEC-Staaten wird angestrebt.

Die in dem Vertrag enthaltenen **Sicherheitsbestimmungen** sollen verhindern, daß die Materialien zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden. Außerdem soll angestrebt werden, daß, soweit Materialien aus dem Ausland bezogen werden, diese Stoffe in Übereinstimmung mit den in den internationalen Abmachungen vorgesehenen Bestimmungen verwendet werden. Der Zweck dieser Sicherheitskontrolle besteht also darin, eine Kontrolle durch die internationalen Organisationen oder die fremden Staaten durch die Kontrolle seitens EURATOM zu ersetzen. Zum Zwecke der Kontrolle sollen Inspektoren der Gemeinschaft Zutritt zu den Anlagen haben.

Nach Artikel 78 ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung oder Verwendung von Kernmaterial meldepflichtig. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht. Werke, die der chemischen Aufbereitung bestrahlter Stoffe dienen, bedürfen jedoch einer Genehmigung.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die **Betriebsvorgänge**, die sich auf **Kernstoffe** beziehen, buchmäßig zu erfassen und die so geführten Bücher der Kommission vorzulegen. Das Nähere wird durch spätere Verordnungen geregelt. Zum Zwecke der Kontrolle hat die Kommission eigene Inspektoren, die das Recht haben, jederzeit an allen Orten Unterlagen zu verlangen, die sich mit Kernstoffen befassen. Der Zugang kann gegebenenfalls über den Gerichtshof erzwungen werden.

Die Staaten haben eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit auf die Auswahl der **Kontrollinspektoren**. Im übrigen sind bei den Kontrollen Vertreter der zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu beteiligen.

Der Vertreter des AA vertrat die Auffassung, die Erklärung der Verbraucher gegenüber der Agentur über den Verwendungszweck der Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe (Artikel 60) gelte auch für die Erzeugnisse, die aus dem von der Agentur gelieferten Material gewonnen würden. Habe ein Verbraucher der Agentur mitgeteilt, Ausgangsstoffe und Rohstoffe würden für friedliche Zwecke verwandt, so binde diese Erklärung den Verbraucher auch hinsichtlich der Nutzung der aus diesen Ausgangsstoffen und Erzen gewonnenen Kernbrennstoffe. Es sei also etwa nicht möglich, daß Kernbrennstoffe, die in einer deutschen Anlage (Karlsruhe) aus von der Agentur zugeteilten Erzen und Ausgangsstoffen gewonnen werden, einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke militärischer Verwendung überlassen würden. Insoweit sei der deutsche Verbraucher durch seine Erklärung gegenüber der Agentur gebunden, daß die von ihr gelieferten Erze und Ausgangsstoffe nur friedliche Verwendung finden sollten.

Auf die Frage, ob dies auch für spaltbares Material gelte, das nur zu kriegerischen Zwecken Verwendung finden könne, vertrat der Vertreter des Auswärtigen Amtes die Ansicht, die von dem Verbraucher angegebene Zielsetzung erstreckte sich

auch hierauf. Ein anderes Verfahren sei auch deshalb nicht möglich, weil der Entwurf des deutschen Atomgesetzes in der Fassung der Drucksache 3502 (Ausschußfassung) vom 9. Mai 1957 nach seiner Überschrift lediglich die friedliche Verwendung der Kernenergie vorsehe. Verbraucher im Bundesgebiet seien daher gehalten, im gesamten Verwendungszyklus, der von den Erzen über die Ausgangsstoffe bis zum spaltbaren Material führe, die Verpflichtung zur nichtmilitärischen Verwendung zu beachten.

Überdies werde nach den Vorschriften über die Sicherheitskontrolle die Kommission darüber wachen, daß die Erze, Ausgangsstoffe und Kernbrennstoffe nur zu den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet würden (Artikel 77). Die Kommission könne die Verletzung der Vorschriften über die Beachtung des Verwendungszwecks durch Sanktionen ahnden, die unter anderem auch im Entzug der zweckwidrig genutzten Ausgangs- und Kernbrennstoffe bestünden.

Bonn, den 28. Juni 1957

Geiger (München)
Berichterstatler

4. Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Soziale Harmonisierung — Sonderstatut Frankreich, Sozialpolitik

(Artikel 38 bis 73, 100 bis 102, 117 bis 128 des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Protokoll
über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich, Protokoll
über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse)

Berichterstatler: Abgeordneter Sabel

Vorbemerkung

Der Bericht enthält vorwiegend die Erläuterung der Vertragsbestimmungen, die sich aus den Beratungen des **3. Sonderausschusses** ergaben. Soweit in diesem Bericht die sozialpolitischen Fragen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesprochen werden, sei darauf verwiesen, daß die betreffenden Bestimmungen im Vertrag verstreut untergebracht sind. Kernstück sind die Artikel 117 bis 128 über die Sozialpolitik und den Europäischen Sozialfonds. Weiterhin die Artikel 48 bis 51 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie Teil II des Protokolls über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich, in welchem die Frage der Arbeitszeit bzw. der Überstunden angesprochen wird.

Die Arbeitskräfte

(Artikel 48 bis 51)

In den bezeichneten Artikeln sind des näheren die Bedingungen geregelt, unter denen für den Bereich des Gemeinsamen Marktes — und zwar zunächst unter Ausschluß Algeriens und der assoziierten Gebiete (Artikel 135, 227) — jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende **unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer** der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen entfällt. Der Gemeinsame Markt soll nach dem Ende der Übergangsperiode nicht nur durch einen freien Warenverkehr, sondern auch durch eine **Beschäftigungsfreiheit** charakterisiert sein. Würden nur die Hindernisse

für einen freien Warenaustausch fallen, nicht jedoch auch solche, die einer Wanderung der Arbeitnehmer aus Gebieten unzureichender Beschäftigungsmöglichkeiten in solche mit wachsender Nachfrage nach Arbeitskräften entgegenstehen, so würde dies zu einer sozialen Desintegration führen und dem Gedanken einer wachsenden Einheit Europas widersprechen. An sich werden schon nationale und menschliche Eigenarten, unterschiedliche Sprachen, Sitten und Gebräuche, menschliche und geographische Bindungen usw. die nach Fortfall der jetzt noch bestehenden Schranken mögliche Wanderungsbewegung in Grenzen halten, so daß es vertretbar erscheint, die Freizügigkeit unter den im Vertrag gesetzten Bedingungen bis zum Ende der Übergangszeit herzustellen (Artikel 48). Man wird auch annehmen können, daß sich bis dahin innerhalb der Gemeinschaft die Lebens- und Arbeitsbedingungen angenähert haben, so daß sich nicht aus zu erheblichen Unterschieden dieser Art nicht vertretbare Wanderungsbewegungen ergeben.

Unter dieser bis zum Ende der Übergangszeit herzustellenden **Freizügigkeit** wird im Vertrag im wesentlichen die **freie Wahl des Arbeitsplatzes** verstanden. Dagegen bleiben die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit bestehenden Einreisebeschränkungen bestehen. Dies bedeutet für die Bundesrepublik, daß die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 105) insoweit Gültigkeit behält. Die vorgesehene Freizügigkeit gibt darüber hinaus den Arbeitnehmern auch das Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung — sei es, daß dies durch Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze eintritt — in dem Land der letzten Beschäftigung zu verbleiben. Die Bedingungen dieses Verbleibens werden allerdings im einzelnen noch durch die Kommission festzusetzen sein, der insoweit das Recht zugestanden ist, Durchführungsverordnungen zu erlassen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit finden auf die Beschäftigung in der **öffentlichen Verwaltung** keine Anwendung. Der Begriff „öffentliche Verwaltung“ wird hierbei einschränkend ausulegen sein. Auf keinen Fall ist hierunter auch die Beschäftigung in Wirtschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand zu verstehen.

Die Freizügigkeit in dem beschriebenen Ausmaß wird schrittweise während der Übergangszeit eingeführt. Der Vertrag sieht allerdings im Gegensatz zu der Regelung auf anderen Gebieten (z. B. Abbau der Zölle und der Kontingente) kein genaues Schema für den **schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit** vor. Es ist Aufgabe des Rates, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in Form von Richtlinien und Verordnungen die zur schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Ermächtigung ist im Vertrag (Artikel 49) zu konkretisieren versucht, indem beispielhaft die Wege aufgezählt werden, die beschritten werden sollen.

Ziel der Maßnahmen wird es insbesondere sein, die Verwaltungsverfahren und -praktiken allmählich aufzulockern, die den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten hemmen oder den Wechsel des Arbeitsplatzes erschweren, sei es auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, sei es auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen. Soweit es sich um Bedingungen und Fristen aus zwischenstaatlichen Abkommen handelt, deren allmähliche Auflockerung beabsichtigt ist, ist insbesondere an diejenigen gedacht, die in dem Ratsbeschluß des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) zur Regelung der Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedstaaten vom 30. Oktober 1953 in der Fassung der Änderungen vom 5. März 1954, vom 27. Januar 1956 und 7. Dezember 1956 gesetzt sind.

Die vom Rat zur schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit durchzuführenden **Maßnahmen** haben weiter in der Sicherstellung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten und in der Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Hierbei ist zumindest zunächst an keinen engeren organisatorischen Zusammenschluß der einzelnen Arbeitsverwaltungen, sondern lediglich an eine lockere Zusammenarbeit in der Form eines Erfahrungs- und Gedankenaustausches und gegenseitiger Beratungen und Besprechungen gedacht. Bei der Zusammenführung und dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage soll darauf geachtet werden, daß keine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in einzelnen Gebieten und Industrien entsteht. Diese — insbesondere von den Ländern mit einem bereits relativ hohen Anteil an ausländischen Arbeitskräften gewünschte — Bedingung soll es ermöglichen, Maßnahmen zu treffen, die einer solchen ernstlichen Gefährdung entgegenwirken.

Artikel 51 ermächtigt den Rat, auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß notwendige Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß den **Wanderarbeitern** keine Nachteile aus einem Wechsel innerhalb der Gemeinschaft von dem einen System der sozialen Sicherheit in ein anderes entstehen. Die sechs Mitgliedstaaten bemühen sich bereits seit langem, in einem besonderen Abkommen diese Fragen zu lösen. Es ist nahezu sicher, daß in Kürze dieses Abkommen zustande kommt, so daß, ohne daß sich der Rat bemühen muß, der Wanderarbeiter innerhalb der Gemeinschaft ohne Verluste an Rentenansprüchen und ohne sonstige Nachteile von der Möglichkeit der Freizügigkeit Gebrauch machen kann.

Das Niederlassungsrecht

(Artikel 52 bis 58)

Den Bestimmungen über das Niederlassungsrecht liegt die Auffassung zugrunde, daß in einem

Gemeinsamen Markt grundsätzlich jedem die Möglichkeit gegeben werden muß, sich dort wirtschaftlich zu betätigen, wo er es aus wirtschaftlichen Gründen für angebracht hält. Es ist daher eine **schrittweise Beseitigung der Beschränkungen** der freien Niederlassung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in den anderen Mitgliedstaaten bis zum Ende der Übergangszeit vorgesehen. Da die gewerbliche Betätigung nur im Rahmen der für Inländer in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zugelassen werden kann, erstreckt sich die Beseitigung der Beschränkungen lediglich auf die **Ausländerdiskriminierungen**. Neue Beschränkungen dieser Art dürfen grundsätzlich nicht mehr eingeführt werden.

Die Herstellung der Niederlassungsfreiheit in dem dargelegten Sinne ist den Organen der Gemeinschaft übertragen. Vor dem Ende der ersten Stufe hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufzustellen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt erläßt er außerdem in derselben Weise einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit nähere Richtlinien zur Verwirklichung dieses Programms. Dabei sind verschiedene besonders aufgeführte Grundsätze, die für eine vollständige Beseitigung der Ausländerbeschränkungen von Bedeutung sind, zu beachten.

Von den Bestimmungen des gesamten Kapitels werden Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, nicht erfaßt; der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit weitere Ausnahmen beschließen. Unberührt bleiben außerdem Ausländerdiskriminierungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Derartige Sonderregelungen müssen jedoch koordiniert werden, um eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der Mitgliedstaaten in den einzelnen Mitgliedstaaten auszuschließen. Es ist außerdem vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung im Laufe der Übergangszeit Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erläßt. Das gleiche gilt für Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Hierbei ist allerdings Einstimmigkeit erforderlich, wenn es sich um Sachgebiete handelt, die in mindestens einem Mitgliedstaat durch Gesetz geregelt sind. Es kann deshalb insoweit eine Majorisierung nicht erfolgen, worin ein Schutz für die Aufrechterhaltung der einzelnen innerstaatlichen Rechtsvorschriften liegt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die **Gesellschaften** Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind

und innerhalb der Gemeinschaft ihren Sitz, ihre Hauptversammlung oder ihre Hauptniederlassung haben.

Dienstleistungen

(Artikel 59 bis 60)

Während das Kapitel Niederlassung nur die selbständigen Tätigkeiten erfaßt, die ein Angehöriger eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat von einer dort errichteten Niederlassung aus betreibt, regelt das Kapitel Dienstleistungen die Leistungen, die von einem Mitgliedstaat aus über die Grenze in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden. Alle Beschränkungen, die der Erbringung derartiger Dienstleistungen entgegenstehen, sind während der Übergangszeit zu beseitigen. Zur Erbringung von Dienstleistungen ist auch eine vorübergehende Tätigkeit in dem Land, für das die Leistung bestimmt ist, unter den für Inländer geltenden Voraussetzungen zulässig. Neue Beschränkungen der genannten Art dürfen nicht mehr eingefügt werden.

Für die Herstellung eines freien Dienstleistungsverkehrs ist eine ähnliche Regelung wie im Kapitel Niederlassungsrecht vorgesehen. Danach stellt der Rat vor dem Ende der ersten Stufe auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Dienstleistungen auf. Bis zu demselben Zeitpunkt erläßt er außerdem in derselben Weise einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit nähere Richtlinien zur Verwirklichung dieses Programms. Dabei sind vor allem diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, die die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt. Die Mitgliedstaaten werden die Liberalisierung beschleunigen, wenn ihre wirtschaftliche Lage es zuläßt. Solange die Beschränkungen nicht beseitigt sind, werden sie gleichmäßig auf die Angehörigen der Mitgliedstaaten angewendet.

Die Bestimmungen des Kapitels Niederlassungsrecht über den Ausschluß bestimmter Tätigkeiten, die Anerkennung der Befähigungsnachweise und die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Anwendung auf Gesellschaften gelten für das Kapitel Dienstleistungen entsprechend.

Regelung des Kapitalverkehrs im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Artikel 67 bis 73)

Die Vorschriften über den Kapitalverkehr in den Artikeln 67 bis 73 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehen davon aus, daß zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes grundsätzlich auch die **Beseitigung der Be-**

Schränkungen des Kapitalverkehrs gehört. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich daher, während der Übergangszeit untereinander schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufzuheben, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist. Die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen fallen nicht unter diese Regelung, jedoch verpflichten sich die Mitgliedstaaten, von Diskriminierungen abzusehen. Um den Bedenken Rechnung zu tragen, die einzelne Mitgliedstaaten gegen eine völlig freizügige wechselseitige Inanspruchnahme ihrer Kapitalmärkte äußerten, ist vorgesehen, daß Anleihen, die zur Finanzierung eines Mitgliedstaates oder seiner Gebietskörperschaften dienen, in einem anderen Mitgliedstaat nur aufgelegt werden dürfen, wenn sich die beteiligten Staaten darüber verständigt haben. Eine Sonderregelung wurde für die Liberalisierung der laufenden Zahlungen des Kapitalverkehrs (hierunter fallen vor allem Zinsen, sonstige Erträge und Gewinne und vertragliche Amortisationszahlungen), die die Vorstufe für eine allgemeine Befreiung des Kapitalverkehrs von devisenrechtlichen Beschränkungen bildet, getroffen. Die Liberalisierung dieser laufenden Zahlungen des Kapitalverkehrs, die von den Mitgliedstaaten bereits weitgehend verwirklicht ist, soll nach dem Vertrag bis zum Ende der ersten Stufe restlos durchgeführt sein.

Angesichts des äußerst unterschiedlichen Standes der Liberalisierung des Kapitalverkehrs in den einzelnen Ländern sowie die Unmöglichkeit, auf diesem Gebiet bereits jetzt feste Fristen für eine etappenweise Liberalisierung ähnlich wie bei den Zollsenkungen vorzuschreiben, soll die **schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs** auf Grund von **Richtlinien** erfolgen, die der Rat während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Währungsausschuß hört, erläßt.

Für den Fall, daß die fortschreitende Liberalisierung des Kapitalverkehrs den Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates stört, ist eine **Schutzklausel** vorgesehen, nach der die Kommission den betroffenen Staat nach Anhörung des Währungsausschusses ermächtigen kann, von ihr festgelegte Maßnahmen zu treffen. In Sonderfällen kann der Mitgliedstaat, der sich in Schwierigkeiten befindet, Maßnahmen dieser Art von sich aus treffen. Neben diesen Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung enthält das Kapitel über den Kapitalverkehr noch eine Reihe ergänzender Vorschriften. So ist u. a. bezüglich des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorgesehen, daß die Kommission dem Rat Maßnahmen zur **schrittweisen Koordinierung der Devisenpolitik** der Mitgliedstaaten vorschlagen kann. Diese Bestimmungen beruhen auf der Überlegung, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu einer Umgehung nationaler Vor-

schriften des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern führen kann, solange diese Vorschriften in den Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Etwa notwendig werdende Abwehrmaßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten sind besonders geregelt. Des ferneren ist in einigen ergänzenden Vorschriften noch bestimmt, daß die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Vertrages noch erforderliche devisenrechtliche Genehmigungen so großzügig wie möglich erteilen werden. Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, weder neue devisenrechtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft einzuführen, noch bestehende Vorschriften zu verschärfen. Sie erklären sich überdies ausdrücklich bereit, zusätzliche Liberalisierungsmaßnahmen zu ergreifen, soweit ihre Wirtschaftslage dies zuläßt. Die Kommission kann hierzu nach Anhörung des Währungsausschusses entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 100 bis 102)

Die Artikel 100 bis 102 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befassen sich mit der sogenannten Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Soweit eine derartige Angleichung sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkt, ist der Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission entsprechende Richtlinien zu erlassen. Dabei ist vorgesehen, daß die Versammlung sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß vorher zu hören sind, falls die Durchführung der Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von Rechtsvorschriften zur Folge haben würde. Für die Angleichung der Verwaltungsvorschriften ist von einer solchen Einschaltung der Versammlung sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses abgesehen worden, um das Verfahren nicht zu langwierig zu gestalten. Die Entscheidung des Rates hat einstimmig zu geschehen, um zu vermeiden, daß in dieser allgemeinen Weise gegen den Willen eines Mitgliedstaates durch die Organe der Gemeinschaft in dessen nationale Rechtssetzung und Verwaltungspraxis eingegriffen werden kann.

Ein besonderes Verfahren ist vorgesehen, wenn Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten z. B. auf dem Gebiet des Steuerrechts die **Wettbewerbsbedingungen** auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zur **Herstellung echter Wettbewerbsverhältnisse** zu beseitigen ist. Stellt die Kommission einen solchen Tatbestand fest, so hat sie zuerst mit den beteiligten Mitgliedstaaten in Beratung einzutreten. Führen diese nicht zur Beseitigung der Verzerrung, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission in der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit

die erforderlichen Richtlinien. Um zu vermeiden, daß derartige Verzerrungen neu entstehen, ist außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Kommission ins Benehmen zu setzen haben, wenn zu befürchten ist, daß durch den Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine derartige Verzerrung verursacht wird. In diesem Vorverfahren kann die Kommission den beteiligten Staaten unverbindlich Maßnahmen zur Vermeidung einer Verzerrung empfehlen. Führt eine derartige Empfehlung nicht zu dem gewünschten Erfolg, so kommt das normale Verfahren in Betracht.

Sozialvorschriften

(Artikel 117 bis 122)

Der Vertrag sieht in bezug auf die **sozialen Fragen** keine gemeinsame Politik der sechs Mitgliedstaaten vor, wie dies z. B. auf anderen Sektoren (Landwirtschaft und Verkehr) der Fall ist. Er begnügt sich damit, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, im wesentlichen der Kommission die Aufgaben einer sehr weitgehenden **Koordinierung** zu übertragen. Diese Aufgaben können nach Artikel 118 alle Gebiete des sozialen Bereichs umfassen; die Aufzählung im Artikel 118 ist nur beispielhaft. Die Kommission kann daher auch auf allen übrigen, nicht ausdrücklich genannten Gebieten der Sozialpolitik entsprechende, der Koordinierung dienende Maßnahmen ergreifen, so z. B. auch die Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge untersuchen und hierzu Empfehlungen und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Stellungnahmen abgeben.

Es wird sehr weitgehend von dem Ansehen der Kommission und der Ausgewogenheit ihrer Empfehlungen abhängen, inwieweit sie Einfluß auf die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ausüben wird. Eine sichtbare Annäherung der sozialen Gesetzgebung wird sich im Verlaufe der Zeit ebenso aus dieser Tätigkeit der Kommission wie unter dem Zwang der Verhältnisse und der Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsangleichung (Artikel 100 ff.) ergeben.

Der Gedanke einer „**sozialen Harmonisierung**“, dem offenbar in den Verhandlungen überwiegend aus kostenpolitischen Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung beigemessen worden ist, klingt in Artikel 117 des Vertrages an, doch hier nicht in dem Sinne, daß in seiner Realisierung eine Voraussetzung für die Schaffung des Gemeinsamen Marktes gesehen wird, sondern vielmehr unter dem Aspekt, daß über die als notwendig anerkannte Politik des sozialen Fortschritts sich nicht nur eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, sondern zugleich auch aus dem Wirken des Gemeinsamen Marktes eine zunehmende Annäherung dieser Bedingungen ergeben wird.

Artikel 119 sieht vor, daß während der ersten Stufe jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des **glei-**

chen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit und Leistung verwirklichen und diesen Grundsatz auch in der Zukunft beibehalten muß. Dieser Grundsatz ist bereits Gegenstand der in der Bundesrepublik ratifizierten Konvention Nr. 100 der IAO, deren Ratifikation allerdings in noch drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aussteht.

Die Erfüllung der Verpflichtung des Artikels 119 wird die Bundesrepublik nicht vor wesentlich neue Fragen stellen. Artikel 3 des Grundgesetzes schließt insbesondere nach der Rechtsprechung der letzten Zeit eine solche Gleichstellung von Mann und Frau im Lohn weitgehend bereits ein.

Nach Artikel 120 des Vertrags werden die Mitgliedstaaten bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Bestimmungen über die **bezahlte Freizeit** beizubehalten. Gedacht ist hierbei offenbar an zusammen etwa gleiche Dauer des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer zuzüglich der Zahl der bezahlten Wochenfeiertage. Die Bestimmung ist elastisch genug, um eine Weiterentwicklung des Urlaubsrechts in den Mitgliedstaaten zuzulassen oder einer Initiative der Sozialpartner in ihren Tarifvertragsverhandlungen Raum zu geben. Sie will zum Ausdruck bringen, daß es jeder Mitgliedstaat vermeiden soll, die gegenwärtig insbesondere für Frankreich und die Bundesrepublik festgestellte annähernde Gleichwertigkeit mit der Absicht aufzugeben, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Artikel 121 sieht vor, daß der Kommission zur Durchführung gemeinsamer sozialpolitischer Maßnahmen auf Grund einstimmigen Ratsbeschlusses Aufgaben verwaltungsmäßiger Natur übertragen werden können. Vor allem ist daran gedacht, um die Entstehung von Sonderverwaltungen zu vermeiden, gemeinsame Verwaltungsarbeiten aus der Durchführung von Abkommen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter durch die Kommission wahrnehmen zu lassen. Eine besondere Verwaltungsstelle könnte so entbehrlich werden. Es handelt sich also um eine Bestimmung, deren praktischer Wert nicht verkannt werden kann und die in der Zukunft sich möglicherweise als recht nützlich erweisen wird.

Der Europäische Sozialfonds

(Artikel 123 bis 128)

In Artikel 123 bis 128 ist die Errichtung eines Europäischen Sozialfonds vorgesehen. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse des Gemeinsamen Marktes werden zu **Betriebsumstellungen und -verlagerungen** führen, wenn auch deren Ausmaß durch das stufenweise Abbauen der Zölle nicht überschätzt werden sollte. Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt sind jedoch nicht ausgeschlossen. Die Entwicklung **sozialer Hilfen** der Mitgliedstaaten zugunsten von Arbeitnehmern zu fördern, die sich einer **veränderten Arbeitsmarktsituation** gegenübergestellt sehen, ist das wichtigste Anliegen dieses Fonds.

Der **Fonds** übernimmt nicht die gesamte Arbeitslosenhilfe der Mitgliedstaaten. Er unterscheidet aus sehr naheliegenden praktischen Erwägungen auch nicht nach der Ursache der Arbeitslosigkeit die Fälle, wo er eingreift und wo er den Mitgliedstaaten allein die Verantwortung überläßt. Er zieht in seinen Wirkungsbereich einige genau aufgezählte Hilfen ein, deren Entwicklung und Ausbau im Hinblick auf die Schaffung des Gemeinsamen Marktes besonders dringlich und sozial wünschenswert erscheint.

Die Fälle, in denen der Fonds eintritt, bezwecken vor allem eine möglichst schnelle **Wiedereingliederung der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer in den Produktionsprozeß**. Dies wird durch Berufsumschulungs- und durch Umsiedlungsbeihilfen zu erreichen versucht, die jedoch nicht unmittelbar dem Arbeitnehmer, sondern den Mitgliedstaaten ausgezahlt werden, die Unterstützungszahlungen dieser Art geleistet haben. Neben diesen beiden Formen der Beihilfen sind außerdem noch gleichfalls nicht unmittelbar gewährte **Zuschüsse an Unternehmen** vorgesehen, damit während der Umstellung der Produktion auf andere Produktionsziele auch bei einer dadurch ausgelösten vorübergehenden Betriebseinschränkung oder -stilllegung der bisherige Lohn weitergezahlt werden kann (Artikel 125). In allen drei Fällen ist die Beihilfengewährung des Fonds u. a. an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Arbeitnehmer nach der Zeit der Arbeitslosigkeit wieder mindestens 6 Monate produktiv eingesetzt oder in dem umgestellten Unternehmen 6 Monate in vollem Umfang beschäftigt worden sind. Diese Voraussetzung bedeutet aber nicht, daß den einzelnen Arbeitnehmern bzw. den Unternehmungen die Beihilfen erst dann gewährt werden, wenn die Frist verstrichen ist. Es handelt sich hierbei vielmehr nur um eine Bestimmung, die für die Verrechnung der Beihilfen zwischen dem Fonds und den Mitgliedstaaten von Bedeutung ist. Der Mitgliedstaat erhält 50 v. H. seiner Auslagen durch den Fonds nur dann erstattet, wenn er nachweist, daß seine Maßnahmen erfolgreich im Sinne dieser Bedingungen waren. Nicht der Arbeitnehmer, sondern der Mitgliedstaat trägt also das Risiko dieses bedingten Eingreifens der Gemeinschaft. In der Bundesrepublik dürfte sich z. B. die Notwendigkeit ergeben, die gesetzlichen Regelungen für den Fall der Arbeitslosigkeit und die Berufsumstellung so zu ändern, daß in den Fällen, in denen der Europäische Sozialfonds in Anspruch genommen wird, die betreffenden Arbeitnehmer während der Umstellungszeit keine Einkommenseinbußen erleiden. Trotzdem ist zu erwarten, daß die Aussicht, zu 50 v. H. auf die Mittel des Fonds zurückgreifen zu können, für alle Mitgliedstaaten ein Anreiz sein wird, ihre sozialen Hilfen gerade in Richtung dieser Unterstützungen zu entwickeln und auszubauen.

Der Vertrag ermächtigt den Rat (Artikel 127), mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und

Sozialausschusses sowie der Versammlung **Durchführungsvorschriften** zu erlassen, in denen insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse noch des näheren bestimmt und die Arten von Unternehmen bezeichnet werden, denen Zuschüsse zur Fortzahlung des Lohnes während einer Umstellungsperiode gewährt werden können.

Artikel 126 sieht vor, daß nach Ablauf der Übergangszeit durch den Rat geprüft wird, ob die Beihilfengewährung des Fonds ganz oder teilweise wegfallen kann. Mit Einstimmigkeit kann der Rat außerdem dem Fonds neue Aufgaben übertragen, die sich jedoch im Rahmen der in Artikel 123 dem Fonds übertragenen Zweckbestimmung halten, d. h. in der Förderung der beruflichen Verwendbarkeit sowie der örtlichen und beruflichen Freizügigkeit der Arbeitskräfte bestehen müssen. Zu Beschlüssen diesen Inhalts bedarf es einer Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung. Auch die Kommission muß hierzu zunächst Stellung nehmen.

In erster Linie wird im Falle der Überweisung neuer Aufgaben eine finanzielle Unterstützung der **Berufsausbildung** durch den Fonds in Frage kommen. Aus dieser Verbindung des Sozialfonds mit der Berufsausbildung erklärt sich auch die Aufnahme des Artikels 128. Dieser Artikel sieht vor, daß der Rat allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik in bezug auf die Berufsausbildung aufzustellen hat. Diese Grundsätze sind als Leitbilder für die einzelnen Mitgliedstaaten anzusehen, werden jedoch keinerlei verpflichtenden Charakter tragen.

Die Verwaltung dieses Fonds liegt in der Hand der Kommission (Artikel 124). Sie wird hierbei von einem Ausschuß unterstützt, dem Vertreter der Regierungen und der Sozialpartner angehören. Dieser Ausschuß ist nicht identisch mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, wenngleich es aus Gründen der Zweckmäßigkeit angezeigt sein kann, daß in gewissem Umfang Personengleichheit bei den Mitgliedern der beiden Ausschüsse besteht.

Die finanziellen Mittel des Fonds werden im Rahmen des Gesamthaushaltes der Gemeinschaft verwaltet. Für die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gilt insoweit jedoch ein besonderer Schlüssel (Artikel 200 Ziffer 2), dem auch die Wägung der Stimmen bei Beschlüssen über die Feststellung des Haushaltsplanes des Fonds (Artikel 203 Ziffer 5) entspricht.

Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich

Das Protokoll behandelt **Bedenken Frankreichs** betreffend die Abschaffung der Einfuhrausgleichsabgaben und der Ausfuhrbeihilfen im Gemeinsamen Markt mit Rücksicht auf seine gefährdete Währung. Weiterhin sind die Bedenken wegen unterschiedlicher Überstundenvergütung Grundlage des Protokolls, da Frankreich in der schlechteren Regelung dieser Frage in anderen Ländern einen Konkurrenzvorteil dieser Länder sieht.

I. Abgaben und Beihilfen

In Ziffer 1 ist die Zulässigkeit der französischen Einfuhrtaxen und Exportbeihilfen festgelegt, allerdings unter der Einschränkung, daß die Sätze an den Stand vom 1. Januar 1957 als Höchstgrenze gebunden sind. Um empfindliche **Wettbewerbsverfälschungen** zu vermeiden, ist in Ziffer 2 vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die französische Regierung ersucht, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen zu treffen. Im Weigerungsfalle sind die anderen Mitgliedstaaten zu Schutzmaßnahmen ermächtigt, allerdings muß diese Ermächtigung durch den Rat zugebilligt werden. In Ziffer 3 ist vorgesehen, daß Einfuhrtaxen und Ausfuhrbeihilfen in Wegfall kommen, wenn die französische Zahlungsbilanz auch ohne solche Hilfen ausgeglichen und eine zufriedenstellende Währungsreserve vorhanden ist. Über den Begriff einer „zufriedenstellenden“ Währungsreserve ist im Protokoll nichts enthalten.

II. Entgelt für Überstunden

Die Frage einer **Harmonisierung der Arbeitszeit** ist im Vertrag selbst nicht beantwortet worden. Hierüber gibt nur das Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich Auskunft. Doch wird auch hier keine unmittelbare Verpflichtung in bezug auf die Arbeitszeitgesetzgebung den übrigen fünf Mitgliedstaaten auferlegt. Frankreich wird aber zugestanden, daß nach Ablauf der ersten Stufe den Industrien besonderer

Schutz gewährt wird, für die sich aus einer dann wider Erwarten noch bestehenden unterschiedlichen Arbeitszeitregelung wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben. Diese Schutzklausel wird also nur wirksam, wenn sich die Verhältnisse in den übrigen fünf Mitgliedstaaten nicht denen im Jahre 1956 tatsächlich in Frankreich geltenden Bedingungen angenähert haben, und wenn weiter die sich hieraus ergebenden Belastungsunterschiede einzelner Industriezweige nicht durch eine unterschiedliche Entwicklung der Löhne und Gehälter kompensiert werden.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Arbeitszeitregelung in der Bundesrepublik — es kann damit gerechnet werden, daß bis zum Ende dieses Jahres für rund 10 Millionen Arbeitnehmer auf Grund tarifvertraglicher Regelungen die 45-Stunden-Woche eingeführt wird — scheint es nicht unwahrscheinlich, daß bis zum Ende der ersten Stufe, d. h. frühestens Ende 1961, zumindest im Verhältnis Bundesrepublik/Frankreich keine so erheblichen Unterschiede in der Arbeitszeit und in der Belastung durch Mehrarbeitszuschläge mehr bestehen werden, daß Ansprüche auf die Anwendung solcher Schutzbestimmungen durch einzelne französische Wirtschaftskreise geltend gemacht werden können.

Bonn, den 28. Juni 1957

Sabel
Berichterstatte

5. Finanzielle Bestimmungen

- a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Fünfter Teil Titel II: Finanzvorschriften)
- b) des Vertrages zur Gründung der Atomgemeinschaft
(Vierter Teil: Finanzvorschriften)
- c) Europäische Investitionsbank
(Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Dritter Teil Titel IV)

Berichterstatte: Abgeordneter Ritzel

Vorbemerkung

1. Der folgende Bericht kann sich hinsichtlich beider Verträge nicht nur auf die Finanzvorschriften stützen, er muß auch die in anderen Vertragsteilen behandelten Fragen berücksichtigen, soweit sie sich finanziell auswirken werden oder können.

2. Der Bericht berücksichtigt sowohl die Wirkung der Finanzvorschriften vom Standpunkt der beiden Gemeinschaften als auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen vom Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Vereinfachung wird in dem Bericht die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft abgekürzt **Wirt-**

schaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft abgekürzt Atomgemeinschaft genannt.

Beide Gemeinschaften geben sich eine Haushaltsordnung.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bundesregierung schätzt die Gesamtbelastung für fünf Jahre auf rund 2000 Mio DM, sie hat hierbei jedoch ausdrücklich betont, daß alle Kalkulationen in dieser Rechnung mit einer solchen Zahl von unbekanntem Komponenten belastet sind, daß es nicht möglich ist, die Richtigkeit solcher Schätzungen zu behaupten.

Der Ausschuß kam grundsätzlich zu der Auffassung, daß finanzpolitisch zur Zeit keine Möglichkeit besteht, die ganze Tragweite der Auswirkung beider Verträge zu überblicken. Auch wenn durch die Verbindung mit der beabsichtigten Freihandelszone eine wirtschaftlich zu begrüßende Fortentwicklung eintreten würde, erföhre das finanzielle Engagement der Bundesrepublik und der übrigen Vertragspartner hierdurch keine Entlastung.

Wirtschaftsgemeinschaft

Die entscheidenden finanzpolitischen Bestimmungen sind in Artikel 199 bis 209 des Vertrages enthalten.

Atomgemeinschaft

Die entscheidenden finanzpolitischen Bestimmungen sind in Artikel 171 bis 183 des Vertrages enthalten.

Wirtschaftsgemeinschaft

Die Wirtschaftsgemeinschaft wirtschaftet nach einem alljährlich aufzustellenden Haushalt, der in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen beruhen in der Hauptsache auf Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten, zu einem geringen Teil auch auf anderen Einnahmen.

Unter den Begriff „andere Einnahmen“ fallen z. B. Geldbußen und Zwangsgelder (Artikel 87), Gerichtsgebühren usw.

Atomgemeinschaft

Auch die Atomgemeinschaft wirtschaftet nach Haushaltsplänen. Nach Artikel 171 werden alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Agentur oder der gemeinsamen Unternehmen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Verwaltungshaushalt oder den Forschungs- und Investitionshaushalt eingesetzt. Jeder Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. — Die Einnahmen und Ausgaben der nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitenden Agentur werden in einen eigenen Voranschlag aufgenommen.

Beide Gemeinschaften stellen bis auf weiteres keine Gemeinschaften zu politischen Zwecken dar. Die Aufgabe der Wirtschaftsgemeinschaft ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes, die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens usw. sowie die Förderung engerer Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten.

Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Budgetrecht und Struktur

Daraus erhellt, daß beide Gemeinschaften nicht der Charakter von Staaten haben. Wohl aber sind sie Träger delegierter Souveränitätsrechte von Mitgliedstaaten. Auf der Tatsache, daß sie — von zunächst geringen Ausnahmen abgesehen — nicht über eigene Einnahmen verfügen, sondern auf die Beiträge der Mitgliedstaaten angewiesen sind, die im Ausschuß mit Matrikularbeiträgen verglichen wurden, beruht nach Auffassung der Bundesregierung der Charakter der beiden Gemeinschaften. Trotz der Bildung einer „Versammlung“ und ihrer Mitwirkung an der Verabschiedung des Haushaltsplans kann weder von echten parlamentarischen Institutionen noch von einem parlamentarischen Budgetrecht gesprochen werden. Indes ist die Auffassung nicht unbegründet, daß mit steigenden eigenen Einnahmen und entsprechendem Abbau der Mitgliedsbeiträge der Vertragsstaaten auf die Dauer ein stärkerer parlamentarischer Einfluß und die Entstehung eines echten parlamentarischen Budgetrechts als möglich erscheinen.

Die Höhe der **Mitgliedsbeiträge der Wirtschaftsgemeinschaft** und der Leistungen zur Atomgemeinschaft wird jedes Jahr durch den Haushaltsplan bestimmt, die Beitragspflicht des einzelnen Vertragsstaates ist in den Verträgen festgelegt.

Nach Artikel 200 leisten die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft folgende Finanzbeiträge:

Belgien	7,9
Deutschland	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9

Genau der gleiche Maßstab gilt für die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten zur Atomgemeinschaft.

Dieser **deutsche Finanzbeitrag** zum Verwaltungsbudget der Wirtschaftsgemeinschaft und der Euratomgemeinschaft wird nach Mitteilung des Bundesfinanzministers für die nächsten fünf Jahre auf 28 Mio Dollar oder 117,6 Mio DM geschätzt.

Die Bundesregierung ergänzte ihre zu Artikel 203 des Vertrages über die Bildung der Wirtschaftsgemeinschaft gegebene Erläuterung — Drucksache 3440 — dahin, daß bei Haushaltsbeschlüssen die Stimmen in Anlehnung an die Beitragsleistung gewogen würden. Von 17 Stimmen im Rat entfallen auf Deutschland, Frankreich und Italien je 4, auf Belgien 2, auf die Niederlande 2 und auf Luxemburg 1 Stimme. Die qualifizierte Mehrheit erfordert 12 Stimmen.

Die Anforderung des Finanzbeitrags erfolgt, wie erwähnt, auf Grund des Haushaltsplans der Wirtschaftsgemeinschaft. Der **Haushaltsplan** wird zunächst in einer Vorentscheidung des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit festgestellt. Danach wird der Entwurf des Haushaltsplans der Versammlung zugeleitet. Diese kann den Haushaltsplan ändern, annehmen oder ablehnen. Nunmehr beschließt der Ministerrat endgültig über den Haushaltsplan, und zwar mit qualifizierter Mehrheit.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine erste Leistung aus der oben erwähnten, auf die Bundesrepublik entfallenden Summe von 28 Mio Dollar oder 117,6 Mio DM frühestens im Jahre 1958 fällig werden wird.

Die Höhe des **Sozialfonds** wird in gleicher Weise bestimmt, die Deckung erfolgt jedoch nach einem anderen Aufbringungsschlüssel (vgl. Artikel 200 Ziff. 2). Danach leisten Finanzbeiträge zum Sozialfonds

Belgien	8,8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	0,2
Niederlande	7.

Befragt, warum der Beitrag Italiens wesentlich geringer sei, antwortete die Regierung, daß es sich um das Ergebnis politischer Verhandlungen handle.

Der deutsche Beitrag zu dem auf 150 Mio Dollar geschätzten Sozialfonds soll bei 32 v. H. Anteil in den kommenden fünf Jahren 48 Mio Dollar oder 201,6 Mio DM betragen. Der Sozialfonds soll in erster Linie zur Förderung der Berufsumschulung, zur Umsiedlung und zu Umstellungsmöglichkeiten dienen. Seine Fixierung und seine Inanspruchnahme hängt von der Aktivität des Ministerrates ab.

Im Rahmen der Wirtschaftsgemeinschaft ist die Bildung eines **Entwicklungsfonds für die überseeischen Gebiete** (ohne Tunis und Marokko) mit einem Fünfjahresansatz von insgesamt 581,25 Mio Dollar vorgesehen. Der deutsche Anteil hiervon soll 34,4 oder 200 Mio Dollar oder 840 Mio DM betragen.

Im einzelnen sollen die 581,25 Mio Dollar wie folgt aufgebracht werden:

Frankreich	200 Mio Dollar
Deutschland	200 Mio Dollar

Niederlande	70 Mio Dollar
Belgien	70 Mio Dollar
Italien	40 Mio Dollar
Luxemburg	1,25 Mio Dollar.

Davon sollen erhalten

Frankreich	511,25 Mio Dollar
Niederlande	35 Mio Dollar
Belgien	30 Mio Dollar
Italien	5 Mio Dollar.

Zur Charakterisierung dieses Vorgangs erscheint es zweckmäßig, auf folgendes hinzuweisen:

Frankreich gibt im Rahmen dieser Aktion für Investitionen im Gebiet der eigenen Staatshoheit 200 Mio Dollar und erhält von den übrigen Vertragspartnern weitere 311,25 Mio Dollar,

die **Niederlande** geben an den Fonds 70 Mio Dollar und erhalten 35 Mio Dollar zurück,

Belgien gibt an den Fonds 70 Mio Dollar und erhält 30 Mio Dollar zurück,

Italien gibt an den Fonds 40 Mio Dollar und erhält 5 Mio Dollar zurück,

Deutschland gibt 200 Mio Dollar,

Luxemburg gibt 1,25 Mio Dollar,

da beide keine überseeischen Gebiete haben, erhalten sie nichts aus dem Fonds.

Die 200 Mio Dollar (oder 840 Mio DM) werden von der Bundesregierung in steigenden Jahresraten nach Maßgabe der Anlage A zum Durchführungsabkommen über die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft aufzubringen sein.

Die **Europäische Investitionsbank**: Im Rahmen des Gemeinsamen Marktes ist gemäß Artikel 129 ff. die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank geplant. Sie wird eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Da die Mitgliedstaaten die Mitglieder der Bank sein werden, ist auch die Bundesrepublik nach dem Zustandekommen des Vertrags und mit Errichtung der Bank ihr Mitglied.

Die **Aufgabe** der Bank: Artikel 130 bestimmt hierüber:

„Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.“

Der Sonderausschuß begrüßt die Errichtung der Europäischen Investitionsbank. Die Bank wird mit einem Kapital von einer Milliarde Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Belgien	86,5 Mio
Deutschland	300 Mio
Frankreich	300 Mio
Italien	240 Mio
Luxemburg	2 Mio
Niederlande	71,5 Mio.

Der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Die Mitgliedstaaten haften nur bis zur Höhe ihres Anteils am gezeichneten und nicht eingezahlten Kapital. Die Erhöhung des Kapitals setzt eine einstimmige Entscheidung des Rats der Gouverneure voraus. An diesem Rat ist die Bundesrepublik mit einem Vertreter beteiligt.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank gehalten, 25 v. H. des gezeichneten Kapitals in fünf gleichen Raten einzuzahlen, und zwar jeweils binnen zwei, neun, sechzehn, dreiundzwanzig und dreißig Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags.

Diese Belastung beträgt — auf fünf Jahre berechnet — 30 v. H. aus 1000 Mio Rechnungseinheiten = 300 Mio. Hiervon müssen 25 v. H. in fünf gleichen Raten einbezahlt werden — 25 v. H. aus 300 = 75 Rechnungseinheiten. Die Bundesregierung rechnet — unverbindlich — die Rechnungseinheit auf Dollar um und kommt so in runder Summe auf einen Anteil der Bundesrepublik von insgesamt 75 Mio Dollar oder 315 Mio DM.

Sollte das Vertragswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft treten, ergibt sich nach dem Statut für die Investitionsbank bereits für das Haushaltsjahr 1957 eine erste Bundesbelastung in einer Größenordnung von 15 Mio Dollar (etwa 60 Mio DM).

Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit von den Mitgliedstaaten verzinsliche Sonderdarlehen verlangen, jedoch erst mit Beginn des vierten Jahres. Die Sonderdarlehen werden

verzinst. Die Möglichkeit, daß sie den öffentlichen Haushalt belasten können, wird von der Regierung bejaht.

Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, auf Deutschland entfallen hiervon 3. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 8.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Atomgemeinschaft umfassen unbeschadet anderer laufender Einnahmen Finanzbeiträge der Vertragsstaaten nach folgendem Schlüssel (Artikel 172):

Belgien	7,9
Deutschland	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9.

Die sich daraus errechnende Leistung ist bereits in den oben erwähnten 28 Mio Dollar (oder 117,6 Mio DM) für die beiden Gemeinschaften enthalten. Auch das Stimmgewicht im Ministerrat ist das gleiche. Der Verwaltungshaushalt trägt insbesondere die Verwaltungskosten und die Ausgaben für die Überwachung der Sicherheit sowie die Kosten des Gesundheitsschutzes.

Zugunsten des Forschungs- und Investitionsbudgets der Euratomgemeinschaft sollen in fünf Jahren von den Vertragspartnern schätzungsweise 215 Mio Dollar aufgebracht werden. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland hieran wurde auf 30 v. H. festgesetzt. Im einzelnen bringen gemäß Artikel 172 Ziff. 2 auf:

Belgien	9,9
Deutschland	30
Frankreich	30
Italien	23
Luxemburg	0,2
Niederlande	6,9.

In Zahlen umgesetzt, bedeutet der 30%ige deutsche Anteil 64,5 Mio Dollar oder 270,9 Mio DM.

Das Stimmgewicht verhält sich analog der Leistung:

Deutschland	30
Frankreich	30
Italien	23
Belgien	9
Niederlande	7
Luxemburg	1.

Die qualifizierte Mehrheit beträgt 67. Die Änderung des Aufbringungsschlüssels kann durch den Rat nur einstimmig erfolgen. Aus den bereitzustellenden Mitteln sollen Forschungsaufträge an nationale Forschungszentren erteilt, Forschungsprogramme gemeinsam erarbeitet, ein Forschungszentrum errichtet und Ausbildungsstätten geschaffen werden.

Die fünfjährigen Forschungs- und Investitionsprogramme können nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Der Rat kann **Anleihen** aufnehmen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung in Artikel 172 Ziff. 4:

„Die Gemeinschaft kann auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates Anleihen aufnehmen, und zwar entweder nach den dort für Inlandsemissionen geltenden Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Staat.

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates können ihre Zustimmung nur versagen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates schwere Störungen zu befürchten sind.“

Eine in Artikel 9 des Vertrags vorgesehene **Gründung einer Anstalt im Range einer Universität** stellt nach Auffassung der Bundesregierung für die nächste Zeit noch keine nennenswerten finanziellen Probleme, doch hält es der Berichterstatter im Hinblick auf den soeben verabschiedeten Haushaltsplan für 1957 für seine Pflicht, auf die Bestimmung des Artikels 35 des Vertrags hinzuweisen, wonach jeder Mitgliedstaat die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen schaffen muß. Die Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität wird nach den Erklärungen eines Vertreters des Bundesministeriums für Atomfragen durch ein Verordnungsrecht der Bundesregierung geregelt, das im Atomgesetz vorgesehen ist.

Im Rahmen der Euratomgemeinschaft sind weitere **Zweckausgaben zugunsten von Unterrichtsanstalten, Vorratskäufen usw.** vorgesehen (ohne Isotopentrennanlage), für die ein Fünfjahresbedarf von 75 Mio Dollar veranschlagt wird. Die Bundesrepublik Deutschland soll hierzu nach dem Schlüssel 30 Anteile übernehmen oder 22,5 Mio Dollar oder 94,5 Mio DM.

Zollfragen: Der Gemeinsame Markt stelle praktisch eine Zollunion dar. Zunächst werden die **Binnenzölle** betroffen. Die Bundesregierung rechnet infolge der Aufhebung der Zollgrenzen innerhalb der Gemeinschaft mit einem Ausfall an Binnenzöllen von 360 Mio DM innerhalb von fünf Jahren.

Die **Erhebung von Außenzöllen** tritt nicht alsbald in sichtbare Erscheinung und läßt sich zur Zeit materiell nicht berechnen. Die Kommission kann dem Rat (nach Artikel 201) zu gegebener Zeit die Umwandlung der Außenzölle in einen gemeinsamen Zolltarif vorschlagen. Sie erhalten damit den Charakter einer echten Einnahme der Gemeinschaft und geben die Möglichkeit zu prüfen, unter welchen Bedingungen die in Artikel 200 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch

diese Mittel zu ersetzen sind. Für entsprechende Beschlüsse im Rat gelten Einstimmigkeit, vorherige Anhörung der Versammlung und Ratifikation durch die nationalen Parlamente. Spätestens mit der Vorbereitung einer solchen Umstellung wird sich die Frage einer befriedigenden parlamentarischen Mitwirkung stellen (Bewilligungsrecht, Budgetrecht).

Da die Einführung eines **gemeinsamen Außenhandelszolls** in Deutschland nach dem heutigen Stand der Zollpolitik erhebliche Rückwirkungen auslösen kann — auch durch eine Verteuerung der Lebenshaltung —, könnte eine Erhöhung sozialer und anderer Aufwendungen im Bundeshaushalt befürchtet werden; hierzu wies die Bundesregierung darauf hin, daß solche Befürchtungen zur Zeit noch nicht berechtigt seien.

Ausgleichsmaßnahmen: In Artikel 92 ff. sind **staatliche Beihilfen** grundsätzlich verboten, in einigen Fällen aber erlaubt. Auf Fragen erklärte die Bundesregierung im Ausschuß, daß die Maßnahmen des Grünen Planes mit dem Vertrag über die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu vereinbaren sein und nach Verabschiedung des Vertragswerkes nicht beeinträchtigt würden.

Steuerfragen: Beide Gemeinschaften sehen die Erhebung von **Einkommensteuern** zu Lasten ihrer Beamten und Angestellten vor (Personalsteuer).

Hinsichtlich der Steuersysteme der Vertragsstaaten wird eine **Harmonisierung** angestrebt.

Durch einen **Ausgleichsmechanismus** sollen die unterschiedlichen Steuersysteme aufeinander abgestimmt werden (vgl. im übrigen Artikel 95 bis 99).

Die **Atomgemeinschaft** sieht die Erhebung einer **Umsatzsteuer** vor.

Umlagen der Versorgungsagentur: Im Rahmen der Atomgemeinschaft wird eine Versorgungsagentur entstehen, die ein kaufmännisches Unternehmen darstellt, das sich selbst finanziert. Es ist vorgesehen, daß diese Agentur Umlagen (Provisionen) zur Entlastung der Mitgliedstaaten erheben kann.

Währungsfragen: Besonders im Hinblick auf die zunächst nach Dollar berechneten Zahlungsverpflichtungen Deutschlands wurde im Ausschuß die Frage der Währungsvereinheitlichung aufgeworfen. Die Antwort der Bundesregierung verwies unter Bezug auf Artikel 106 auf die Notwendigkeit **freikonvertierbarer Währungen**, die die Voraussetzungen für die erstrebte Freizügigkeit darstelle. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß bei Anwendung der Verträge sich aus der Dynamik der Entwicklung eine Annäherung der Währungspolitiken der beteiligten Staaten ergeben könnte.

Beistandsverpflichtung: In Artikel 108 ist im Falle von Schwierigkeiten eines Mitgliedstaates von einer Beistandsverpflichtung die Rede. Die

Bundesregierung erklärte hierzu, daß es bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegebenenfalls Aufgabe der Gemeinschaft sei, dem in Schwierigkeiten geratenen Partner zu helfen. Diese Hilfe erfolge jedoch nicht automatisch und — soweit sie in Bereitstellung von Krediten bestehe — niemals gegen den Willen eines Mitgliedstaates. Für den Haushalt eines Mitgliedstaates könnten sich somit aus einer solchen Beistandsleistung nur dann Auswirkungen ergeben, wenn der betreffende Minister einer solchen Beistandsgewährung zugestimmt habe.

Hier liegt wieder ein Fall vor, in dem der deutsche Vertreter im Rat Verpflichtungen für die Bundesrepublik eingehen kann, die Konsequenzen für das Haushaltsrecht des deutschen Parlaments ergeben.

Bonn, den 26. Juni 1957

Ritzel
Berichterstatter

6. Gemeinsamer Markt

Zollunion — Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen — Wettbewerbsregeln — Wirtschaftspolitik — Protokolle (Übergangsbestimmungen)

(Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Zweiter Teil Titel I, Dritter Teil Titel I und II — Anhänge zum Vertrag)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hellwig

I. Zollunion — Freihandelszone Allgemeine Kennzeichnung

1. Zollunion

Die Bestimmungen über die Zollunion, welcher die Bundesrepublik, Frankreich, Italien und die Benelux-Länder beitreten wollen, bilden ein Kernstück des vorliegenden Vertrages über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Das Wesen dieser Zollunion besteht in der Beseitigung

- a) aller Zölle für den Warenaustausch der sechs Länder untereinander
- b) aller mengenmäßigen Beschränkungen (Kontingente und sonstigen Hemmnisse) für diesen Warenaustausch
- c) der Einführung eines gemeinsamen Außen-Zolltarifs, auf Grund dessen nach Ablauf der Übergangszeit alle noch zollpflichtigen Einfuhren der Mitgliedstaaten aus dritten Ländern gleichmäßig verzollt werden.

Auf die Einzelheiten dieses Vorhabens sowie auf die Probleme, die sich bei seiner Verwirklichung ergeben, wird an anderer Stelle dieses Berichtes

eingegangen. Hier sei zunächst die Frage behandelt, die im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Integration Europas und die von uns erstrebte weltweite Handelspolitik von größter Bedeutung ist: das Problem der Schaffung einer Freihandelszone in Europa, die sich um die Zollunion der sechs Länder herum bilden könnte.

2. Die Freihandelszone

In ihrer Konstruktion unterscheidet sich eine Freihandelszone von einer Zollunion in einem wesentlichen Punkt: während die Freihandelszone, ebenso wie die Zollunion, keine Zölle oder mengenmäßigen Beschränkungen für den Handelsverkehr der Mitgliedstaaten untereinander kennt, wird in der Freihandelszone kein gemeinsamer Außentarif geschaffen. Das bedeutet, daß die einzelnen Mitglieder der Freihandelszone ihre nationalen Zolltarife für Einfuhr aus dritten Ländern, also aus Nicht-Mitgliedern der Freihandelszone, beibehalten und in der Gestaltung ihrer Handelsverträge mit diesen dritten Ländern frei sind. Dadurch können sich, soweit die einzelnen Mitglieder der Freihandelszone gleiche Güter aus dritten Ländern in unterschiedlicher Höhe mit Zöllen belegen, bemerkenswerte Verlagerungen der Warenströme, unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen

auf Grund unterschiedlicher Gestehungskosten usw. ergeben.

Bei den Erörterungen über die Möglichkeit, eine Freihandelszone zu schaffen, steht also ein Problem im Vordergrund, das bei der Bildung einer Zollunion keine Rolle spielt — das Problem des Ursprungsbegriffes für Erzeugnisse, die nicht aus Ländern der Freihandelszone stammen, und das Problem, ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand und ohne ungebührliche Hemmnisse für den Handel der Mitglieder untereinander Methoden für die Feststellung des Ursprungs zonenfremder Erzeugnisse zu entwickeln.

Hierzu kann im weiteren jedoch auf den besonderen Bericht verwiesen werden, der unter Nummer 10 von Herrn Abg. Scheel im Namen des Ausschusses zu den Problemen der Freihandelszone vorgelegt wurde.

II. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1. Erster Teil: Grundsätze

Der Gemeinsame Markt, dessen Merkmale in Artikel 3 des Vertrags festgelegt sind, ist nach Artikel 8 während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise zu verwirklichen. Diese Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren. Jedoch bestehen für den Übergang zur jeweils nächsten Stufe Regelungen (Artikel 8 Abs. 3 und 4 des Vertrages), die eine Verlängerung der Übergangszeit auf insgesamt 15 Jahre gestatten. Zwingend ist jedoch vorgeschrieben, daß die Übergangszeit nicht länger als 15 Jahre dauern darf (Artikel 8 Abs. 6). Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung des Ministerrats ab, daß die für die erste Stufe im Vertrag ausdrücklich festgelegten Ziele „im wesentlichen tatsächlich erreicht“ und die Verpflichtungen des Vertrages eingehalten worden sind. Der Rat muß diese Feststellung einstimmig treffen.

Liegt keine Einstimmigkeit vor, so wird die erste Stufe um ein weiteres Jahr verlängert. Sie kann danach unter denselben Bedingungen erneut um ein weiteres Jahr verlängert werden. Nach dem Ende dieses sechsten Jahres seit dem Inkrafttreten des Vertrages genügt für die Feststellung, daß die Ziele der ersten Stufe erreicht worden sind, die qualifizierte Mehrheit des Rates. Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, so ist ein Schiedsverfahren vorgesehen, das für die Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf die Art der getroffenen Entscheidung verbindlich ist. Trotz der in diesen Bestimmungen enthaltenen Konzessionen, die überwiegend auf französische Wünsche zurückgehen, ist sichergestellt, daß die erste Stufe nicht

länger als insgesamt sieben Jahre dauern kann, weil ohne Rücksicht auf den eventuellen Spruch der Schiedsstelle mit Ablauf des siebenten Jahres ein automatischer Übergang in die zweite Stufe eintritt, da die Gesamtdauer der Übergangszeit 15 Jahre nicht überschreiten darf und für die beiden folgenden Stufen jeweils vier Jahre vorgesehen sind. (Die zweite und die dritte Stufe können nämlich nur durch eine einstimmige, vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.)

2. Zweiter Teil: Grundlagen der Gemeinschaft

Titel I: Der freie Warenverkehr

Der Zweite Teil des Vertrages, „Grundlagen der Gemeinschaft“, bestimmt in seinem Titel I die Maßnahmen, die durch den Abbau aller Beschränkungen den Zusammenschluß der sechs nationalen Märkte ermöglichen sollen.

a) Beseitigung der Binnenzölle

Die Beseitigung der Binnenzölle wird in den Artikeln 12 bis 17 des Vertrages geregelt. Die Bestimmungen über die Aufhebung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im „freien Verkehr“ befinden, für die also in einem Mitgliedstaat Zölle oder Abgaben erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet wurden. Die Beseitigung der Zölle erfolgt in der Weise, daß diese am Ende der ersten Stufe um insgesamt 30 v. H., am Ende der zweiten Stufe um weitere 30 v. H. gesenkt werden. Die dann noch verbleibende Zollbelastung von 40 v. H. soll im Laufe der dritten Stufe nach einem vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden Verfahren abgebaut werden.

Bei der praktischen Durchführung des Zollabbaus wird es auch darauf ankommen, allen etwaigen protektionistischen Tendenzen der Zollverwaltungspraxis entgegenzutreten. Tendenzen dieser Art sind in einigen Ländern, vor allem bei der Ermittlung des Zollwertes eingeführter Waren nach den Bestimmungen der Brüsseler Zollwertkonvention, zu beobachten.

Im einzelnen beginnt der Abbau der Binnenzölle ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Vertrages. Zu diesem Zeitpunkt werden die am 1. Januar 1957 angewandten Zölle der Teilnehmerstaaten linear um 10 v. H. gesenkt. Weitere fünf Senkungen, jeweils ebenfalls im Ausmaß von 10 v. H. der am 1. Januar 1957 angewendeten Zölle, werden im Verlauf der ersten beiden Stufen in Abständen von jeweils 12 bzw. 18 Monaten durchgeführt. In diesen fünf Senkungsphasen ist jedoch im Gegensatz zu der ersten Senkungsaktion lediglich die gesamte Zollbelastung um 10 v. H. zu senken, während die Mindestsenkung für jedes einzelne Erzeugnis auf 5 v. H. begrenzt wird.

Diese halb lineare, halb selektive Methode soll den Teilnehmerstaaten die Möglichkeit geben, geringere Senkungen bei einzelnen Waren durch höhere Senkungen bei anderen, weniger schutzbedürftigen Erzeugnissen auszugleichen. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten bestrebt sein (Artikel 14 Abs. 6), für jede einzelne Ware bis zum Ende der ersten Stufe eine Herabsetzung um mindestens 25 v. H. und bis zum Ende der zweiten Stufe eine Senkung um mindestens 50 v. H. zu erreichen. Ferner ist, um eine angemessene Herabsetzung der höchsten Zollsätze sicherzustellen, zwingend vorgeschrieben (Artikel 14 Abs. 3), daß der Zollsatz, der für eine bestimmte Ware noch 30 v. H. überschreitet, bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v. H. zu senken ist.

Die Bestimmungen des zentralen Artikels 14, der den Zollabbau innerhalb der Gemeinschaft regelt, können vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhören der Versammlung durch einstimmigen Beschluß geändert werden. Ferner kann laut Artikel 15 jeder Mitgliedstaat schon während der Übergangszeit die Anwendung seiner Zollsätze für Waren, die er aus anderen Mitgliedstaaten einführt, ganz oder teilweise aussetzen, praktisch also autonom den Abbau seiner Zölle über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus beschleunigen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ferner gemäß Artikel 12 und 16, untereinander weder neue Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einzuführen und die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung spätestens am Ende der ersten Stufe aufzuheben.

b) Finanzzölle

Die Finanzzölle sind zwar nach Artikel 17 ebenso wie die übrigen Zölle abzubauen, und zwar bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v. H. des Ausgangszollsatzes, sie können aber durch inländische Abgaben ersetzt werden, die jedoch die Waren aus anderen Mitgliedstaaten nicht stärker belasten dürfen als gleichartige inländische Waren. Bei der Errechnung der gesamten Zollbelastung werden die Finanzzölle nicht berücksichtigt. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf Antrag (der vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages zu stellen ist) ermächtigen, seine Finanzzölle für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren beizubehalten, falls deren Ersetzung durch eine Abgabe auf „ernstliche Schwierigkeiten“ stößt.

Bei den Finanzzöllen werden sich einige Schwierigkeiten ergeben, da es für diese keine präzise Definition gibt, so daß praktisch jedes Land seine Sonderregelung für Finanzzölle auf die Waren anwenden kann, deren Zollbelastung als Finanzzoll bezeichnet wird. Zu den mit Finanzzöllen belegten Gütern zählen in der Bundesrepublik beispielsweise das Mineralöl und seine Erzeugnisse, Kaffee, Tee, Branntwein, Tabak und ausländische Gewürze. Andere Länder, insbesondere Italien, haben aber erheblich mehr Finanzzölle gemeldet.

Schließlich wird durch die Artikel 95 bis 99 (auf die im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln noch näher eingegangen wird) bestimmt, daß spätestens mit Beginn der zweiten Stufe Waren, die aus einem Mitgliedstaat eingeführt werden, nicht etwa höheren inländischen Abgaben unterliegen als gleichartige inländische Waren der einführenden Mitgliedstaaten. Dadurch soll verhindert werden, daß diese Abgaben an die Stelle der abzuschaffenden Einfuhrzölle treten.

c) Der gemeinsame Außentarif

Die Bildung des gemeinsamen Zolltarifes (Außentarifes), der künftig an die Stelle der nationalen Zolltarifs der Teilnehmerstaaten treten soll, wird durch die Artikel 18 bis 29 des Vertrages geregelt. Die zentralen Artikel 19 und 23 dieses Abschnitts des Vertragswerkes bestimmen die Richtlinien, nach denen dieser Tarif gestaltet werden soll. Grundsätzlich werden für ihn die Zollsätze auf dem einfachen (arithmetischen) Mittel der von den Mitgliedstaaten am 1. Januar 1957 angewendeten Zollsätze festgelegt; das gilt auch für die Agrarzölle. Dabei ist zu bemerken, daß diesem Tarif das Brüsseler Zolltarifschema von 1955 zugrunde gelegt werden soll, auf das zur Zeit auch der deutsche Zolltarif umgestellt wird. Zunächst wird man sich auf dem Verhandlungsweg über das endgültige Tarifschema verständigen müssen, da das Brüsseler Schema nur die Hauptpositionen enthält und die Mitgliedstaaten unterschiedliche Unterteilungen in ihren nationalen Zolltarifen aufweisen. Der Außentarif liegt folglich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Es ergeben sich jedoch auf Grund der Bestimmungen des Artikels 19 ff. schon Einblicke in die Gestaltung dieses künftigen Außentarifes, der nach Abschluß der Übergangszeit gelten soll. Zunächst sind hinsichtlich der Ausgangszollsätze für Italien und Frankreich, die als Hochschutzzoll-Länder nach einem möglichst hohen Niveau des Außentarifes strebten, Ausnahmen vorgesehen. Im Falle Italiens werden bei der Errechnung des arithmetischen Mittels nicht die tatsächlich angewendeten italienischen Zollsätze des sogenannten Übergangstarifes, sondern die auf GATT-Vereinbarungen beruhenden Vertragszollsätze angewendet, allerdings nur insoweit, als diese Zollsätze den Übergangstarif nicht um mehr als 10 v. H. übersteigen. Im Falle Frankreichs werden für die Bildung des arithmetischen Mittels die von Frankreich zeitweilig suspendierten Zölle für eine Reihe von Erzeugnissen nicht berücksichtigt. Die für Frankreich für diese Erzeugnisse bei der Errechnung des einfachen Mittels zu berücksichtigenden Zollsätze sind in der dem Verträge beigefügten Liste A aufgeführt.

Eine zwingende Beschränkung der Zollhöhe des Außentarifes nach oben ergibt sich für solche Erzeugnisse, die in den Listen B und C enthalten sind. Für die dort aufgeführten Rohstoffe bzw. Halbwaren (die allerdings nicht die Gesamtheit

aller gehandelten Rohstoffe und Halbwaren umfassen) sind Höchstzollsätze von 3 v. H. und 10 v. H. vom Wert vorgesehen. Schließlich ist noch eine Sonderbehandlung für gewisse chemische Erzeugnisse (anorganische und organische Chemie) vorgesehen. Für diese Erzeugnisse bestimmen die Listen D und E im Anhang des Vertrages **Höchstzollsätze** von 15 bzw. 25 v. H. vom Wert. Die Höchstzollsätze dieser vier Listen werden freilich nur dann wirksam, wenn sich aus der Bildung des arithmetischen Mittels im Einzelfall überhaupt eine höhere Belastung ergeben sollte. Diese verschiedenen Sonderbestimmungen sind ein Ausfluß der unterschiedlichen Verhandlungstendenzen bei der Ausarbeitung des Vertrages. Während Italien und Frankreich bemüht waren, ihr verhältnismäßig hohes Zollniveau auch im künftigen Außentarif einigermaßen zu erhalten, wurde von der Bundesrepublik und den Benelux-Staaten die entgegengesetzte Tendenz vertreten. Die Sonderwünsche für Einzelerzeugnisse, die von allen Staaten im Laufe der Verhandlungen vorgebracht wurden, kommen in den Listen F und G zum Ausdruck. So enthält die Liste F für zahlreiche Erzeugnisse sowohl des gewerblichen als auch des landwirtschaftlichen Sektors diejenigen Zollsätze des Außentarifes, über die bereits endgültige Verständigung erzielt werden konnte. Es ist dabei gelungen, auch im künftigen Außentarif die Zollfreiheit für eine Reihe wichtiger Rohstoffe zu sichern. So für Baumwolle, Flachs, Ramie, Jute, Reisspinnstoffe, Baumwoll-, Linters- und Baumwollabfälle, Kupfer und Kupferlegierungen, Nickel, Zinn, Kaolin, Marmor, Granit und andere Steine. Auch der Grundsatz der Abkappung der Zölle für Rohstoffe und Halbwaren auf 3 v. H. bzw. 10 v. H. vom Wert (entsprechend den Listen B und C) bedeutet in der Tendenz eine Senkung des Zollniveaus, das sich aus dem arithmetischen Mittel ergeben kann.

Wenn dennoch in verschiedenen Fällen eine Anhebung des derzeitigen deutschen Zollniveaus eintritt, so ist zu berücksichtigen, daß der gemeinsame Zolltarif erst allmählich im Laufe der Übergangszeit eingeführt wird und daß die erste Angleichung der nationalen Zolltarife an die Sätze des gemeinsamen Außentarifes erst am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen werden muß. Das Niveau des Außentarifes wird außerdem noch gewisse Senkungen in den Zollverhandlungen erfahren, die mit dritten Staaten, vor allem im GATT, notwendig werden. Nach dem Inkrafttreten des Außentarifes wird die Gemeinschaft mit den einzelnen dritten Ländern über die Aufrechterhaltung oder Angleichung der Vertragsätze, die diese mit den Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes vereinbart hatten, an den Außentarif verhandeln. Dabei werden gemäß den GATT-Bestimmungen (Artikel XXIV) gegeneinander abzuwägen sein sowohl die Nachteile aus Erhöhungen wie auch die Vorteile aus Senkungen der neuen Zollsätze des gemeinsamen Außentarifes gegenüber den früheren nationalen Tarifen. Nachteilige Auswirkungen auf die Produktionskosten

der deutschen Wirtschaft lassen sich im übrigen dadurch mildern, daß die Mitgliedstaaten für Rohstoffe und Halbwaren bei der Kommission die Zubilligung von Zollkontingenten beantragen können. Innerhalb dieser Zollkontingente erhalten die Mitgliedstaaten das Recht, die betreffenden Rohstoffe und Halbwaren im Rahmen des eigenen Bedarfes weiterhin zollfrei bzw. zu den niedrigeren Zollsätzen ihres nationalen Zolltarifes zu beziehen.

Die Erzeugnisse, über die man sich noch nicht geeinigt hat, sind in der **Liste G**, der sogenannten Verhandlungsliste, aufgeführt. Zu diesen Waren gehören beispielsweise Ölsaaten, Wein, NE-Metalle, Holz, Rohaluminium, Kraftfahrzeugmotoren, Werkzeugmaschinen, möglicherweise Papierrohstoff und andere. Die Verhandlungen über die Zölle, die für die Waren dieser Liste G gelten werden, sollen bis zum Ende der ersten Stufe der Übergangszeit abgeschlossen werden. Dabei hat jedes Land das Recht, Vorschläge zur Erweiterung dieser Liste im Gesamtwert von 2 v. H. seiner Einfuhr aus dritten Ländern zu machen. Es besteht also die Möglichkeit, auch noch Erzeugnisse der Listen B und C, für die ohnehin Höchstzollsätze von 3 v. H. bzw. 10 v. H. vorgesehen sind, unter Ausnutzung dieser Marge von 2 v. H. noch auf die Verhandlungsliste G setzen zu lassen (und damit auf eine weitere Zollsenkung hinzuarbeiten). Kommt über die Zollsätze für diese Erzeugnisse der Liste G keine Einigung zustande, so setzt der Rat diese Sätze bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest.

Der gemeinsame Außentarif wird in drei Etappen eingeführt. Zunächst werden am Ende des vierten Jahres diejenigen nationalen Zollsätze, die um höchstens 15 v. H. von den entsprechenden Außentarifssätzen abweichen, durch die letzteren ersetzt. Ist der Unterschied größer, so wird er in dieser ersten Phase um 30 v. H. verringert. (Die nationalen Zollsätze werden also entsprechend erhöht oder ermäßigt.) Ein nochmaliges Angleichen in demselben Ausmaß, also um weitere 30 v. H. des Abstandes zwischen den nationalen Zollsätzen der Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar 1957 und den Sätzen des Außentarifs ist für das Ende der zweiten Stufe vorgesehen. Das Ende der dritten Stufe und damit das Ende der Übergangszeit bringt schließlich die volle Verwirklichung des Außentarifes.

Der gemeinsame Außentarif soll schließlich durch eine gemeinsame Liberalisierungsliste, als Grundlage der Einfuhrpolitik gegenüber dritten Ländern, ergänzt werden.

Bei der Festlegung und späteren Aushandlung von Abänderungen des gemeinsamen Zolltarifes sowie bei der Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste sind die — bindenden — Grundsätze zu berücksichtigen, die in der Einleitungsformel und in den Artikeln 18 und 110 des Ver-

trages niedergelegt sind. Danach wollen die Mitgliedstaaten zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr, insbesondere durch den Abbau der Zollschranken, beitragen und dabei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Senkung der Zollsätze unter die allgemeine Höhe anstreben, die auf Grund der Errichtung der Zollunion statthaft wäre.

d) Finanzzölle (im Außenverkehr)

Die Finanzzölle werden zunächst nicht (Artikel 22) in die Berechnung des einfachen Mittels, der Grundlage des Außentarifes, einbezogen. Über ihre Einbeziehung entscheidet die Kommission binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages unter Berücksichtigung der etwaigen Schutzwirkung dieser Zölle, d. h. die Kommission bestimmt den etwaigen Schutzollanteil der Finanzzölle, der bei der Berechnung des gemeinsamen Außentarifes für die betreffenden Waren zu berücksichtigen ist. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, daß in einzelnen Mitgliedsländern — wie gerade in der Bundesrepublik — bestimmte Finanzzölle zum Teil zugleich als Schutzzölle für einzelne Produktionszweige wirken. Binnen sechs Monaten nach dieser Feststellung kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß die bislang mit Finanzzöllen belegten Waren auf die Liste G gesetzt werden, also Gegenstand von Verhandlungen über die anwendbaren Zollsätze werden. Eine Aufrechnung auf den Satz von 2 v.H. des Gesamtwertes der Einfuhren des betreffenden Landes wird dabei nicht vorgenommen. Die mit Finanzzöllen belegten Waren können also zusätzlich Verhandlungsgegenstand sein.

e) Schutzklausel

Die wichtigste Schutzklausel in diesem Teil des Vertragswerkes findet sich in Artikel 26. Danach kann die Kommission einen Mitgliedstaat, der sich in besonderen Schwierigkeiten befindet, ermächtigen, die **Herabsetzung oder Erhöhung der Sätze** für bestimmte Positionen seines Zolltarifes aufzuschieben. Die Ermächtigung darf nur für eine begrenzte Frist und nur für Positionen erteilt werden, die insgesamt höchstens 5 v.H. des Wertes der Einfuhren des betreffenden Staates aus dritten Ländern während des jüngsten statistisch erfaßbaren Jahres betragen. Nach Artikel 28 entscheidet der Rat einstimmig über alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des gemeinsamen Außentarifes. Er kann nach Ablauf der Übergangszeit für einen Zeitabschnitt von höchstens sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über Änderungen oder Aussetzungen entscheiden, die 20 v.H. jedes Zollsatzes nicht überschreiten dürfen. Eine nochmalige Verlängerung ist lediglich für weitere sechs Monate möglich.

f) Exkurs

Bemerkungen über die **bisherigen Lieferbeziehungen der Mitgliedsländer:**

In welcher Weise die **Außenhandelsstruktur der Bundesrepublik** durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes verändert werden könnte, läßt sich zur Zeit noch nicht eindeutig überblicken. Die Warenströme des Jahres 1956 lassen jedoch ungefähr die Größenordnungen erkennen, die für die Beurteilung des später freien Binnenverkehrs im Gemeinsamen Markt und für die später nach dem gemeinsamen Außentarif zu verzollenden deutschen Einfuhren aus dritten Ländern bzw. für den Warenverkehr innerhalb einer Freihandelszone interessant sind. So gingen — wie die beigefügte Tabelle auf S. 50 zeigt — 1956 insgesamt 31,2 v. H. der westdeutschen Ausfuhr in Einkaufsländer, die dem Gemeinsamen Markt angehören werden, und weitere 32,8 v. H. in Einkaufsländer des übrigen OEEC-Raumes. Die westdeutsche Einfuhr stammte 1956 zu 26,9 v. H. aus Verkaufsländern des künftigen Gemeinsamen Marktes und zu 31 v. H. aus den übrigen OEEC-Ländern. Eine Aufschlüsselung der Einfuhren zeigt weiter, daß 27 v. H. der westdeutschen Einfuhren der Warengruppe „Ernährungswirtschaft“ (in der Untergruppe „Nahrungsmittel tierischen Ursprunges“ 34,1 v. H.) aus den Ländern des Gemeinsamen Marktes und 24,4 v. H. (bzw. 33,3 v. H.) aus den übrigen OEEC-Ländern stammten. Bei den Importen von Waren der gewerblichen Wirtschaft kamen bei den Fertigwaren 43,9 v. H. aus EWG-Ländern, 36,6 v. H. aus den übrigen OEEC-Ländern. Bei den Halbwaren waren es 23,4 v. H. (EWG) und 39 v. H. (übrige OEEC) und bei den Rohstoffen 18,5 v. H. (EWG) bzw. 29,2 v. H. (übrige OEEC).

Die Lage, die sich für die anderen Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes abzeichnet, wird durch folgende Zahlen beleuchtet: Die Einfuhr Belgien-Luxemburgs stammte 1956 zu 42 v. H. aus den übrigen Ländern des kommenden Gemeinsamen Marktes, und die Ausfuhr ging zu 44,4 v. H. in diese Länder. Ebenfalls 1956 machte die Einfuhr Belgien-Luxemburgs aus den übrigen OEEC-Ländern, die also dem Gemeinsamen Markt zunächst nicht angehören werden, 18,3 v. H. der gesamten Einfuhr aus und die entsprechende Ausfuhr 18 v. H. Frankreich bezog 1956 20,8 v. H. seiner Einfuhr von den künftigen Partnerstaaten und lieferte an sie 24,8 v. H. seiner gesamten Ausfuhr. Die entsprechenden französischen Zahlen für den Handelsverkehr mit den übrigen OEEC-Ländern lauten: für die Einfuhr 13,1 v. H. und für die Ausfuhr 18,9 v. H. Die Verflechtung Italiens mit dem Gemeinsamen Markt bzw. den übrigen OEEC-Ländern liegt prozentual gesehen noch etwas höher als die französische. Von der italienischen Gesamteinfuhr stammten 1956 rund 22 v. H. aus Ländern des Gemeinsamen Marktes, und 25,2 v. H. der Ausfuhr gingen in diesen Raum. Für die übrigen OEEC-Länder lauten die italienischen Zahlen: 19,4 v. H. bei der Einfuhr und 26 v. H. bei der Ausfuhr. Mit am stärksten ist, neben Belgien-Luxemburg, und anteilmäßig gesehen, die Verflechtung der Niederlande mit dem Gemeinsamen Markt. 41,4 v. H. der niederländischen Einfuhr stammte 1956 aus den künftigen Partnerstaaten und 40,4 v. H. der nieder-

ländischen Ausfuhr wurde von diesen Ländern aufgenommen. Ferner kamen 15,9 v. H. der niederländischen Gesamteinfuhr aus den übrigen OEEC-Ländern, in die wiederum 25,1 v. H. der niederländischen Gesamtausfuhr gingen.

Wird der künftige Gemeinsame Markt im weltwirtschaftlichen Rahmen betrachtet, so zeigt sich, daß seine Mitglieder zu rund einem Fünftel am Welthandel beteiligt sind. Kommt es zu einer Erweiterung des Gemeinsamen Marktes durch eine Freihandelszone, insbesondere durch die Assoziierung Großbritanniens, der skandinavischen Länder, Österreichs und der Schweiz und eventuell auch noch der restlichen OEEC-Länder, so würde dieser wirtschaftliche Großraum, nach dem bisherigen Handelsvolumen zu urteilen, am Welthandel zu etwa 35 v. H. beteiligt sein. In welchem Umfange die heute noch nicht zu einem Zusammenschluß in einem Gemeinsamen Markt bzw. einer Freihandelszone bereiten Länder an einer derartigen Lösung interessiert sein könnten, ergibt sich daraus, daß von den gesamten Ausfuhrbeispielsweise Dänemarks und Norwegens rund ein Viertel nach Ländern des künftigen Gemeinsamen Marktes geht. Für Schweden und die Schweiz liegt der prozentuale Anteil dieser Ausfuhr bei etwa einem Drittel, und in Österreich macht er sogar die Hälfte aller österreichischen Exporte aus. Für Großbritannien liegt der Anteil der britischen Exporte nach Ländern des Gemeinsamen Marktes zwar nur bei etwa 14 v. H., aber dieser gering erscheinende Anteil muß unter Berücksichtigung des im Vergleich zu den vorher genannten Ländern weit größeren Gesamtvolumens des britischen Außenhandels gewertet werden. Großbritannien betrachtet dieses Siebtel seiner Gesamtausfuhr keineswegs als einen zu vernachlässigenden Faktor seines gesamten Außenhandels, sonst hätte sich die britische Regierung nicht so stark an der Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt interessiert gezeigt.

g) Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen

Parallel mit dem Abbau der Binnenzölle soll auch die Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen im Binnenverkehr vor sich gehen. Das Verfahren im einzelnen regeln die Artikel 30 bis 37 des Vertrages. Die noch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bestehenden bilateralen Kontingente sollen in Globalkontingente (die allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise zur Verfügung stehen) zusammengefaßt und jährlich um 20 v. H. ihres Gesamtwertes aufgestockt werden. Dabei ist das Globalkontingent für jede Ware um mindestens 10 v. H. zu erhöhen. Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 v. H. der inländischen Einfuhr betragen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Kontingente ist der Liberalisierungsstand, der auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates der OEEC am 14. Januar 1955 erreicht wurde.

Mengenmäßige Beschränkungen in der Ausfuhr (die ohnehin nicht sonderlich ins Gewicht fallen)

sind verboten und bis zum Ende der ersten Stufe zu beseitigen (Artikel 34). Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten in Anlehnung an die Verpflichtungen beim Abbau der Binnenzölle, auch die mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nach Möglichkeit rascher zu beseitigen, als es den vertraglichen Verpflichtungen entspricht. Dieser Teil des Vertrages ist mit weit weniger Sicherheitsklauseln ausgestattet als der Teil, welcher der Abschaffung der Binnenzölle gilt.

Eine Möglichkeit zur Marktbeeinflussung durch Verbote und polizeiliche (insbesondere gesundheitspolizeiliche) Vorschriften ist im Artikel 36 gegeben. Er gestattet Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder entsprechende Beschränkungen, soweit sie gerechtfertigt sind: aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Zu beachten ist aber, daß derartige Vorschriften weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels — also des Wettbewerbs — zwischen den Mitgliedstaaten darstellen dürfen.

h) Staatliche Handelsmonopole

Staatliche Handelsmonopole sind gemäß Artikel 37 schrittweise so umzuformen, daß am Ende der Übergangszeit jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert oder merklich beeinflußt. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole. Für den Fall, daß eine Ware einem staatlichen Handelsmonopol nur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegt, können die anderen Mitgliedstaaten durch die Kommission ermächtigt werden, bis zu der Anpassung des Handelsmonopols, also bis zur Verwirklichung der nichtdiskriminierenden Behandlung, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine besondere Vorsichtsmaßnahme wurde im Artikel 37 Abs. 4 auf deutschen Wunsch (wegen des deutschen Branntweinmonopols) im Hinblick auf diejenigen staatlichen Handelsmonopole getroffen, mit denen eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden ist. Für sie sollen bei den Umformungsmaßnahmen „gleichwertige Sicherheiten“ für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden. Die Handelsmonopole haben besondere Bedeutung für Frankreich und Italien.

Die Bestimmungen des Vertrages über den Abbau der Binnenzölle und der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen dürften der Wirtschaft in der Bundesrepublik ein langfristiges Disponieren gestatten. Das teils lineare und teils selektive Abbau-system scheint ferner zu genügen, um Schockwirkungen in einzelnen Wirtschaftszweigen zu vermeiden. Sollten sich durch den während der Übergangszeit erforderlichen Umstellungsprozeß in der deutschen Wirtschaft, insbesondere in der Industrie, Schwierigkeiten ergeben, so stehen Schutzklauseln zur Verfügung, die bei Bedarf auch in Anspruch genommen werden sollten. Auf die Frage der Schutzklauseln im Rahmen der Sonderübergangsbestimmungen wird in anderem Zusammenhang noch zurückgekommen werden.

3. Dritter Teil: Die Politik der Gemeinschaft Titel I: Gemeinsame Regeln

a) Wettbewerbsregeln

Der Dritte Teil des Hauptteils des Vertrages stellt in seinen Artikeln 85 bis 102 die Regeln und Normen auf, welche die Anpassung der sechs Volkswirtschaften im Laufe der Übergangszeit ermöglichen sollen, indem Wettbewerbsverfälschungen oder private oder staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsablauf beseitigt bzw. verhindert werden. Die Vorschriften, die sich auf die Unternehmen beziehen, finden sich in den Artikeln 85 bis 90. Dabei gilt hinsichtlich der **Kartelle** im wesentlichen das Verbotsprinzip. Es sind nach Artikel 85 mit dem Gemeinsamen Markt „unvereinbar und verboten“ (und damit nichtig) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Der Artikel 85 versteht unter derartigen Vereinbarungen und Verhaltensweisen insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Ausnahmegenehmigungen können gemäß Artikel 85 Abs. 3 dann erteilt werden, wenn die generell verbotenen Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen „unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschrittes beitragen“. Dabei dürfen wiederum den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind. Es dürfen den beteiligten Unternehmen ferner keine Möglichkeiten eröffnet werden, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten.

Nach Artikel 86 ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten die **mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung** auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einen wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen kann. Ähnlich wie im Kartell-Artikel 85 führt auch der Artikel 86 auf, was unter Mißbrauch insbesondere verstanden werden kann, nämlich

- a) die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) die an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingungen, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Gemäß Artikel 87 hat der Rat binnen drei Jahren auf Vorschlag der Kommission und nach Anhören der Versammlung einheitliche Regeln (Verordnungen oder Richtlinien) für das Kartellwesen im Gemeinsamen Markt aufzustellen. Solange diese Regeln noch nicht aufgestellt sind, wird das Kartellwesen noch nach dem nationalen Recht der Mitgliedsländer gehandhabt.

Die Vorschriften, die der Rat zu erlassen hat, sollen insbesondere

durch Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern gewährleisten, daß die in den Artikeln 85 und 86 ausgesprochenen Verbote beachtet werden,

die Einzelheiten für die Ausnahmen (Artikel 85 Abs. 3) festlegen, welche von dem allgemeinen Kartellverbot gemacht werden können,

soweit erforderlich, den Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher bestimmen,

die Aufgaben gegeneinander abgrenzen, die der Kommission einerseits und dem Gerichtshof andererseits bei der Anwendung der vom Rat erlassenen Vorschriften für das Kartellwesen zufallen, das Verhältnis festlegen, das für die jeweiligen Kartellrechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und den vom Rat erlassenen Kartellvorschriften zu gelten hat.

Von wesentlicher praktischer Bedeutung ist dabei, daß der Rat die genannten Vorschriften nur binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages einstimmig erlassen muß. Sind nach diesen drei Jahren die Kartellvorschriften des Gemeinsamen Marktes noch nicht erlassen, so kann sie der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Allerdings kann die Kommission schon unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Verwirklichung der Kartell- und Monopol-Artikel 85 und 86 achten (Artikel 89). Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen untersucht sie dabei in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (die ihr Amtshilfe zu leisten haben) die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der Artikel 85 und 86 vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen. Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, daß eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann die Entscheidung veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten die Kommission festlegt.

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, sollen gemäß Artikel 90 nicht anders behandelt werden als alle anderen Unternehmen. Jedoch bestimmt Absatz 2 des Artikels 90, daß die Kartell- und Monopolvorschriften für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, nur insoweit zutreffen, als sie dadurch nicht an der Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich behindert werden. Allerdings darf dadurch die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der EWG nicht übereinstimmen. Das gilt vor allem für das Verbot der Diskriminierung. Nach Artikel 4 Buchstabe b des Montanunionvertrages sind „Maßnahmen oder Praktiken“ aufgehoben und untersagt, die eine **Diskriminierung** zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedin-

gungen und der Beförderungstarife. Ebenso sind Maßnahmen oder Praktiken aufgehoben und untersagt, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern. Ein derartiges generelles Diskriminierungsverbot kennt der EWG-Vertrag nicht. Er spricht ein Diskriminierungsverbot lediglich für marktbeherrschende Unternehmen aus (Artikel 85).

Gegen die restriktive Fassung der Wettbewerbsregeln, wie sie spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes gelten soll, sind mehrfach Bedenken geäußert worden. Im Hinblick auf das Ziel, die nationalen Industrien zu harmonisieren, wird zumindest eine elastische Handhabung notwendig sein. Auch dürften die Befreiungsmöglichkeiten des Artikels 85 Abs. 3 den Erfordernissen einer rationellen Kartellaufsicht nicht unbedingt entsprechen. Es läßt sich die Auffassung vertreten, daß bei verschiedenen Kartellarten (z. B. Konditionen- und Rationalisierungskartelle, vertikale Vertriebsbedingungen) die gesamtwirtschaftlichen Vorteile grundsätzlich überwiegen oder die Nachteile für das Gemeinwohl so unbedeutend sind, daß hier eigentlich eine generelle Befreiung vom Kartellverbot hätte ausgesprochen werden müssen.

Es muß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Tatsache, daß Kartellfragen in den ersten drei Jahren durch die nationalen Regierungen behandelt werden, eine Diskriminierung der Unternehmen derjenigen Länder darstellt, in denen im Gegensatz zu jenen Ländern, die für den Export keinerlei Kartellbestimmungen kennen, die Export-Kartelle genehmigungspflichtig sind oder der Mißbrauchsaufsicht unterliegen.

aa) Dumping

Die Bestimmungen des Vertrages über Dumping-Maßnahmen (Artikel 91) beziehen sich lediglich auf die Verhinderung eines Dumpings innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Falls die Kommission während der Übergangszeit auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines anderen Beteiligten innerhalb des Gemeinsamen Marktes Dumping-Praktiken feststellt, so richtet sie Empfehlungen, diese Praktiken abzustellen, an den oder die Urheber. Wenn die Praktiken dennoch fortgesetzt werden, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt. Dringt die Kommission mit ihren Anordnungen nicht durch, so kann mit der Angelegenheit der Gerichtshof (insbesondere nach den Artikeln 169, 170 und 171) befaßt werden. Es erscheint angesichts dieser recht sparsamen Bestimmungen notwendig, über sie hinaus für das Gebiet des Gemeinsamen Marktes auch eine einheitliche Antidumping-Gesetzgebung gegenüber Einfuhrwaren aus dritten Ländern im Laufe der Übergangszeit baldmöglichst zu entwickeln. Was als Dumping gelten soll, wird im Vertrag nicht näher definiert. Es muß also auf die Bestimmungen des GATT zurückgegriffen werden, in denen aber auch keine ein-

deutige Definition dessen zu finden ist, was unter Dumping verstanden werden soll. Nach Artikel VI des GATT ist „ein Erzeugnis dann als zu einem unter seinem normalen Wert liegenden Preise auf den Markt des Einfuhrlandes verbracht anzusehen, wenn der Preis dieses Erzeugnisses

- a) niedriger ist als der vergleichbare Preis, der im normalen Handelsverkehr für ein gleichartiges Erzeugnis gefordert wird, das zum Verbrauch in dem exportierenden Lande bestimmt ist oder
- b) beim Fehlen eines solchen Preises auf dem ausländischen Markt des letztgenannten Landes, wenn der Preis des ausgeführten Erzeugnisses
 - aa) niedriger ist als der höchst vergleichbare Preis für die Ausfuhr eines ähnlichen Erzeugnisses nach einem dritten Land im normalen Handelsverkehr oder
 - bb) niedriger ist als die Gestehungskosten dieses Erzeugnisses im Ursprungslande, zusätzlich eines angemessenen Aufschlages für die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Gewinn.“

Trotz dieser Definition bleiben noch einige Fragen ungeklärt. So sagt die GATT-Formulierung nichts darüber aus, was vergleichbare Inlandspreise bzw. Gestehungskosten etwa eines Ostblockstaates sind, dessen Wirtschaft sozialisiert und dessen Außenwirtschaft monopolisiert ist. Ebensovienig werden von der GATT-Formulierung erfaßt das sogenannte Sozial-Dumping (besonders niedrige Lohnkosten in einem Exportland) wie das Kurs-Dumping. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich der Vorwurf eines Lohn-Dumpings nur schwer begründen läßt, weil in der Regel davon auszugehen ist, daß die Löhne ein Bestandteil der nationalen Kostenelemente sind und damit zu den natürlichen Standortbedingungen zählen.

bb) Staatliche Beihilfen

Das Problem der staatlichen Beihilfen (Subventionen, die den Wettbewerb verfälschen könnten) wird in den Artikeln 92 bis 94 geregelt. Danach sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, also verboten, soweit sie durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und damit den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Andererseits sind solche Beihilfen zulässig, die sich nicht im Wettbewerb auswirken. Dazu zählen grundsätzlich

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete

der Bundesrepublik Deutschlands, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Ferner können als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsggebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, wenden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften des Vertrags über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut;
- d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

In der Praxis wird dem Artikel 94 des Vertrages große Bedeutung zukommen, da er den Rat ermächtigt, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission alle erforderlichen Durchführungsverordnungen für die Beurteilung bzw. Vereinbarkeit von Beihilfen zu erlassen und damit den Umfang der gestatteten Beihilfen zu präzisieren.

b) Steuerliche Vorschriften

Der Verzerrung der Wettbewerbsrelationen sollen auch die steuerlichen Vorschriften der Artikel 95 bis 99 entgegenwirken. Artikel 99 sieht vor, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuer, die Verbrauchsabgaben und die sonstigen indirekten Steuern einschließlich der Ausgleichsabgaben harmonisiert werden sollen. Die Mitgliedstaaten dürfen auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben erheben, durch die andere Produktionen mittelbar geschützt werden. Soweit unmittelbare oder mittelbare Abgaben erhoben werden, dürfen diese nicht höher sein als für gleichartige inländische Waren. Die Harmonisierung auf diesem Gebiet hat spätestens mit Beginn der zweiten Stufe zu erfolgen. Die Rückvergütung für inländische Abgaben auf Waren, die in ein anderes Mitgliedsland ausgeführt werden, darf die Höhe dieser Abgaben nicht übersteigen. Der Bundesrepublik, die die Umsatzsteuer nach der kumulativen Mehrphasenbesteuerung erhebt, wird durch den Artikel 97 das Recht eingeräumt, die Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr und die Rück-

vergütungen bei der Ausfuhr nach Durchschnittssätzen festzusetzen.

c) Angleichung der Rechtsvorschriften

Die Artikel 100 bis 102 des Vertrages verpflichten die Regierung, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, anzugleichen. Die Richtlinien für diese Angleichung werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission erlassen. Stellt die Kommission fest, daß vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die beseitigt werden muß, so berät sie über diese Beseitigung zunächst mit den betreffenden Mitgliedstaaten. Haben diese Beratungen keinen Erfolg, so erläßt der Rat (während der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit) auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien.

In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen des Artikels 36 (Verbote und Beschränkungen zum Schutze der Gesundheit, des nationalen Kulturgutes usw.) von Bedeutung, auf die auf Seite 40 schon eingegangen wurde. Anzustreben ist hier besonders eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit, damit Wettbewerbsverfälschungen möglichst rasch beseitigt werden können.

III. Die Wirtschaftspolitik

Im Wesen einer Zollunion, die ihre Mitglieder weit stärker bindet als eine Freihandelszone, liegt die Aufgabe, auch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik bei den Mitgliedern zu entwickeln. Mit der Schaffung der EWG wird folglich das große Problem der Koordinierung der Handelspolitik, der Verkehrspolitik und der Agrarpolitik, in gleichem Maße aber auch der Koordinierung der Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik, der Währungspolitik und der Konjunkturpolitik aufgeworfen. Das Problem der europäischen Integration kann allein durch Liberalisierung des Handelsverkehrs oder durch Rückkehr zum Goldstandard nicht gelöst werden, da der moderne Staat in die Verteilung des Sozialproduktes entscheidend eingreift. Der Anspruch des Staates auf diese Eingriffsrechte kann heute auch nicht mehr ohne weiteres beschränkt werden. Dieser staatliche Einfluß macht es notwendig, daß vor der Bildung einer politischen Gemeinschaft in Europa, die doch bedeutet, daß die einzelnen Staaten bestimmte Souveränitätsrechte an diese Gemeinschaft abtreten, eine Koordinierung der Arbeitsweisen, Instrumente und Institutionen notwendig ist, welche die einzelnen Staaten zur Ausübung der Verteilungsfunktion beispielsweise in der Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Außenhandelspolitik benutzen.

Eine Überprüfung des Vertragswerkes unter diesem Gesichtspunkt ergibt, daß es eine Reihe von allgemein gehaltenen Erklärungen über die Absicht, eine gemeinsame bzw. koordinierte Wirtschaftspolitik zu treiben, enthält und daneben konkrete Verpflichtungen für lediglich drei Gebiete: die Handelspolitik, die Verkehrspolitik und die Agrarpolitik.

So heißt es beispielsweise in der Präambel zum Vertrag, die vertragschließenden Parteien seien „entschlossen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern . . .“. In Artikel 2 wird es als Aufgabe der Gemeinschaft bezeichnet, „durch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes und die **schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik** der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens . . . zu fördern“. In Artikel 3 wird erklärt, „die Tätigkeit der Gemeinschaft . . . umfaßt . . . die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten . . . ermöglichen.“ Artikel 6 bestimmt: „die Mitgliedstaaten koordinieren in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft ihre Wirtschaftspolitik, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderlich ist . . .“. In Artikel 103 wird in Absatz 1 erklärt: „Die Mitgliedstaaten betrachten ihre **Konjunkturpolitik** als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die unter den jeweiligen Umständen zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen.“ Schließlich heißt es noch einmal in Artikel 105: „Um die Verwirklichung der Ziele des Artikels 104 (der sich mit der Sicherung des Gleichgewichts der gesamten Zahlungsbilanz jedes einzelnen Landes beschäftigt) zu sichern, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik. Sie richten zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit zwischen ihren ständigen Verwaltungsstellen und zwischen ihren Zentralbanken ein.“

1. Konjunkturpolitik

Der Vertrag enthält also eine Reihe von Bestimmungen, die den Ansatzpunkt für ein koordiniertes Vorgehen bilden. Dabei ist ein Vergleich mit entsprechenden Bestimmungen des Montanunions-Vertrages interessant.

Die Hohe Behörde der Montanunion kann gemäß Artikel 58 des Montanunions-Vertrages in einer **Krisenlage** (Rückgang der Nachfrage) ein System der Erzeugungsquoten einführen oder durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Antrag eines Mitgliedes sogar zu einem solchen Schritt verpflichtet werden. Ferner kann die Hohe Behörde nach Artikel 59 eine **Mangellage** feststellen. Sie stellt dann u. a. entsprechend den vom Rat (im Benehmen mit der Behörde) festgelegten Verwendungsprioritäten die von den Unternehmen durchzuführenden Fabrikationsprogramme auf, überwacht die Lieferverpflichtungen, usw.

Dagegen findet sich der einzige Hinweis auf gemeinsame Maßnahmen im Falle einer Mangellage in der EWG in Artikel 103 Abs. 4 des Vertrages. Er sieht für den Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten, zunächst die gegenseitige Konsultation der Mitgliedstaaten und der Kommission vor. Der Rat kann sodann einstimmig auf Vorschlag der Kommission über notwendige Maßnahmen entscheiden. Die etwa notwendigen Richtlinien zur Durchführung seiner Entscheidungen kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit (auf Vorschlag der Kommission) erlassen.

Eben dieses Vorgehen soll für alle konjunkturpolitischen Maßnahmen maßgebend sein. Dabei fällt auf, daß für die Grundsatzentscheidung über diese Maßnahmen Einstimmigkeit im Rat verlangt wird, während beispielsweise in der EZU Maßnahmen auch ohne Einstimmigkeit getroffen werden können.

2. Währungspolitik

In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem, die Zuständigkeit für die Konjunkturpolitik auch institutionell zu entwickeln. Primär geht es dabei um die **Währungspolitik**, deren Koordinierung durch einen Beratenden Währungsausschuß gemäß Artikel 105 gefördert werden soll. Es darf nicht übersehen werden, daß auf französischer Seite, im Gegensatz zur deutschen, erheblicher Widerstand gegen eine Koordinierung zu spüren ist. Frankreich dürfte jedoch durch den Artikel 107 bereits gebunden sein, nach dem jeder Mitgliedstaat seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln hat. Ändert er seinen Wechselkurs so, daß den Zielen des Artikels 104 (Wahrung des Vertrauens in die Währung und Sicherung des Gleichgewichts der Gesamtzahlungsbilanz, Wahrung des hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus) nicht entsprochen wird und eine schwerwiegende Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen eintritt, so kann die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten zu befristeten Abwehrmaßnahmen ermächtigen.

Es ist zu hoffen, daß die von Jahr zu Jahr sich verbreiternde Erkenntnis auf dem Wege zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes die Bedeutung einer einheitlichen Währungspolitik unterstreichen wird.

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier selbstverständlich bei Frankreich. Bei aller Kritik an der vereinbarten Hilfskonstruktion, die Frankreich die Beibehaltung seiner Einfuhrabgaben und Exportsubventionen gestattet, muß doch festgestellt werden, daß damit wirtschaftlich die Abwertung des französischen Franc, also die Korrektur des Wechselkurses, vorweggenommen wird. Es steht zu hoffen, daß man auch auf der französischen Seite begreift, welches zentrale Anliegen diese Frage für die ganze Gemeinschaft ist.

3. Zahlungs- und Kapitalverkehr

Der Titel II des Dritten Teiles des Vertrags befaßt sich mit den Grundsätzen für die gemeinsame Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Diese Grundsätze sind lediglich für die gemeinsame Handelspolitik näher ausgeführt, erschöpfen sich dagegen in wesentlich knapperen Formulierungen für alle anderen Gebiete. So heißt es über die Konjunkturpolitik, auf die der Artikel 103 eingeht, lediglich, daß die Mitgliedstaaten „ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“ betrachten. Zu diesem Zwecke sollen sie sich miteinander und mit der Kommission über die unter den jeweiligen Umständen zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen setzen. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden und erläßt erforderliche Richtlinien für deren Durchführung. Das gilt auch für den Fall einer sogenannten Mangellage. Sonst enthält der Vertrag jedoch keine Vorschriften für eine Bewirtschaftung von Produktions- oder Verbrauchsgütern.

4. Die Zahlungsbilanz

Von den Grundsatzfragen, die sich hinsichtlich einer Wirtschaftspolitik der Länder des Gemeinsamen Marktes stellen, seien zunächst die Vorschriften des Vertrages erwähnt, die sich mit der Zahlungsbilanz und der Handelspolitik befassen. In dem Abschnitt Zahlungsbilanz (Artikel 104 bis 109) heißt es: „Jeder Mitgliedstaat betreibt die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um unter Wahrung des hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus das Gleichgewicht seiner gesamten Zahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten“. Zur Verwirklichung dieser Ziele „koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik“ (Artikel 105) und richten zu diesem Zweck „eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und zwischen ihren Zentralbanken ein“. Insbesondere zur Koordinierung der Währungspolitik wird ein Beratender Währungsausschuß eingesetzt, für den jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission je zwei Mitglieder ernennen.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Wahrung des Mitgliedstaates, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der entsprechende Vorgang zwischen den Mitgliedstaaten liberalisiert ist.

Jeder Mitgliedstaat soll seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine „Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“ behandeln. Falls ein Mitgliedstaat seinen Wechselkurs in einer Weise ändert, die den grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Zielen gemäß Artikel 104 nicht entsprechen und die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälschen, so kann die Kommission nach der An-

hörung des Währungsausschusses andere Mitgliedstaaten ermächtigen, auf begrenzte Zeit Maßnahmen zu treffen, um den Folgen dieses Vorhabens zu begegnen (Artikel 107).

Wesentlich ist der Artikel 108, der das Vorgehen für den Fall regelt, daß ein Land Zahlungsbilanzschwierigkeiten hat, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Liberalisierung der gemeinsamen Handelspolitik gefährden. Die Kommission prüft dann unverzüglich die Lage und richtet entsprechende Empfehlungen an den betreffenden Staat. Sind diese Maßnahmen unzureichend, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand der Mitgliedsländer. Dieser kann insbesondere bestehen aus einem abgestimmten Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen durch Maßnahmen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden, falls der in Schwierigkeiten geratene Staat gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen beibehält oder wiedereinführt, und schließlich durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe.

Die Bestimmungen, die der Vertrag für den Ausgleich von Zahlungsbilanzen enthält, beseitigen nicht unmittelbar die tieferen Ursachen für solche Zahlungsbilanzkrisen. Auch hier ergibt sich wieder die Forderung, ein beständiges Gleichgewicht der Handels- und Zahlungsbilanzen durch eine gesunde und von den Regierungen gemeinsam betriebene Währungspolitik zu sichern.

5. Die Handelspolitik

Während der Übergangszeit (Artikel 111) koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern so, „daß am Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Außenhandelspolitik gegeben sind“. Die Vorschläge für das Verfahren bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit werden von der Kommission dem Rat unterbreitet. Das gleiche gilt für die Vereinheitlichung der Handelspolitik. Die Mitgliedstaaten treffen ferner im Benehmen mit der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um insbesondere eine Anpassung der geltenden Zollvereinbarungen mit dritten Ländern herbeizuführen, um das Inkrafttreten des gemeinsamen Außenhandelsanbefehls nicht zu verzögern. Ziel der Mitgliedstaaten soll es ferner sein, ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern auf einen möglichst hohen Stand untereinander zu vereinheitlichen. Beseitigen oder verringern die Mitglieder ihre mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber dritten Ländern, so müssen sie die Kommission davon unterrichten und den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung gewähren.

Es ist nicht zu übersehen, daß die gemeinsame Handelspolitik, die von den Mitgliedsländern zu betreiben ist, für die Bundesrepublik eine Reihe von Problemen aufwirft. Insbesondere könnte die Ver-

pflichtung zu multilateralen langfristigen Abkommen über den Austausch von Agrarerzeugnissen, die den Teilnehmerstaaten den Absatz ihrer Produktion auf dem Gemeinsamen Markt sichern sollen, unter Umständen die handelspolitischen Beziehungen der Bundesrepublik mit ihren traditionellen Handelspartnern in unerwünschter Weise beeinflussen. Hier werden Regelungen gefunden werden müssen, welche die Struktur der deutschen Einfuhr hinsichtlich dieser traditionellen Handelspartner berücksichtigen. Ähnliche handelspolitische Probleme wie auf dem Agrarsektor ergeben sich aus den Bestimmungen über die Assoziation der überseeischen Gebiete. Durch die Einbeziehung dieser Gebiete kommt es in einzelnen Fällen zu der Festlegung von Außenzöllen für die Erzeugnisse dieser Gebiete, die von der Bundesrepublik bisher überwiegend aus anderen Ländern, und zwar zollfrei, bezogen wurden. Hier bietet die Möglichkeit, Zollkontingente zu beantragen, eine gewisse Aussicht auf die Lösung des Problems. Schließlich sollte man das Problem nicht verkleinern, daß sich dritte Länder, wenn sie außerhalb der Freihandelszone bleiben, unter Umständen einem höheren Einfuhrzoll für ihren Absatz in der Bundesrepublik als bisher gegenübersehen könnten. Daraus ergibt sich natürlich auch die Gefahr, daß die Bundesrepublik beim Absatz an derartige dritte Länder mit etwaigen Erhöhungen der Einfuhrzölle dieser Länder zu rechnen hat. Nach dem Ende der Übergangszeit werden Handelsabkommen nur noch von der Kommission abgeschlossen werden können. Diese Handelsabkommen unterliegen nicht der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente, womit deren Zuständigkeit insoweit eingeschränkt wird, ohne daß eine entsprechende Erweiterung der Befugnisse der Versammlung der Gemeinschaft erfolgt.

Die Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen sind vor dem Ende der Übergangszeit schrittweise zu vereinheitlichen, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden. Dies gilt aber nicht für die Rückvergütung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung sowie von indirekten Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgaben und der sonstigen indirekten Steuern bei der Ausfuhr einer Ware eines Mitgliedstaates nach einem dritten Lande, soweit derartige Rückvergütungen nicht höher sind als die Belastungen, die die ausgeführten Waren unmittelbar oder mittelbar treffen.

6. Steuerpolitik

Ein wesentliches Gebiet, auf dem eine Koordination der einzelstaatlichen Regelung dringend geboten erscheint, ist das der Steuerpolitik. Es wird notwendig sein, eingehend den Einfluß zu untersuchen, den die Besteuerung auf die Wirtschaftsbeziehungen der Partnerländer ausübt. Ziel dieser Bemühungen sollte es sein, Wettbewerbs-

störungen und -verzerrungen auf Grund unterschiedlicher Steuersysteme zu verringern oder zu beseitigen. Eine andere Frage ist es dabei, ob alle oder ob nur gewisse Steuern einander anzugleichen wären. Zunächst stellt sich die Aufgabe einer Harmonisierung derjenigen Steuern, die unmittelbar in die Gesteuerungskosten eingehen, weil diese Steuern die Preise und damit auch die Wettbewerbsverhältnisse in erheblichem Umfange beeinflussen. Es wird aber auch bei den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag eine Angleichung vorzunehmen sein. Dieses Problem ergibt sich natürlich besonders im Hinblick auf die Kapitalbeteiligungen. Das Kapital wird bei einer uneinheitlichen steuerlichen Belastung in den Mitgliedsländern in denjenigen Staat fließen, in dem es am niedrigsten besteuert wird. Als konkrete Aufgabe stellt sich auch eine rechtzeitige Reform des deutschen Umsatzsteuersystems wie auch des Systems der Finanzzölle. Dagegen erscheint eine Harmonisierung bzw. Koordinierung für die Steuern, die auf die Wettbewerbsverhältnisse keinen Einfluß haben, wie z. B. für die kleinen Gemeindesteuern, nicht erforderlich.

7. Allgemeines

Umfassende Bestimmungen für die Methoden, die von der EWG bei der Verwirklichung des allgemeinen Zieles der Koordinierung der Wirtschaftspolitik befolgt werden sollen, fehlen. Die Elastizität, die dadurch gegeben ist, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß bei der Ausgestaltung dieser Politik die marktwirtschaftlichen Prinzipien, auf denen das Vertragswerk beruht, zum Tragen kommen. Die Elastizität der Vertragsgestaltung macht aber auch eine ständige und enge Zusammenarbeit der EWG-Organen mit der gesamten Wirtschaft notwendig. Es muß gewährleistet sein, daß bei der Festlegung der Methoden einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik die Erfahrungen der Wirtschaftspraktiker verwertet und die legitime Vertretung der Interessen einzelner Wirtschaftsgebiete möglich werden. Offensichtlich kann der als beratendes Organ innerhalb der EWG gedachte Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er ständige Unterabteilungen für die wichtigsten Wirtschaftszweige und für die wichtigsten Gebiete der Wirtschaftspolitik erhält. Die zunächst vorgesehenen zwei Unterabteilungen für Landwirtschaft und Verkehr (gemäß Artikel 197) erscheinen nicht ausreichend.

So stellt sich heute schon die Aufgabe, auf die Entwicklung dieser gemeinsamen Politik, die sich nach dem Inkrafttreten des Vertrages durch die vielen Einzelentscheidungen der Organe der EWG und der Regierungen vollziehen wird, durch bestimmte Richtlinien und mit einer bestimmten Meinungsbildung Einfluß zu nehmen. Für diese Haltung sollte der Gedanke maßgebend sein, daß es über die Koordinierung der im Verträge schon näher definierten Teilgebiete der Wirtschaftspolitik möglichst bald zu einer immer stärkeren Ab-

stimmung der gesamten Wirtschaftspolitik kommen muß. Je enger sich diese Abstimmung gestaltet, desto geringer dürfte die Notwendigkeit werden, Schutzklauseln in Anspruch zu nehmen, die eine weitere Integration verzögern, und desto größer sind die Aussichten, Europa zu einem kraftvollen Faktor der Weltwirtschaft und der Weltpolitik werden zu lassen.

IV. Protokolle Übergangsbestimmungen

Die strukturellen Unterschiede der Volkswirtschaften der 6 Länder, der unterschiedliche Grad der wirtschaftlichen Entwicklung und die besondere Lage einzelner Wirtschaftszweige haben es angezeigt erscheinen lassen, in das Vertragswerk, abgesehen von den allgemeinen Regelungen für die Übergangszeit bis zur vollen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes eine Reihe von Sonderbestimmungen aufzunehmen, die im wesentlichen Schutzcharakter tragen.

Im Vertrag selbst findet sich zunächst die Generalklausel des Artikels 226. Danach kann während der Übergangszeit ein Mitgliedstaat „bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen, oder welche die Wirtschaftslage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen oder den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen“. Die Kommission bestimmt auf Antrag des betreffenden Staates „unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest“. Die von der Kommission genehmigten Maßnahmen können von den sonstigen Vorschriften des Vertrages, insbesondere also von den Vorschriften über Zölle und Kontingentbeseitigungen, Wettbewerbsregeln usw., abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um das Ziel eines Ausgleichs der Lage durch eine Anpassung des betreffenden Wirtschaftszweiges an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes zu erreichen. Im Vorrang sind jedoch Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

1. Frankreich

Die übrigen Sonder-Übergangsbestimmungen finden sich in einer Reihe von Protokollen, die dem Vertrag beigelegt sind. So sieht das „Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich“ vor, daß es zunächst seine Importabgaben und Exportbeihilfen bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren aus und nach den Teilnehmerländern

beibehalten kann. Die französische Regierung hat über dieses System jährlich Bericht zu erstatten. Sie muß dabei neu eingeführte Importabgaben und Exportbeihilfen bekanntgeben. Kommt der Rat zu der Auffassung, daß bestimmte Industriezweige der anderen Mitgliedstaaten durch die französischen Maßnahmen beeinträchtigt werden, so kann er die französische Regierung ersuchen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen. Kommt die französische Regierung diesem Ersuchen nicht nach, so ermächtigt der Rat die anderen Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten er festlegt. Das System der französischen Abgaben und Beihilfen muß beseitigt werden, falls die laufende Zahlungsbilanz Frankreichs für länger als ein Jahr ausgeglichen war und falls die Währungsreserven Frankreichs einen zufriedenstellenden Stand erreicht haben. Gibt es über die Auslegung dieser Bestimmung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und der französischen Regierung, so wird ein Schiedsrichter eingeschaltet. Die Bestimmungen dieses Protokolls sind eine eindeutige Konzession an Frankreich in dem Sinne, daß Frankreich dadurch zunächst der Notwendigkeit einer Abwertung des französischen Franc enthoben wird. Die Beibehaltung des französischen Systems, das in der Wirtschaftspraxis die Ausfuhren verbilligt und die Einfuhren verteuert, nimmt die Auswirkungen einer Abwertung des französischen Franc vorweg. Das Grundsatzproblem einer Koordinierung der Währungspolitik der einzelnen Mitgliedsländer und einer Bereinigung der Wechselkurse, die für ein zufriedenstellendes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auf lange Sicht erforderlich erscheint, wird durch diesen Behelf zugunsten Frankreichs allerdings nicht gelöst. Es wird auch darauf zu achten sein, daß nicht durch einen Mißbrauch des Systems der französischen Exportsubventionen einzelne Wirtschaftszweige Frankreichs Wettbewerbsvorteile erlangen. Ebenso wird dafür Sorge getragen werden müssen, daß Exportsubventionen von Frankreich nicht in einer Höhe gewährt werden, die das von der Überbewertung des französischen Franc bestimmte Gefälle zu dem Preisniveau in den anderen Ländern übersteigt.

2. Italien

Eine weitere Sonderbestimmung gilt für Italien. Hier nehmen die Mitgliedstaaten in einem besonderen Protokoll zur Kenntnis, daß sich die italienische Regierung mit der Durchführung eines 10-Jahres-Planes zur wirtschaftlichen Ausweitung befaßt, der insbesondere die Ausrüstung der wenig entwickelten Gebiete Süditaliens und der italienischen Inseln sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit betrifft. Da die Erreichung der Ziele dieses italienischen 10-Jahres-Planes im gemeinsamen Interesse der EWG-Länder liegt, empfehlen diese den Organen

der Gemeinschaft alle im Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zur Unterstützung dieses Vorhabens. Das gilt besonders für einen Einsatz von Mitteln der Europäischen Investitionsbank und des Sozialfonds. Da Italien auf Grund dieser Vorhaben in den kommenden Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, wird durch das Protokoll anerkannt, daß bei der Anwendung der Artikel 108 und 109 des Vertrages (Beistands- und autonome Schutzmaßnahmen im Falle von Zahlungsbilanzkrisen) auf die besondere Lage Italiens Rücksicht genommen wird.

3. Luxemburg

Ein weiteres Protokoll räumt Luxemburg auf Grund der besonderen Lage seiner Landwirtschaft das Recht ein, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der Erzeugnisse beizubehalten, die in der Liste im Anhang zur Entscheidung der Vertragsparteien des GATT vom 13. Dezember 1955 im Hinblick auf die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind. Luxemburg wird jedoch alle Maßnahmen struktureller, technischer und wirtschaftlicher Art treffen, um die schrittweise Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt zu ermöglichen.

4. Mineralölbergbau Deutschland

Wegen des besonderen Charakters der Mineralölzölle in der Bundesrepublik, die zugleich Schutzzölle und Finanzzölle sind, ist für das Mineralölgebiet eine Sonderregelung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen worden.

Die Sonderregelung ist niedergelegt in dem „Protokoll über die Mineralöle und einige ihrer Derivate“ (Anhang XIV des Vertrages).

- a) Hierin wird im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander für die wichtigsten Mineralöle — Rohöle und Leichtöle, mittelschwere Öle, Schweröle, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Vaseline, Paraffine, Petrolatum und paraffinische Rückstände — zugelassen, daß jeder Mitgliedstaat für einen Zeitraum von sechs Jahren die bestehenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung beibehält. Die genannten Zölle müssen jedoch nach Ablauf dieser sechs Jahre vollständig aufgehoben werden.
- b) Gegenüber dritten Ländern können die genannten Zölle ebenfalls für den Zeitraum von sechs Jahren beibehalten werden; alsdann entfällt der Rohölzoll, und die Zölle für Fertigwaren werden den Zollsätzen des gemeinsamen Zolltarifs angeglichen.
- c) Beihilfen für die Förderung von Rohöl können mit dem Ziele der Angleichung der einheimischen Rohölpreise an den Weltmarktpreis (cif europäischer Häfen) unter den allgemeinen Voraussetzungen des Artikels 92 Ziff. 3 c des Ver-

trages gegeben werden. Für die ersten acht Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages können diese Beihilfen nur dann von der Kommission untersagt werden, wenn die Gewährung in mißbräuchlicher Weise erfolgt.

Die Bestimmungen des Protokolls haben für die **Rohölversorgung der Bundesrepublik** eine besondere Bedeutung.

Die Bundesrepublik ist das einzige Mitgliedsland, das einen Zoll auch auf die Einfuhr von Rohöl erhebt. Von der Erhebung dieses Zolles für Rohöl hängt wiederum der Schutz der **deutschen Rohölförderung** ab. Der Zollsatz für Rohöl beträgt 129 DM/t; dieser Zollsatz gewährleistet einen tatsächlichen Zollschatz für das deutsche Rohöl in Höhe von etwa 85 DM/t. Der Warenwert für eine Tonne Rohöl beläuft sich etwa auf 100 bis 120 DM. Der Wegfall dieses Zollschatzes würde zur Zeit die deutsche Erdölförderung zum Erliegen bringen.

Von den Mitgliedstaaten hat die Bundesrepublik mit 3,5 Millionen Jahrestonnen bei weitem die höchste einheimische Erdölproduktion (Frankreich 1,3 Millionen, Niederlande 1,1 Millionen, Italien 0,6 Millionen Tonnen im Jahre 1956). Der Anteil der einheimischen Förderung an der gesamten Rohölverarbeitung der Bundesrepublik beläuft sich auf 30 v. H. Die Bedeutung eigener Förderung hat am deutlichsten die Suezkrise gezeigt.

Der Schutz des deutschen Rohöls im Wege der Rohölverzollung endet jedoch unausweichlich sechs Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages. Innerhalb dieser Frist müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die deutsche Erdölförderung im volkswirtschaftlich notwendigen Umfange nach Ablauf der sechs Jahre zu sichern. Dafür sind folgende Wege möglich:

1.

Das jetzige Schutzzollsystem mit seinem hohen Rohölzoll bleibt noch sechs Jahre unverändert bestehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums entfällt die Rohölverzollung, und eine Beihilfe der Bundesregierung an die deutschen Rohölförderer tritt an deren Stelle. Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt im Benehmen mit der Kommission.

Dieses Vorgehen gibt nach den bisherigen Erfahrungen die Gewähr, daß in den nächsten sechs Jahren die höchstmögliche Menge deutschen Rohöls gefördert wird und der Produktionsanstieg der letzten Jahre (jeweils etwa 400 000 t Mehrförderung je Jahr) anhält.

Dem steht andererseits entgegen, daß noch für einen relativ langen Zeitraum ein außergewöhnlich kompliziertes und die Wirtschaft belastendes Zollsystem aufrechterhalten bleibt. Die Anpassung der Betriebe und der Zollverwaltung an ein neues Zoll- und Beihilfesystem müßte sich dann bereits im Rahmen des Gemeinsamen Marktes vollziehen und unvermeidlich in diesem Zeitpunkt zu internen Reibungsverlusten führen.

2.

Bereits in naher Zukunft wird der deutsche Rohölzoll in Angleichung an die übrigen Mitgliedsländer auf 0 v. H. ermäßigt und gleichzeitig ein anderes System des Schutzes unter deutscher Verantwortung gebildet.

Dieses Vorgehen hätte wirtschaftlich den Vorteil, daß die Höhe der Beihilfe an die deutsche Erdölförderung nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bemessen werden kann. Je nach dem angewendeten System der Beihilfe und deren Höhe könnte sogar angestrebt werden, die deutsche Förderung nach Ablauf der sechs Jahre unabhängig von weiteren Beihilfen zu machen. Letzteres ist z. B. in den Niederlanden der Fall, die eine einheimische Produktion von mehr als 1 Million Jahrestonnen zu verzeichnen haben, ohne daß diese Förderung durch Zölle oder Beihilfen geschützt wird. Die einheimische Förderung liegt dort in den Händen der niederländisch-englischen Gesellschaft der Royal-Dutch-Shell. Andere Staaten schützen ihre einheimische Förderung durch niedrigere Belastungen für solche Fertigwaren, die aus der eigenen Rohölförderung hergestellt werden. Wieder andere behandeln die Verarbeitung von importiertem und verarbeitetem Rohöl gleich und stützen die eigene Produktion durch Subventionen.

Welcher dieser Wege der zweckmäßigste ist, ist heute noch nicht abzusehen. Jedes dieser Systeme bringt Schwierigkeiten für die Betriebe wie die Verwaltung mit sich; es wäre gut, wenn sich dieses System bereits praktisch eingespielt hätte, bevor das Mineralölgebiet integriert wird.

Es hängt auch von dem zu wählenden Schutzsystem ab, ob — wie es nach dem jetzigen System zwangsläufig der Fall ist — eine größtmögliche Steigerung der tatsächlichen Förderung erreicht werden soll, oder ob der Schwerpunkt der Maßnahmen auf die Durchführung von Aufschlußarbeiten mit dem Ziel der Bildung von sicheren Reserven in Krisenzeiten gelegt werden soll. Damit steht wiederum im Zusammenhang, ob es den deutschen Produzenten und Raffineuren gelingt, sich eine eigene Rohölförderung in anderen Gebieten der Welt zu schaffen, die die einheimische Förderung ergänzen bzw. weitgehend ersetzen könnte.

Keiner der zur Auswahl stehenden Wege kann ohne Berücksichtigung des grundlegenden Strukturwandels beschränkt werden, der sich innerhalb der Mineralölindustrie in den nächsten Jahren mit der zunehmenden Verwendung von **Heizöl für Energiezwecke** vollzieht. Im Jahre 1953 betrug der Heizölverbrauch etwa 1 Million t; bis 1965 wird er auf etwa 16 bis 17 Millionen t steigen. Dieses Ansteigen bedeutet, daß das Mineralöl zu einem nicht mehr wegzudenkenden Faktor unserer Energiebilanz wird und die Rohölförderung damit nicht nur mengenmäßig, sondern auch kostenmäßig in

die Anstrengungen um eine ausreichende und preisgünstige Energieversorgung der deutschen Industrie einbezogen werden muß.

Für die Versorgung der Bundesrepublik mit **Mineralölfertigwaren** bringen die Bestimmungen des „Protokolls“ zwangsläufig eine Ausweitung des Treibstoffmarktes auf die Gebiete der Mitgliedstaaten mit sich. Nach spätestens sechs Jahren entfallen alle **Zölle für die Einfuhr von Treibstoffen**, so daß sich die Produktion in diesem Gebiet mengenmäßig besser ausgleichen wird und die preislichen Divergenzen zwischen den Mitgliedsländern verschwinden werden.

Für den **Bundeshaushalt** ist die kommende Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Die Auf-

hebung der jetzigen Mineralölzölle bedeutet einen erheblichen Ausfall von Einnahmen des Bundes. Es tritt ferner eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts durch die Beihilfezahlungen an die deutsche Erdölförderung ein. Ob und in welchem Maße diese Belastung des Bundes durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer ausgeglichen werden kann, ist u. a. eine politische Frage und steht in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Hellwig
Berichterstatler

Anlage

Der Außenhandel der Bundesrepublik im Jahre 1956 mit den Ländern des Gemeinsamen Marktes und den übrigen OEEC-Ländern

I. Gesamtaußenhandel (nach Einkaufs- und Käuferländern) (in v. H. der westdeutschen Gesamteinfuhr und -ausfuhr)

Länder des Gemeinsamen Marktes		übrige OEEC-Länder	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
26,9	31,2	31,0	32,8

II. Einfuhr (nach Warengruppen und nach Käuferländern) (in v. H. der westdeutschen Gesamteinfuhr der betreffenden Warengruppe)

	Länder des Gemeinsamen Marktes	übrige OEEC-Länder
a) Ernährungswirtschaft	27,0	24,4
darunter:		
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	34,1	33,3
b) Gewerbliche Wirtschaft		
Rohstoffe	18,5	29,2
Halbwaren	23,4	39,0
Fertigwaren	43,9	36,6

7. Die Landwirtschaft im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Zweiter Teil Titel II)

Berichterstatter: Abgeordneter Lücker (München)

A. Die grundlegenden Bestimmungen des Vertrags

Die besonderen Schwierigkeiten, die mit der **Einbeziehung der Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt** zu meistern waren und sind, werden am besten verdeutlicht durch das Ringen der beiden gegensätzlichen Auffassungen bei der Vorbereitung des Vertrages:

Die Landwirtschaft ohne besondere Bestimmungen in den Gemeinsamen Markt einzubeziehen oder

sie wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten völlig auszuklammern.

Die Erkenntnis, daß der Gemeinsame Markt ohne Einbeziehung der Landwirtschaft einen fragwürdigen Torso bilden müßte, zwang zu einem Kompromiß zwischen diesen beiden extremen Auffassungen. Der Vertrag sieht demnach vor, daß der Gemeinsame Markt in Form einer **Zollunion** die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfaßt und den festgelegten Regeln unterstellt, soweit in Titel 12 Artikel 38 bis 47 nichts anderes bestimmt ist (Artikel 38). Diese Lösung erscheint weise, weil sie den praktischen Bedürfnissen so weit als möglich angepaßt ist; in kluger Beschränkung legt der Vertrag lediglich die notwendigsten Grundprinzipien für die Behandlung der Landwirtschaft fest und verweist die Regelung der Einzelfragen in die zukünftige Entwicklung. Diese Grundprinzipien im Rahmen der Zollunion sind:

1.

Der **Abbau der inneren Zölle und Kontingente** und der **gleichzeitige Aufbau des Zollaufentaris** vollziehen sich für landwirtschaftliche Produkte nach dem gleichen Rhythmus und derselben Automatik wie für industrielle Erzeugnisse (Liste zu Artikel 38, Anhang 2, Seite 49). Bei bestimmten Erzeugnissen sind mit Abschluß des Vertrags bereits die Zollsätze für den Außentarif festgelegt (Liste F, Anhang 1, Seite 43).

2.

Das vorgesehene **System von Mindestpreisen** (Artikel 44) soll jedem Mitgliedstaat während der Übergangszeit, die bekanntlich auf 12 bis 15 Jahre berechnet ist, in nicht-diskriminierender Weise die Möglichkeit geben, Schwierigkeiten zu überwinden, die durch den Abbau von Zöllen und Kontingenten

entstehen können. Dieses System von Mindestpreisen beschränkt nicht den Rhythmus und die Automatik des Abbaues der Zölle und Kontingentes, sondern ist als Notbremse gedacht, deren Handhabung es im Laufe einer bestimmten Zeit gestatten soll, durch entsprechende Regelungen die eingetretenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Grundsätze für die Aufstellung von Mindestpreissystemen und die Verfahrensregeln für ihre Anwendung sind im Vertrag (Artikel 44) festgelegt.

3.

Die **gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** (Artikel 40) soll die in den Mitgliedstaaten bestehenden unterschiedlichen Systeme zur Beeinflussung der Agrarmärkte (Marktordnungssysteme, Preis- und Absatzgarantien, Subventions- und Abschöpfungssysteme usw.) harmonisieren; diese Bestimmung erwächst aus der Erkenntnis, daß aus dem Abbau von Zöllen und Kontingenten in Verbindung mit einem System von Mindestpreisen allein noch kein Gemeinsamer Markt geschaffen werden kann. Diese Organisation der Agrarmärkte kann in drei Formen geschehen:

- a) durch **gemeinsame Wettbewerbsregeln**,
- b) durch **bindende Koordinierung** der verschiedenen **einzelstaatlichen Marktordnungen**,
- c) durch eine gemeinsame **europäische Marktordnung**.

Im Vertrag selbst ist nicht bestimmt, welcher dieser drei Formen das einzelne landwirtschaftliche Erzeugnis unterworfen werden soll.

Die gemeinsame Organisation kann allerdings nur dann durch einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit geschaffen werden, wenn sie den betroffenen Erzeugern in den überstimmten Mitgliedstaaten gewisse Garantien für ihre Beschäftigung und ihren Lebensstandard bietet und binnenmarktähnliche Verhältnisse schafft (Artikel 43 Ziffer 3).

Bis zur Begründung dieser gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte können während der ersten Stufe **langfristige Verträge oder Abkommen** (Artikel 45) zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaaten entwickelt und abgeschlossen werden; solche Verträge sind nur zulässig für Produkte, die in dem Einfuhrland einer Marktordnung unterliegen und für die ein Einfuhrbedarf besteht; sie müssen schrittweise multilateral innerhalb der Gemeinschaft gestaltet werden. Sie sollen unter Berücksich-

tigung der herkömmlichen Handelsströme eine schrittweise Steigerung der vereinbarten Liefermengen und eine allmähliche Annäherung der Lieferpreise an die Erzeugerpreise des Einfuhrlandes vorsehen.

Schließlich gibt der Vertrag jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, eine besondere **Einfuhrabgabe** (Artikel 46) zu erheben, wenn er sich einer Marktordnung mit exportfördernder Wirkung in dem ausführenden Mitgliedstaat gegenüber sieht, die die einheimische Erzeugung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Die **Beschränkungen**, die der Vertrag für **Kartelle, Monopole** und **staatliche Beihilfen** vorsieht (Artikel 42) gelten für die Landwirtschaft zunächst nicht; inwieweit sie später auf die Landwirtschaft Anwendung finden sollen, ist im Rahmen der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik zu bestimmen.

4.

Die **Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten** ist im Vertrag vorgeschrieben (Artikel 38), ohne die eine sinnvolle Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht möglich wäre. Diese gemeinsame europäische Agrarpolitik muß sich die notwendigen Instrumente schaffen, um der Landwirtschaft die Chance zu geben, ihren vollen Beitrag im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung der Gesamtwirtschaft zu erfüllen und die Ziele dieser europäischen Agrarpolitik zu erreichen. Diese Ziele sind im Vertrag (Artikel 39) definiert:

- a) Die **Produktivität** der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren insbesondere der Arbeitskräfte zu steigern;
- b) auf diese Weise der **landwirtschaftlichen Bevölkerung**, insbesondere durch **Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens** der in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- c) die **Märkte** zu stabilisieren;
- d) die **Versorgung** sicherzustellen;
- e) für die **Belieferung der Verbraucher** zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Diese gemeinsame europäische Agrarpolitik ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages zu formulieren und dem Rat als Vorschlag vorzulegen, der während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Versammlung hierüber beschließt und die entsprechenden Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen unbeschadet seiner Empfehlungen erläßt (Artikel 43 Ziff. 1 bis 3); zu ihrer Unterstützung beruft die Kommission, die diese gemeinsame europäische Agrarpolitik in Form eines Vorschlages auszuarbeiten hat, eine „**Konferenz der Mitgliedstaaten**“ ein.

5.

Die **europäische Investitionsbank** sowie der **europäische Sozialfonds** stehen selbstverständlich mit ihrer allgemeinen Zweckbestimmung auch der Landwirtschaft zur Verfügung, die auf beide Einrichtungen, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen zur **Verbesserung der Agrarstruktur** und von solchen zur eventuellen **Umstellung der Erzeugung**, angewiesen ist.

Außerdem können im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ein oder mehrere **Ausrichtungs- oder Garantiefonds** für die Landwirtschaft geschaffen werden.

B. Die Beratungen im Ausschuß, unterschieden zwischen den besonderen Problemen der vorgesehenen Übergangszeit und denen der endgültigen Begründung des Gemeinsamen Marktes

Im Vordergrund der Beratungen standen die sachlichen und institutionellen Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 43, die die **Erarbeitung einer gemeinsamen europäischen Agrarpolitik** zum Inhalt haben. Hierin ist zweifellos das Kernstück der agrarpolitischen Führungsarbeit der nächsten Jahre zu sehen.

1.

Alle Sprecher im Ausschuß maßen einer zweckentsprechenden guten Zusammensetzung der deutschen Delegation speziell und der „**Konferenz der Mitgliedstaaten**“ im allgemeinen besondere Bedeutung bei. Sie soll so erfolgen, daß ihr Mitwirken und Beratungsergebnis gesamtwirtschaftspolitischen Erwägungen und Notwendigkeiten gerecht wird; diese Aufgabe glaubt der Ausschuß am besten gewährleistet, wenn diese „Konferenz der Mitgliedstaaten“ nicht nur aus landwirtschaftlichen Sachverständigen zusammengesetzt ist. Eine geschickte personelle Verzahnung und sachliche Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden berufsständischen und politisch-parlamentarischen Institutionen auf europäischer Ebene wurde ebenfalls allgemein als zweckmäßig erachtet. Desgleichen wurde die Zweckmäßigkeit einer laufenden Zusammenarbeit zwischen der europäischen Kommission und der „Konferenz der Mitgliedstaaten“ einerseits und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits unterstrichen.

2.

Das zukünftige Verhältnis der Mitgliedstaaten im einzelnen sowie das Verhältnis der Wirtschaftsgemeinschaft global zu dritten Ländern und der mögliche Einfluß auf die herkömmlichen Warenströme wurden ebenfalls eingehend erörtert, ohne zu konkreten Urteilen im einzelnen zu gelangen.

Der Ausschuß gelangte zu der Erkenntnis, daß für die Dauer der Übergangszeit auch im Rahmen der begründeten Gemeinschaft zunächst noch jedes

Land ausreichende Möglichkeiten besitzt, seine Handelsbeziehungen der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zufriedenstellend anzupassen.

In der weiteren Entwicklung müsse die Gemeinschaft als solche eine **gemeinsame Handelspolitik** Drittländern gegenüber machen, wobei jeder Mitgliedstaat in der Festlegung dieser gemeinsamen Handelspolitik sein Gewicht zur Geltung bringen könne. Das **GATT** sehe ausdrücklich die Bildung solcher Gemeinschaften vor; seine Bestimmungen seien eine weitgehende Gewähr dafür, daß das Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittländern nicht nachteiliger für diese sich zu entwickeln brauche als die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beziehungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; die Bestimmung des Artikels 45 Abs. 2 wurde hierfür als ausreichend erachtet; es sei eine perfektionistische Überforderung, wenn man schon heute für jeden einzelnen denkbaren Fall der Zukunft eine klare Antwort erwarten wolle; es käme auch hier darauf an, ein bestimmtes Maß an Vertrauen in eine sinnvolle Entwicklung zu investieren. Im übrigen würde diese Frage durch die in Aussicht genommene Bildung einer Freihandelszone sowie durch mögliche Assoziierungsverträge mit in Frage kommenden weiteren Drittländern einer weitgehenden Klärung zugeführt.

3.

Die mögliche **Anwendung von Mindestpreissystemen** und der **Abschluß langfristiger Präferenz-Abkommen** wurden im Ausschuß ebenfalls entsprechend ihrer entscheidenden Bedeutung für die Übergangszeit eingehend erörtert. Dabei wurden übereinstimmend multilateral wirkende Mindestpreissysteme als Ersatz für bisher bilateral ausgehandelte Kontingente als ein wesentlicher Fortschritt auf den **Abbau der Handelshemmnisse** auf dem Wege zu einem Gemeinsamen Markt bewertet; auch dann, wenn man die Schwierigkeiten, „richtigliegende“ Mindestpreise zu fixieren, nicht verkennt, war man im Ausschuß doch weitgehend der übereinstimmenden Auffassung, daß die im Vertrag Artikel 44 bestimmten objektiven Kriterien für die

Festlegung von Mindestpreisen sowie die dort ebenfalls festgelegten Verfahrensregeln ausreichend für die Handhabung dieser Notbremse seien, ohne die kontinuierliche Entwicklung zum Gemeinsamen Markt wesentlich zu stören.

In Verbindung mit den Bestimmungen in Artikel 45 über den Abschluß **langfristiger Präferenz-Verträge** gelangte der Ausschuß zu der Überzeugung, daß sie bei sorgfältiger und richtiger Handhabung sogar eine Erleichterung und Beschleunigung für eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und für die Formulierung einer gemeinsamen europäischen Agrarpolitik sein könnten.

4.

Mögliche **Umstellungen in der landwirtschaftlichen Produktion** der Mitgliedstaaten sowie notwendige **Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur** müssen nach Meinung des Ausschusses insbesondere im Zusammenhang mit dem Faktor Zeit gesehen werden. Der Ausschuß gelangte zu der Meinung, daß sehr wohl Ereignisse von innen heraus aber auch von außen eintreten könnten, die den Eintritt in den endgültigen Gemeinsamen Markt vor Ablauf der Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren erforderten. Diese Möglichkeit dürfe bei den weiteren Verhandlungen nicht außer acht gelassen werden.

So bleibe es die wichtigste Aufgabe, in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages die **gemeinsame europäische Agrarpolitik** festzulegen und die Instrumente zu ihrer Durchführung zu schaffen; mit anderen Worten, den Grundlinien und grundsätzlichen Bestimmungen des Vertrags den notwendigen Geist und Inhalt eines echten Gemeinsamen Marktes zu geben, der in der Lage ist, den Wohlstand und die Sicherheit der 160 Millionen Menschen dieser Gemeinschaft zu verbessern.

Bonn, den 28. Juni 1957

Lücker (München)
Berichterstatter

8. Der Verkehr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Zweiter Teil Titel IV)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bleiß

Dem Bereich des **Verkehrs** sind die Artikel 74 bis 84 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewidmet. Sie gelten für Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffahrtsverkehr. Der Rat kann aber auch einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchen Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und Luftfahrt zu erlassen sind.

Artikel 74 bejaht den Grundsatz einer **gemeinsamen Verkehrspolitik**. Es bleibt aber — nach dem Wortlaut des Vertrages — zunächst noch völlig offen, auf welchem Wege der in Artikel 74 ausgesprochene Grundsatz zu realisieren ist. Es bleibt offen, ob die gemeinsame Verkehrspolitik auf der Grundlage der Gemeinwirtschaftlichkeit — so der grundsätzliche Standpunkt der Bundesregierung —, des freien Wettbewerbs der Verkehrsträger — so vertreten von einer anderen Delegation — oder eines gemischten Systems betrieben werden soll. Trotz langwieriger Verhandlungen und zahlreicher Formulierungsvorschläge war hierüber bis zur Unterzeichnung der Verträge eine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern nicht zu erzielen. Man einigte sich lediglich insoweit, als der Rat bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

a) **gemeinsame Regeln** aufstellt

für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten,

b) die **Bedingungen** festlegt

für die **Zulassung von Verkehrsunternehmen** zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind,

c) alle sonstigen zweckdienlichen **Vorschriften** erläßt.

In Abweichung von dieser eben dargestellten Verfahrensweise sind aber die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die **Lebenshaltung** und die **Beschäftigungslage** in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich gefährden könnte, vom Rat — ohne jede Zeitbegrenzung — einstimmig zu erlassen. Der Rat hat dabei die

sich aus der Errichtung des gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die vorsichtige, stark auf den Ermessensspielraum abgestellte Formulierung der Artikel 74 und 75 bedeutet, daß die Grundsätze einer gemeinsamen Verkehrspolitik von den Vertragspartnern noch erarbeitet werden müssen und daß sie — in den entscheidenden Fragen — der Zustimmung aller Vertragspartner bedürfen. Zu den Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik sollte vornehmlich auch die Beseitigung der sogenannten „gebrochenen“ Tarifsätze gehören, soweit sie noch im grenzüberschreitenden Güterverkehr angewandt werden.

Abgesehen von dieser zunächst noch ungeklärt gebliebenen grundsätzlichen Verkehrsordnung enthält der Vertrag einige bedeutsame Sonderbestimmungen:

Nach Artikel 76 darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen bei Inkrafttreten dieses Vertrages auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen nicht ungünstiger gestalten, wenn eine solche Maßnahme nicht ausdrücklich vom Rat einstimmig gebilligt wird. Dagegen sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen, zulässig.

Artikel 78 bejaht das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsträger, denn jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte- und -bedingungen, die im Rahmen dieses Vertrages getroffen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen. Eine Interpretation dieser Bestimmung scheint dringend erforderlich zu sein, insbesondere müßte geklärt werden, ob sich hieraus Folgen für die Tarifpolitik eines Vertragspartners bzw. Ansprüche der Verkehrsträger und Verkehrsunternehmer ergeben.

Nach Artikel 79 sind bis spätestens dem Ende der zweiten Stufe Diskriminierungen zu beseitigen, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

Die Beseitigung der Diskriminierungen während der Übergangszeit bleibt nicht dem betreffenden Vertragspartner überlassen, sondern hat sich nach einer Regelung zu vollziehen, die binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes von dem Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses getroffen wird. Die Durchführung dieser Regelung obliegt der Kommission; sie prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die Diskriminierungsfälle und erläßt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Entscheidungen.

Bedeutsam ist Artikel 80. Er verbietet mit Beginn der zweiten Stufe die Anwendung von **Ausnahme- und Sondertarifen**. Es heißt im Absatz 1 des Artikels 80, daß „die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten sind, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmungen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt“.

Bei der Prüfung der Frachten und Beförderungsbedingungen soll die Kommission die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse

der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete und die Auswirkungen der Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten berücksichtigen.

Artikel 80 Abs. 3 gestattet außerdem Wettbewerbsstarife, zu denen auch die deutschen Seehafenausnahmetarife zu rechnen sind.

Eine Ausnahme ist für die Maßnahmen vorgesehen, die erforderlich sind, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter von der **Teilung Deutschlands** betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen des Vertrages.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß bei der Gestaltung der künftigen Verkehrspolitik von der Stellung ausgegangen werden soll, die die Bundesregierung bei den Vertragsverhandlungen eingenommen hat.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Bleiß
Berichterstatler

9. Die Assoziierung der überseeischen Gebiete

(Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Vierter Teil)

Berichterstatler: Abgeordneter Dr. Leverkus

Der Bericht ist im Auftrag des Ausschusses in Abwesenheit des im Ausland befindlichen Berichterstatters überarbeitet und ergänzt durch Abgeordneten Dr. Pohle (Düsseldorf).

Die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zu überseeischen Gebieten besondere Beziehungen haben, stehen zu diesen etwa in einem Verhältnis, das als das eines „Gemeinsamen Marktes“ bezeichnet werden kann. Es war notwendig, daß beim Übergang der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Gemeinsamen Markt eine Klärung dieses Verhältnisses erfolgte. Aus der historischen Entwicklung und den wirtschaftlichen Gegebenheiten war zu folgern, daß eine Verbindung beider Märkte gesucht werden mußte. Dabei

finden sich gewisse internationale Bindungen, die beachtet werden mußten, wie beispielsweise die Kongo-Akte, die durch Vertrag von 1919 auch auf gewisse andere Gebiete in Zentral- und Westafrika ausgedehnt worden war.

Die Artikel 131 bis 136 des Vertrages werden ergänzt

durch das **Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft nebst seinen Anlagen** — Drucksache 3440 Seite 60 —,

durch das **Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,**

hinsichtlich **Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik** — Drucksache 3440 Seite 59 —,

durch das **Protokoll** über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die **außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande** — Drucksache 3440 Seite 59 —,

durch die Protokolle über das **Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen und von ungebranntem Kaffee** — Drucksache 3440 Seite 63 —,

ferner durch die sogenannten Absichtserklärungen im Hinblick auf die **Assoziation der unabhängigen Länder der Franken-Zone**, des Königreichs Libyen, Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik stehende Treuhandgebiet Somaliland — Drucksache 3440 Seite 3 bis 4 —.

Seitens der Vertreter der Bundesregierung wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die in Betracht kommenden überseeischen Gebiete in drei Gruppen zu teilen seien, nämlich die selbständigen Staaten, sodann jene Gebiete, die rechtlich Teile ihres Mutterlandes seien, und endlich die sonstigen überseeischen Gebiete. Mit der ersten Gruppe, zu der Tunis, Marokko, Libyen, Surinam, die Niederländischen Antillen und Italienisch-Somaliland zählen, sollen nach dem Vertrag Assoziationsabkommen abgeschlossen werden. Bei den Gebieten, die rechtlich Teile ihres Mutterlandes sind, handelt es sich um Algier und einige kleinere französische Gebiete, wie Martinique, Guadeloupe, Réunion. Nach Artikel 227 finden in ihnen gewisse Bestimmungen des Vertrages sofort Anwendung. Andere treten erst auf Grund einer einstimmigen Entscheidung des Rates in Kraft.

Nach Artikel 16 des Durchführungsabkommens über die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete können die Mittel des zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung geschaffenen sogenannten **Entwicklungsfonds** auch für Vorhaben in Algier und in den überseeischen Departements Frankreichs verwendet werden. Die französische Regierung hat jedoch erklärt, sie beabsichtige nur Anträge im Hinblick auf die unter die Zuständigkeit des Ministers für das überseeische Frankreich fallenden Gebiete zu stellen, zu denen Algier und die überseeischen Departements nicht gehören. Wenn diese Erklärung der französischen Regierung auch den Inhalt des Vertrages nicht modifiziert, so stellt sie doch die Absichten der französischen Regierung unzweideutig klar.

Aber nicht nur im Hinblick auf Algier, sondern auch im Hinblick auf die dritte Gruppe, nämlich die sonstigen überseeischen Gebiete, wurde im Ausschuß eine Reihe von Fragen gestellt, die gewisse Bedenken gegen deren in Artikel 131 niedergelegte „Assoziation“ an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erkennen ließen. Hierbei er-

gaben sich als Kernfragen, ob die Bundesrepublik nicht dadurch zu einem von ihr nicht gewünschten **kolonialen Engagement** gezwungen würde, ob nicht die handelspolitische Gefahr einer Präferenzzone mit der Tendenz zur ewigen Dauer entstände, und schließlich, ob etwa das Risiko der finanziellen Überbelastung heraufbeschworen, die Hoffnung auf private Investitionen in jenen Gebieten sich zudem als Fehlschlag erweisen würde. Auch wurde von verschiedenen Seiten auf die nicht durchweg befriedigende Regelung des Niederlassungsrechts und der Beteiligungsmöglichkeiten hingewiesen.

Der Ausschuß verschloß sich andererseits nicht der Erkenntnis, daß der afrikanische Kontinent in seiner weiteren Entwicklung nicht sich selbst überlassen bleiben dürfe, sondern daß ihm weitgehende europäische Wirtschaftshilfe zuteil werden müsse. Was die Beteiligung privater Mittel an der weiteren Erschließung der in Frage kommenden überseeischen Gebiete anlangt, so bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Der Befürchtung, daß die Bundesrepublik in eine überlebte koloniale Politik verstrickt werden könne, ist entgegenzuhalten: Artikel 131 macht die Präambel zum Vertragsinhalt, die ihrerseits auf die **Charta der Vereinten Nationen** und damit auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker verweist. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der UN-Charta lauten:

„Die Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Gebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, anerkennen den Grundsatz, daß die Interessen der Bewohner dieser Gebiete ausschlaggebend sind, und übernehmen als eine heilige Mission die Verpflichtung, die Wohlfahrt der Bewohner dieser Gebiete im Rahmen des durch die vorliegende Satzung begründeten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weitestgehend zu fördern und zu diesem Zweck

- a) mit gebührender Rücksichtnahme auf die Kultur der betreffenden Völker ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, ihre gerechte Behandlung und ihren Schutz gegen Mißbräuche zu gewährleisten;
- b) die Fähigkeit zur Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen der Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der schrittweisen Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtung zu unterstützen, entsprechend den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Gebiets und dessen Bevölkerung und den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung;

(Artikel 73)

Im Durchführungsabkommen sind Bestimmungen getroffen, aus denen sich ergibt, daß nur solche Investitionsprojekte aus dem Entwicklungsfonds gefördert werden, die der einheimischen Bevölkerung zugute kommen. Das sogenannte

Projektprinzip ist anerkannt; die aufgebrachten Mittel müssen förderungswürdigen konkreten Projekten dienen. Bei allen Projekten ist eine Beteiligung der regionalen Vertretungen der Bevölkerung vorgesehen. Die Französische Kammer hat zudem durch vor kurzem erlassene Gesetze in 13 französischen Interessengebieten parlamentarische Körperschaften der Einwohner vorgesehen. Endlich sind die Stimmen im Rat und Europäischer Kommission bei der Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel so verteilt, daß der Bundesrepublik ein erhebliches Stimmgewicht zukommt. In der Gewährung von 33 von 100 Stimmen und der Notwendigkeit der Beschlußfassung durch eine Zweidrittel-Mehrheit liegt eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß Projekte, die die Bundesrepublik nicht billigt, nicht verwirklicht werden.

Die Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt wird auch damit gerechtfertigt, daß das Tempo der Entwicklung in diesen Gebieten in der letzten Zeit zugenommen hat und möglicherweise in nächster Zukunft noch mehr an Geschwindigkeit gewinnen wird. Die französische Regierung fühlt sich den Lasten, die daraus entstehen, nicht mehr allein gewachsen. Inwieweit dies auch bei den anderen Vertragspartnern der Fall ist, wird die Entwicklung erweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Frankreich für die Anpassung im europäischen Raum im gleichen Zeitraum beträchtliche Mittel aufzuwenden haben wird. Unter diesen Gesichtspunkten haben die übrigen Partner den im Vertragswerk vorgesehenen Beiträgen zugestimmt. Sie sind in erster Linie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmt und sollen der sogenannten Infrastruktur dienen, also Aufbauunternehmungen, wie Häfen, Eisenbahnen, Straßen, und sozialen Zwecken, wie dem Bau von Krankenhäusern, Schulen und dergleichen. Beobachtungen und Studien, die von deutschen Besuchern in letzter Zeit gemacht wurden, ergaben, daß in manchen Gebieten bereits Fortschritte auf dem Wege zur staatlichen Selbständigkeit erzielt wurden.

Der Ausschuß legt in diesem Zusammenhang Wert darauf, auf die Unterstützung der Tendenzen zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung hinzuweisen, die der Europarat in seiner EntschlieÙung 126 zum Ausdruck brachte. Dort heißt es unter Punkt 15, „daß zur Durchführung des Vertrages über die beiderseitigen Ansichten, Erfordernisse und Präferenzen zwischen Europäern und Afrikanern auf der Basis der Gleichheit Konsultationen stattfinden sollten“. Punkt 16 verweist auf die Anwendungskonvention, „die die volle Mitwirkung der Vertreter der überseeischen Völker bei der Investitionspolitik der Gemeinschaft in diesen Ländern sicherstellen soll und damit Gewähr dafür bietet, daß sie zu der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung dieser Völker beitragen wird“.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob durch die Einbeziehung der überseeischen Gebiete unter den Vertrag wirtschaftliche Störungen zu erwarten sind. Das scheint schon deswegen nicht der Fall zu sein, weil die Einfuhr aus diesen Gebieten in den letzten Jahren nur 2,6 bis 2,7 v. H. der Einfuhr der Bundesrepublik betrug, die Ausfuhr sogar nur 1,3 bis 1,4 v. H. Unter diesen Umständen ist mit Störungen in den bisherigen Außenhandelsbeziehungen der Bundesrepublik nicht zu rechnen. Vielmehr darf erwartet werden, daß eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den überseeischen Gebieten sich innerhalb der allgemeinen Steigerung des Ein- und Ausfuhrhandels abspielen wird. Eine Ausdehnung der Handelsbeziehungen kann als Folge der allgemeinen Erhöhung der Produktivität und der Ansprüche auf einen erhöhten Lebensstandard erwartet werden. Dies entspricht auch den Zielen des Gemeinsamen Marktes.

Auf einem Spezialgebiet, auf dem ein Schutz bisheriger Beziehungen des Überseehandels erforderlich war, ist das Protokoll über das **Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen** ergangen. In ihm wird eine zollfreie Einfuhr von 90 v. H. der 1956 eingeführten Menge zugestanden, die sich in vorsichtiger Degression verringert.

Das bisher in den überseeischen Besitzungen geschützte **Niederlassungsrecht** für die Staatsangehörigen des Mutterlandes wird auf die Mitgliedsstaaten des Vertragswerks auf Grund der Gleichberechtigung ausgedehnt. Bereits im ersten Jahr muß eine Entscheidung des Rats mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführt werden; sie soll regeln, wie das Niederlassungsrecht im einzelnen zu handhaben ist.

Der **Entwicklungsfonds**, der im ganzen 581 Millionen Dollar in einem Zeitraum von 5 Jahren trägt, wird in Jahresbeiträgen von anfänglich 10 v. H. bis im letzten Jahr von 38,5 v. H. aufgebracht. Er wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Bundesrepublik und Frankreich tragen je 200 Millionen Dollar bei. Beide Länder haben je 33 Stimmen bei der Abstimmung im Ministerrat über die durchzuführenden Projekte; eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln ist vorgesehen. Einstimmigkeit zu verlangen, würde die Ausnutzung des Fonds voraussichtlich stark behindern.

Weitere Einzelheiten können aus der Begründung in Drucksache 3440 entnommen werden, für die überseeischen Gebiete insbesondere auf Seite 138 ff., von der der Ausschuß zustimmend Kenntnis genommen hat.

Bonn, den 28. Juni 1957

Dr. Leverkus **Dr. Pohle (Düsseldorf)**
Berichterstatler

10. Die Freihandelszone

Berichterstatter: Abgeordneter Scheel

A.

Auf der Ministerratstagung der OEEC vom 21. Juli 1956 machte der Generalsekretär, M. Sergent, mit englischer Unterstützung den Vorschlag, der vorgesehenen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine **Freihandelszone der OEEC-Länder** anzugliedern. Dieser Vorschlag hat zwei Wurzeln:

1. Die Weiterentwicklung im OEEC-Raum stieß auf zunehmende Schwierigkeiten.
2. Die Überlegungen, einen Gemeinsamen Markt der sechs Montanunions-Länder zu bilden, hatten einen direkten Einfluß auf die englische Haltung.

Zu 1.

Die Entwicklung der OEEC

In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit bemühte sich die OEEC hauptsächlich um den **Abbau der sogenannten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen**, die seinerzeit als das größte Hindernis auf dem Wege zur Liberalisierung des Warenverkehrs angesehen wurden. Dank der Arbeit der OEEC gelang es im Laufe der Jahre, den Liberalisierungsstand im europäischen Durchschnitt nahe an 90 v. H. heranzuführen. Es zeigte sich, daß man damit weitgehend an der Grenze des Erreichbaren angelangt war. Insbesondere machten die Länder mit relativ niedrigem Zollniveau (Benelux, Skandinavien, Schweiz) den weiteren Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen davon abhängig, daß die übrigen Länder ihr Zollniveau senken würden. Daraufhin wurden innerhalb der Organisation Zollsenkungspläne entwickelt, die jedoch auf den Widerstand Großbritanniens und Frankreichs stießen.

Zu 2.

Durch eine Initiative der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entwickelten nach der **Messina-Konferenz** die sechs Mitgliedstaaten ihr **Zollunions-Projekt**, das im Laufe des Jahres 1956 immer konkretere Formen annahm.

In dieser Situation legte der Generalsekretär der OEEC auf der Ministerratstagung Mitte Juli 1956 den Plan vor, die sechs Länder des Gemeinsamen Marktes mit den übrigen OEEC-Ländern in einer Freihandelszone zu vereinigen. Der Plan fand allgemeine Billigung und der Ministerrat beschloß, einen Expertenausschuß einzusetzen, dem der Auftrag gegeben wurde, „die möglichen Formen und Verfahren einer Assoziation mit multilateraler

Grundlage zwischen der vorgeschlagenen Zollunion und den dieser Gruppe nicht-angehörigen Mitgliedsländern zu untersuchen.“

Neuorientierung der britischen Politik

Diese Initiative war möglich geworden durch eine inzwischen erfolgte Neuorientierung der britischen Politik. Bis dahin hatte Großbritannien im Hinblick auf seine traditionellen Bindungen an das Commonwealth sich von allen Bestrebungen um einen engeren wirtschaftlichen europäischen Zusammenschluß abseits gehalten. Auch eine Beteiligung an der Zollunion der Sechs war britischerseits unter Hinweis auf das Zoll-Präferenzsystem des britischen Commonwealth abgelehnt worden. Diese britische Haltung hatte zur Folge, daß sich eine Reihe anderer europäischer Länder ebenfalls abseits hielt.

Die Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen des heranreifenden Gemeinsamen Marktes auf die britischen Exportmöglichkeiten auf dem europäischen Kontinent führte, zusammen mit gewissen Faktoren (der Relativierung des Wertes der Präferenzen durch Entwicklungen innerhalb des Empire sowie den politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Sueskrise), zu einem Wandel der britischen Europa-Politik.

Großbritannien suchte nach einer Möglichkeit, sich an einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß mit dem europäischen Kontinent, der 25 v. H. seiner Exporte aufnimmt, zu beteiligen, ohne seine wirtschaftlichen Bindungen an das Commonwealth, das 50 v. H. der britischen Exporte aufnimmt, aufzugeben. Diese Möglichkeit bietet ihm die Formel der **Freihandelszone**, in der im Gegensatz zur Zollunion kein einheitlicher Außentarif gebildet wird, sondern jedes Land seinen eigenen Zollsatz gegenüber dritten Ländern beibehält.

Durch die Verwirklichung des Projekts würde in Westeuropa ein Freihandelsgebiet unter Einschluß Großbritanniens entstehen, das eine Bevölkerung von 250 Millionen Menschen umfaßt. Innerhalb dieses Gebiets würden die Industrien der beteiligten Länder im Laufe der Zeit die gleichen Vorteile der Massenproduktion und der Arbeitsteilung nutzbar machen können, über die heute z. B. die USA verfügen. Durch diesen größeren europäischen Markt würde die Gefahr einer Abschnürung der sechs Länder des Gemeinsamen Marktes vom übrigen Europa sowie mögliche Störungen im bisherigen Austauschverhältnis des Warenverkehrs weitgehend vermieden werden.

B.

Durch die Entscheidung des Ministerrats der OEEC vom 21. Juli 1956 wurde eine **Arbeitsgruppe 17** gebildet, die sich mit den wichtigsten Problemen, die mit der Errichtung einer Freihandelszone entstehen, befaßt hat. Die Arbeitsgruppe sollte ihren **Bericht** bis zum Ende des Jahres 1956 dem Ministerrat vorlegen. Auf seiner letzten Sitzung Mitte Februar 1957 hat der Ministerrat den Bericht der Expertengruppe besprochen, der die technische Durchführbarkeit des Projektes bejaht.

Der Bericht, der nur die Grundsatzfrage beantwortete, ließ einige wichtige Gebiete unerledigt. So z. B.:

- a) Den Einschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- b) die Beteiligung und die besondere Stellung der unterentwickelten Länder (Griechenland, Türkei, Irland, Island, Portugal),
- c) die Möglichkeiten der Harmonisierung auf wirtschaftlichem, finanziellem und sozialem Gebiet.

Als Ergebnis der Ministerratsbesprechung wurde ein **Arbeitsstab** gebildet, dessen Leiter der britische Schatzkanzler Sir Thorneycroft ist. Dieser Arbeitsstab, der die Vorarbeiten für die Entwicklung einer Planung zur Freihandelszone durchführt, hat drei **Arbeitsgruppen** gebildet:

Arbeitsgruppe 21

für die allgemeinen Probleme der Freihandelszone

Arbeitsgruppe 22

für das Problem der Landwirtschaft in der Freihandelszone

Großbritannien fordert den Ausschluß der Agrarprodukte aus der Freihandelszone, da seine Einfuhren aus dem Commonwealth zu 90 v. H. aus Agrarprodukten bestehen und durch Präferenzzölle geschützt sind. Die europäischen Agrar-Exportländer legen entscheidenden Wert auf den Einschluß des Agrarsektors, den sie als Gegenleistung für die Öffnung ihrer Märkte für die industriellen Produkte der anderen Länder betrachten.

Arbeitsgruppe 23

für die Fragen der unterindustrialisierten Länder (sogenannte Excentrics) und die damit verbundenen Investitionsfragen

Die unterindustrialisierten Mitgliedsländer der OEEC wünschen sich an der Freihandelszone zu beteiligen, um ein weiteres Zurückbleiben ihres Entwicklungsstandes zu vermeiden. Sie erklären jedoch, daß sie vorerst auf Schutzzölle für ihre Industrie nicht verzichten können.

Die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Vertragstextes und zur Prüfung von Lösungsmöglichkeiten für die Probleme der Landwirtschaft und der Entwicklungsländer, die Anfang März aufgenommen worden waren, haben noch nicht zur Entscheidung in politischen Kernfragen geführt. Inwieweit die Bildung einer Freihandelszone eine Änderung und Ergänzung der Vertragstexte über die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedingt, kann noch nicht übersehen werden. Um die Ratifikation der in den verschiedenen Parlamenten im Augenblick behandelten Vertragstexte nicht zu gefährden, soll die ursprünglich für den Juli vorgesehene Ministerratstagung voraussichtlich zunächst auf den Herbst verschoben werden.

C.

1.

Im Februar 1957 legte **England** in einem Memorandum „**A European free trade area**“, das an die OEEC gerichtet war, seinen Standpunkt zur Frage einer Freihandelszone dar. In dieser offiziellen Stellungnahme wurden u. a. folgende Punkte hervorgehoben:

England wünscht die Errichtung eines großen europäischen Marktes durch die Beseitigung der Zollschränken und der Kontingentierung. Jedoch möchte das Königreich diesen Markt auf industrielle Erzeugnisse beschränkt sehen.

Aus Rücksichtnahme auf die Verpflichtungen im Commonwealth kann England nicht der Zollunion der sechs Länder beitreten, da sonst die Einfuhren aus dem Commonwealth nur eine Zollpräferenz hätten, wohingegen die Einfuhren aus den Ländern der Zollunion zollfrei wären. Daher richtet England die Aufmerksamkeit auf die Schaffung einer Freihandelszone, deren Mitglieder die Mengenkontingentierungen und die Zollschränken im Verkehr untereinander beseitigen, die aber gleichzeitig ihre eigenen Regelungen hinsichtlich der Einfuhren aus den Staaten, die nicht Mitglied der Zone sind, beibehalten.

Nach der Meinung des Vereinigten Königreichs würde eine Freihandelszone die ständige Beibehaltung eines hohen Beschäftigungsgrades sichern. Die mit der erhöhten Spezialisierung der Wirtschaft verbundene Steigerung der technischen Entwicklung würde eine Stärkung der europäischen Wirtschaft ergeben, die eine schrittweise Abschaffung der Beschränkungen für die Einfuhren aus den nicht zur Zone gehörigen Ländern erlaubt. Das Ziel bestehe in der Beseitigung der Handelshemmnisse in einem wesentlichen Bereich des Welt Handels.

Obwohl eine Freihandelszone zunächst nur den Abbau der Zölle und der Kontingentierungen betreiben würde, wird in der Praxis in der Zukunft mit einer Tendenz zu einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftspolitik zwischen den Mitgliedern der Zone zu rechnen sein.

Die **Landwirtschaft**, die in England geschützt ist, soll nicht in die Freihandelszone einbezogen werden.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, daß die Freihandelszone im Rahmen der OEEC errichtet werden sollte, daß möglicherweise aber besondere Institutionen notwendig sein werden.

2.

Im Gegensatz zur englischen Haltung steht die Auffassung anderer agrarpolitisch besonders interessierter Länder, wie z. B. **Dänemark**, das eine Freihandelszone, die die landwirtschaftlichen Produkte nicht einbeziehen würde, mit starken Bedenken betrachtet. Für Dänemark ist es schwierig, seinen Markt für die gewerblichen Produkte zu öffnen, während für die Produkte seiner Agrarwirtschaft keinerlei Erleichterungen eintreten. Dänemarks Stellung ist auch insoweit besonders schwierig, als der landwirtschaftlich bedeutendste Konkurrent, die Niederlande, sich im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Sonderstellung, nicht zuletzt auf Kosten Dänemarks, erworben hat. In Dänemark erörtert man daher unter anderem die Möglichkeit eines Sondervertrages mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der einen Teilanschluß des dänischen Agrarsektors bewirken soll.

Der völlige Ausschluß der Agrarerzeugnisse würde auch Schwierigkeiten im **GATT** mit sich bringen, da sich nach dessen Bestimmungen die Freihandelszone auf alle wesentlichen Teile des Handels erstrecken muß.

In den meisten europäischen Ländern, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören werden, ist der Gedanke einer Ergänzung dieser Zollunion durch eine Freihandelszone positiv aufgenommen worden.

D.

Der **3. Sonderausschuß** des Deutschen Bundestages (Gemeinsamer Markt/Euratom) hat die Entwicklung der Diskussionen um eine Freihandelszone in seiner Sitzung vom 24. Mai 1957 beraten. Es ist davon auszugehen, daß der Gemeinsame Markt und die weltwirtschaftliche Zusammenarbeit einander nicht ausschließen dürfen, sondern daß sie sich gegenseitig fördern sollen. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft birgt nach der Meinung des Ausschusses neben Vorzügen auch Gefahrenelemente. Es besteht die Gefahr, daß sich der Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine gemeinsame Außenzollpolitik gegenüber den übrigen OEEC-Ländern abschließen könnte. Gerade für die Bundesrepublik, für die der Außenhandel ein Fundament einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung ist, muß aber oberstes Ziel aller handelspolitischen Erwägungen sein, eine nach allen Seiten offene und freie Bewegungsmöglichkeit zu haben. So erscheint eine Freihandels-

zone, die alle OEEC-Länder umfaßt, geradezu als eine notwendige Ergänzung des Gemeinsamen Marktes der Sechs.

Insoweit ist die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** in der Entwicklung kein Endstadium, sondern eine **Etappe auf dem Wege zu einer stetigen freieren Entwicklung des gesamten Welthandels**. Diese Auffassung wurde in den Besprechungen zwischen Bundeskanzler Dr. Adenauer und dem englischen Premierminister MacMillan besonders hervorgehoben.

Während einerseits der Gedanke, eine **Freihandelszone** zu bilden, ohne das Zustandekommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wohl kaum bis zum jetzigen Stadium gelangt wäre, muß andererseits die Freihandelszone als eine notwendige Ergänzung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesehen werden. Es genügt aber nicht, daß innerhalb der Freihandelszone eine liberale Handelspolitik getrieben wird. Die Zone als solche muß freie Verbindung zum Weltmarkt haben, denn auf die Dauer kann selbst ein so großer Wirtschaftsraum wie dieser OEEC-Raum vom Weltmarkt isoliert nicht bestehen.

Die Gefahren, daß die in den Verträgen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erkennbaren restriktiven Tendenzen sich durchsetzen könnten, werden durch die Verbindung dieses Marktes mit einer Freihandelszone weitgehend beseitigt.

Die im Zusammenhang mit der Neubildung der französischen Regierung sichtbar gewordenen Überlegungen führender französischer Politiker zu noch stärkeren **Restriktionen in der Handelspolitik** dürfen nicht unbeachtet bleiben.

Aber nicht nur die wirtschaftliche Seite dieser Frage ist zu beachten, sondern vielmehr auch die politische Bedeutung. Eine zunehmende Integration nationaler Wirtschaften schafft Fakten, deren politische Folgen unausweichlich sind. Der politische Wille des Deutschen Bundestages ist es, zu einer **Zusammenarbeit aller europäischen Völker** zu kommen. Es erscheint daher unumgänglich nötig, neben der wirtschaftlichen Integration im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Arbeiten an der Schaffung einer Freihandelszone mit aller Energie vorwärts zu treiben, um so im größeren OEEC-Bereich das weitgestreckte politische Ziel einer Gesamteinigung Europas anzustreben. Die Anwendung der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft muß ebenfalls diesem Ziele dienen.

Die Regierungen der vertragschließenden Länder haben in der **Präambel** zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erklärt, daß sie

„in dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen,“

„in dem Wunsch, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen,“

„entschlossen, durch diesen Zusammenschluß ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen,“

die vorstehenden Verträge abgeschlossen haben.

In einer feierlichen Erklärung bekennen die Vertragspartner gemeinsam,

„daß sie alsbald nach Inkrafttreten der Verträge, insbesondere im Rahmen der internationalen Organisationen, denen sie angehören, Abkommen schließen wollen, um diese im gemeinsamen Interesse liegenden Ziele zu erreichen und die harmonische Entwicklung des gesamten Handelsverkehrs zu gewährleisten.“

Der **Bundesrat**

„hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung im Sinne der gemeinsamen Erklärung der

Mitgliedstaaten mit größter Beschleunigung alle notwendigen Schritte unternimmt, die zur Bildung einer Freihandelszone und damit zu einer europäischen Gesamtlösung führen.“

Der Sonderausschuß schließt sich den Erklärungen der Vertragschließenden und dem Wunsche des Bundesrates an und legt dem Bundestag eine entsprechende **Entschließung** zur Annahme vor.

Es ist als ein Mangel empfunden worden, daß das Parlament mit seinen Organen in die Entwicklungen, die zum Abschluß der Verträge über den Gemeinsamen Markt geführt haben, nicht frühzeitig genug einbezogen worden ist. Die Notwendigkeit des Abschlusses von Verträgen über die Bildung einer Freihandelszone erscheinen dem Sonderausschuß so bedeutend, daß ein parlamentarischer Ausschuß des Bundestages mit der ständigen weiteren Behandlung dieses Fragenkomplexes betraut werden sollte.

Bonn, den 28. Juni 1957

Scheel
Berichterstatter

B. ANTRAG DES AUSSCHUSSES:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 3440, Nachtrag zu
3440, 3615 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Juni 1957

Der 3. Sonderausschuß
— Gemeinsamer Markt/Euratom —

Dr. Furler
Vorsitzender

Dr. Furler
Dr. Elbrächter
Dr. Mommer
Geiger (München)
Sabel
Ritzel
Dr. Hellwig
Lücker (München)
Dr. Bleiß
Dr. Leverkus
Dr. Pohle (Düsseldorf)
Scheel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

- Drucksache 3440 -

mit den Beschlüssen des 3. Sonderausschusses — Gemeinsamer Markt/Euratom —

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Beschlüsse des 3. Sonderausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der am 17. April 1957 in Brüssel unterzeichneten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft

Entwurf

Beschlüsse des 3. Sonder- ausschusses

wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1 a

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten. Soweit durch den Beschluß eines Rats innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung vor der Beschlußfassung des Rats erfolgen.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, *die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf*, abgabenrechtliche Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrages und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralöl-erzeugnisse die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
- b) nach Artikel 23 dieses Vertrages und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse die Zollsätze dem gemeinsamen Außentarif anzupassen hat,
- c) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrages die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
- d) nach dem Protokoll über die Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen zur

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages zur Durchführung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

1. durch Rechtsverordnung abgabenrechtliche Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,

- e) nach Artikel 13 Abs. 2 dieses Vertrages im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten Abgaben abzubauen hat, die die gleiche Wirkung haben wie Einfuhrzölle.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zolltarif nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach Artikel 93 Abs. 1 dieses Vertrages die Zölle für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse zu beseitigen hat,
b) nach Artikel 94 a dieses Vertrages den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat,
c) nach Artikel 94 b dieses Vertrages den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat, wenn die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs nicht höher als das Dreifache der am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze sind,
d) nach Artikel 95 dieses Vertrages auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs anzuwenden hat.

Beschlüsse des 3. Sonderausschusses

- e) unverändert

2. durch Rechtsverordnung den Zolltarif nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) unverändert

- b) unverändert

- d) unverändert

- c) unverändert

(2) Die Zustimmung des Bundestages zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bundestag innerhalb von drei Wochen nach Eingang des von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Verordnungsentwurfs beim Bundestag keinen die Zustimmung aussprechenden oder verweigernden Beschluß gefaßt hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Verordnungsentwürfen binnen vierzehn Tagen Stellung zu nehmen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. **Rechtsverordnungen,**

Entwurf

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an. § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach seinem Artikel 247, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach seinem Artikel 224 und das Abkommen nach seinem Artikel 7 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des 3. Sonder- ausschusses

die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

(2) unverändert

Artikel 4

(1) unverändert

(1 a) Die Ratifikationsurkunden sollen erst hinterlegt werden, wenn die Parlamente der anderen Unterzeichnerstaaten den Verträgen zugestimmt haben.

(2) unverändert